

Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: - (1919)

Artikel: Die Nutzungskorporationen im Freiamt
Autor: Meyer, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Nutzungskorporationen im Freiamt

von

Dr. Ernst Meyer.

Vorwort.

Diese Abhandlung ist der unveränderte Abdruck meiner im Mai 1919 der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vorgelegten Dissertation.

Auch an dieser Stelle spreche ich allen denjenigen, die mir bei der Abfassung dieser Arbeit zur Seite standen, meinen besten Dank aus. Besonders danke ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. J. Fleiner in Zürich für die zuvorkommende Art und Weise, in der er sich stets dieser Arbeit angenommen hat.

Wohlen, den 27. August 1919.

Der Verfasser.

Einleitung.

Mit dem Namen „Freiamt“ bezeichnet man heute den Landstrich, der sich, von der Reuß und den Höhen des Lindbergs begrenzt, von Dietwil an der Luzerner- und Zugergränze bis nach Mellingen erstreckt. Vor 1798 griff es westlich Beinwil über den Lindenberg hinüber und umfaßte den Teil des Seetales, der zwischen Hallwilersee und Kleinwangen am Baldeggersee liegt.¹ Andererseits bildete das Amt Merenschwand ein für sich abgeschlossenes, vom Freiamt getrenntes Rechtsgebiet und gehörte bis 1798 zu Luzern mit eigenen Satzungen, besonderer Gerichtsbarkeit und Dingstätte.

Die Bezeichnung „Freiamt“, „freie Ämter“ kam erst im 15. Jahrhundert auf. In den älteren Abschieden und Urkunden erscheint das Gebiet einfach als „Ämter, gemeine Ämter, Ämter im Aargau“, oder meistens als „Waggental“ oder „Wagental“, die „Ämter im Wagental“,² oder „Fryämter, die man nempt Wagental“.³ Die Frage, welchem Umstande die Namensänderung zu verdanken sei, harret noch ihrer endgültigen Lösung.⁴

Die örtliche Begrenzung mittelalterlicher Rechtsquellen auf ein verhältnismäßig so kleines Gebiet scheint auf den ersten Blick etwas Willkürliches an sich zu tragen und

¹ Die südliche Begrenzung dieses Teils ist in E. Ischoffe: Histor. festchr. für die Zentenarfeier 1903 falsch eingezeichnet und 5 km südwärts zu verlegen. Sie zieht sich vom südlichen Ende des Hallwilersees nach Herrlisberg östlich Münster, halbiert den Baldeggersee und schließt auf der Höhe des Lindberges westlich Auw an die heutige Kantonsgränze an (Urbar 1634).

² E. U. III 1 347, III 2 75 und 123. IV 1 b 1409.

³ E. U. I b 270. ⁴ unten S. 30.

kaum geeignet, sichere Resultate zu Tage zu fördern. Ihre Rechtfertigung liegt aber darin, daß von 1415—1798, d. h. in der für die Entwicklung der Nutzungskorporationen wichtigsten Periode das Freiamt ein für sich abgeschlossenes politisches Gebiet bildete und eine von den es umgebenden Gebieten gänzlich verschiedene Geschichte durchlebte. Es gehörte zur unglücklichen Gruppe der eidgenössischen Untertanenländer. Volle 400 Jahre lang standen die drei Landesteile, die heute den Kanton Aargau bilden, unter den Einflüssen verschiedener Gesetzgebungen, anderen Glaubens und anderer Sitten, bis sie 1803 der Machtspruch Napoleons zusammenschweißte.

Die Auswahl der Quellen hält sich übrigens nicht genau an die Gebietsgrenzen. Auch Material benachbarter Gebiete wird insofern herangezogen, als die Verhältnisse gleich oder ähnlich waren und sie daher zur Aufhellung von sonst nicht mit genügender Sicherheit lösbarer Fragen beitragen können.

§ 1. Vorrömische und römische Zeit.

Von der Geschichte der Bewohner unserer Gegend in der vorrömischen Periode ist uns wenig überliefert. Aus der von Cäsar bestimmt genannten Zahl von 12 Städten und 400 Dörfern⁵ darf aber wenigstens der Schluß gezogen werden, daß durch die Helvetier schon größere Gebiete der Kultur erschlossen waren. Spuren vorrömischer Ansiedelungen lüften da und dort den Schleier der Vergangenheit zu einem begrenzten Einblick in die früheren Zustände. Sie weisen auf Bewohner in Muri, Bünzen, Dillmergen, Uezwil, Mägenwil, Lunkhofen, Berikon und Lieli.⁶ Dagegen fehlen alle Anhaltspunkte, wie weit sich bei den Helvetiern die Niederlassungsverhältnisse konsolidiert hatten, um eine mehr oder weniger feste Regelung des Gemeinschaftslebens und der Benutzung von Grund und Boden hervorzurufen.

Unter der Herrschaft der Römer nahm das Land einen starken Aufschwung. Für diese Periode fließen die Quellen viel reichlicher, ist doch „von den deutschschweizerischen Kantonen der Aargau weitaus am reichsten an Ueberresten der Römerzeit“.⁷ Die römischen Niederlassungen — es waren fast ausschließlich Einzelhöfe — folgten meist den Heerstraßen, die von Vindonissa aus nach allen Richtungen ausstrahlten. So sind nachgewiesen Ansiedelungen an der Straße Vindonissa-Brugg-Dillmergen-Boswil-Benzenschwil-Uuw nach Abtwil und ebenso an der zweiten Straße, die von Vindonissa aus über Dättwil-Rohrdorf-Bremgarten nach Lunkhofen und Obfelden führte.⁸ Alle diese An-

⁵ Cäsar: bell. Gall. I C 5. ⁶ Heierli Arg. 27.

⁷ Heuberger im Taschenbuch der hist. Ges. d. Kts. Aargau. 1916 48 ff.

⁸ Heierli l. c.

siedelungen hatten schon zur Römerzeit eine nicht unbedeutende Ausdehnung.

Was die Grundeigentumsverhältnisse anbetrifft, so lassen uns alle Quellen hierüber im Stich. Wir dürfen aber annehmen, daß sie denen anderer römischen Provinzen gleichartig gewesen seien. Deren Land fiel nach altem römischen Recht als *ager publicus* an den Staat, aus der Erwägung heraus, daß es nicht vom Einzelnen, sondern vom ganzen Gemeinwesen erobert worden war und war damit *res extra commercium*.⁹ Es wurde dann entweder vom Staate selbst benutzt oder an Römer (*ager occupatus*) oder an Unterworfenen (*ager redditus*) verpachtet. Privateigentum am Boden einer Provinz war nicht möglich, auch nicht für römische Bürger.¹⁰ Mit der germanischen Feldmark weist demnach diese Eigentumsordnung keine Beziehungen auf und sie vermochte keinen wesentlichen Einfluß auszuüben.

⁹ Sohm, *Instit.* 14. Aufl. (1911) S. 220, 370.

¹⁰ Sohm a. a. O., 376, 395.

I. Periode:

Die Geschichte der Markgenossenschaft von der Be- siedelung durch die Germanen bis zum 16. Jahrhundert.

§ 2. Die Quellen.

Im 5. Jahrhundert drangen von Norden die Germanen in Helvetien ein und nahmen das Gebiet in Besitz. Die wichtigsten Quellen der Erkenntnis der Zustände, die sich im Freiamt nach der Besiedelung durch die Germanen entwickelten, bilden die Dorfoffnungen. Es sind dies Aufzeichnungen alter gewohnheitsrechtlicher Sonderrechte, wie sie sich in den Grund- und Gerichtsherrschaften für die Unfreien und Hörigen im Gegensatz zum nur für freie geltenden Landrecht in Form von Satzungen oder Verträgen herausgebildet hatten. Die Offnungen selbst wiederholen immer wieder, das Recht ruhe auf Herkommen, „dasz nieman von alters har anders gedenket“,¹ „als dasz von alters har kommen ist“.² Andere Offnungen sind Abschriften älterer Aufzeichnungen.³

Ursprünglich war die Rechtsüberlieferung mündlich in den Genossenversammlungen. Die Aufzeichnung erfolgte

¹ Hermetschwil Argovia IV 240, Muri IV 292.

² Boswil Arg. IV 316 und Zuffen Arg. 9, 56.

³ Boswil Arg. IV 315, Bünzen IV 330.

meist, wenn nach längerer Pause eine Herrschaft ihre Rechte bei den Untertanen wieder erfragte und ziemlich viel in Vergessenheit geraten war und neu festgestellt werden mußte, „da die menschen tödemlich ovch vergessenlich vnd einer hütt daby vnd morn nit wäre“ und daraus leicht „irrung vnd span“ entstehen könnten,⁴ oder wenn sie „in alter verblichener gschrift verfasset“, somit die Rechtsicherheit nur noch eine bedingte war⁵ und viele Rechtsätze den Genossen nicht mehr verständlich waren.⁶ Es konnte aber auch das Resultat einer Streitigkeit zwischen Herrschaft und Untertanen sein, bei der eine Neuregelung sich nötig erwies.⁶

Die Aufzeichnung der Öffnung erfolgte meist durch die ganze Gemeinde, später durch die Ältern, namentlich für die Feststellung alter Gerichtsgebräuche, indem diese sie verkündeten und die Gesamtheit sie billigte oder ablehnte. Nach der Eroberung durch die Eidgenossen (1415) besorgte die Aufzeichnung meist der Untervogt unter Umfrage, ob „einer etwas beschwerds oder mangels hätte“.⁵ Der Entwurf wurde dem Landschreiber des Landvogts eingereicht, in richtige Form gegossen und vom Landvogt vidimiert, ratifiziert, confirmiert und bestätigt und die Bußen auf die Uebertretungen festgesetzt.⁷ Der Grund dafür war weniger das Bestreben, sie einander inhaltlich und formell zu nähern,⁸ als die Erhebung der damit verbundenen Gebühren, Kanzlei- und Siegeltaren. Diese stiegen oft ins Ungemessene, kostete doch 1760 die bloße Besiegelung des Dorfbriefes von Sarmenstorf durch den Landvogt 307 Münzgulden.⁹

⁴ Tätwil Arg. I 152, Dillmergen Arg. 9, 76.

⁵ Bünzen Arg. IV 330. ⁶ Boswil Arg. IV 315.

⁷ Eggenwil Arg. 9, 138. ⁸ Buttwil 9, 177, Arg. 9, 64 Sims.

⁹ Arg. III 143.

Wann die Aufzeichnung erfolgte, war örtlich recht verschieden. Von den mir bekannten Öffnungen gehen nur vier bis ins 14. Jahrhundert zurück: die Richtung des Freiamts (1350),¹⁰ die Öffnung des Kelnhofes von Boswil (1343)¹¹ und die Öffnungen von Berikon (1348) und Dottikon (1351).¹² Die Mehrzahl stammt aus dem 15. Jahrhundert, ihr Recht geht aber in viel ältere Zeiten hinauf. Später trat diese Rechtssetzung zurück und machte obrigkeitlichen Anordnungen Platz. Die Dorfbriefe enthielten nur noch landwirtschaftliche Bestimmungen. Es war eine für die Rechtsentwicklung wenig fruchtbare Zeit der Stagnation und Verknöcherung, weder im stande, neue Ideen hervorzubringen, noch die vorhandenen Zustände gedeihlich zu entwickeln.¹³

Wie z. B. die Öffnung von Boswil beweist, erstarrte das Recht nicht mit der Aufzeichnung, sondern befand sich in stetem flusse und die späteren Aufzeichnungen erfolgten dann in der Weise, daß das schriftlich Niedergelegte, soweit brauchbar, anerkannt und neu bestätigt wurde und dazu, wenn nötig, durch vertragsähnliche Vereinbarung mit der Herrschaft Zusätze gemacht wurden, worauf die Öffnung des Ganzen erfolgte. Dabei mochte es leicht geschehen, daß die Rechte der Herrschaft etwas beschnitten wurden.¹⁴

Der Inhalt der Dorfoffnungen ist außerordentlich mannigfach, waren sie doch privatrechtliches Gesetzbuch, Gerichts- und Verwaltungsordnung, enthielten die ökonomischen

¹⁰ Arg. II 126 ff. ¹¹ Kurz und Weissenbach 26 ff.

¹² Arg. 9, 19 ff., 39 ff.

¹³ Die Amtsrechte galten im Freiamt z. T. bis der Kanton in den Jahren 1847 ff. zur Kodifikation des bürgerlichen Rechtes schritt.

¹⁴ Boswil Arg. IV 315, Bünzen Arg. IV 331, Muri Arg. IV 295.

mischen Leistungen, zu denen die Beamten und Genossen gegenüber der Herrschaft verpflichtet waren und die Befugnisse und Pflichten der Herrschaft an der Mark. Andere wieder, z. B. die „Richtung des freiamts“, sind reine Gerichtsoffnungen.¹⁵ Die Aufzeichnung machte die Rechtsprechung geordneter und die Ausübung der Gerichtsbarkeit leichter und stetiger; sie garantierte den Untertanen Rechtsicherheit und beschützte sie vor der Auflegung neuer Lasten.

Neben diesen Öffnungen bilden die Urbare die wichtigsten Quellen für die Erforschung der Rechte und Wirtschaftsverhältnisse der Markgenossenschaften und zwar namentlich das Habsburger Urbar,¹⁶ da es nicht nur, wie andere Urbare, lediglich ein Verzeichnis der Güter und Einkünfte im habsburgischen Herrschaftsgebiet enthält, sondern auch über Gerichtsbarkeit und Steuerwesen reichen Aufschluß erteilt, also über rechtliche Verhältnisse. Die Habsburger herrschten als Landgrafen über freie, wie als Kastvögte des Klosters Muri und des mit diesem verbundenen Klosters Hermetschwil über die Untertanen dieser reichbegüterten geistlichen Herrschaften und besaßen als wichtigstes Recht die hohe Gerichtsbarkeit. Um in ihrem bunt zusammengewürfelten Besitze Ordnung zu haben und Klarheit in dessen rechtlichen Grundlagen, ließen sie im Anfange des 14. Jahrhunderts das Urbar anlegen. Wie ihre großen Schenkungen an das Kloster Muri beweisen, ging ihr Bestreben nicht so sehr nach Erweiterung des Landesbesitzes, als darnach, möglichst viele Ämter in ihrer Hand zu vereinigen.

¹⁵ Arg. II 126 ff.

¹⁶ Vgl. Inhaltsverzeichnis: gedruckte Quellen Nr. 10.

1. Kapitel.

Rechts- und verfassungsgeschichtliche Grundlagen der Markverfassung.

§ 3. Besiedelung und älteste Zeit.

Im Laufe des 5. Jahrhunderts wurde Helvetien von den über den Rhein hereinflutenden Germanen auf dem Wege gewaltsamer Eroberung in Besitz genommen. Genaue Nachrichten über die Art der Besiedelung fehlen, frühere und spätere Zustände gestatten jedoch Schlüsse zu ziehen.

Nach den einläßlichen Berichten von Cäsar und Tacitus¹⁷ über die Zustände der Germanen vor ihrer Ansiedelung in Helvetien ließen sich mit langsam fortschreitender Kultur die das Land durchwandernden Verbände¹⁸ bleibend nieder und gründeten an bestimmten, zur Niederlassung geeigneten Orten mehr oder weniger feste Wohnsitze. Zuerst besaß aber der Einzelne kein Grundeigentum, sondern die Magistraten und Prinzipes wiesen das in Kollektiveigentum stehende Land den Verbänden nach dem Range (*secundum dignationem*) jährlich zur Nutzung zu. Die Niederlassungen waren demnach vom Prinzip gemeinsamer Landnahme beherrscht. Zur Zeit des Tacitus gab es feste Wohnsitze und es herrschte die Dreifelderwirtschaft.

Ueber die staatliche Gliederung erfahren wir, daß die Völkerschaften (*civitates*), welche die staatliche Grundlage

¹⁷ Bell. Gall. VI 1 und 22, Germania C 26, Brunner I 114 ff., Schröder 17 ff.

¹⁸ Was für Verbände das waren siehe unten S. 23 f.

bildeten, in Tausendschaften zerfielen, persönliche, später territoriale, selbständige Verbände (Gaue, pagi), die ihrerseits in Hundertschaften (Centenen) geteilt waren. Mit der Centen schloß der Staatsorganismus ab.¹⁹ Sie setzten sich zusammen aus den Dorfschaften, Geschlechtern (vici), nur mehr wirtschaftlichen Unterabteilungen.

An Hand dieser und der späteren Verhältnisse kann man sich von der Art der Besiedelung und der geschaffenen Zustände im Freiamt eine Vorstellung bilden. Die Bodengestaltung bedingte die Niederlassung der Ankömmlinge und diese die Organisation der Gemeinden bis ins 19. Jahrhundert. Der engste Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Recht!

Wie bemerkt wurde, war das Freiamt beim Eindringen der Alemannen im Gegensatz zu den großen Wäldern Germaniens schon ziemlich kultiviert. Da die Eindringenden hier überall auf bebauten Gegenden stießen, waren die Ansiedelungen nicht zerstreute Höfe, sondern meistens Dorfschaften. Nur an den Berghängen lagen Einzelhöfe, wo der Mangel an kultiviertem Lande eine solche Ansiedelung bedingte. Wahrscheinlich entstanden daher nicht bloße Interessensphären der Ortschaften, sondern — wenn auch nicht streng abgemessene — Eigentumsbezirke, da von Anfang an die beiderseitigen Nutzungsbedürfnisse aufeinander stießen.

Aber noch eine zweite Folge ergab sich aus dieser Besiedelungsart. Die vielen schon bestehenden Ansiedelungen mit ihren bebauten Feldfluren ließen kleinere Abteilungen des Volkes als Wirtschaftseinheiten hervortreten. Nicht das ganze Volk traf die wirtschaftlichen Verfügungen, sondern die Verbindung lockerte sich. In engem persönlichem

¹⁹ Heusler 267, v. Wyß 17, Brunner 119, Schröder 19.

Zusammenhänge stehende Verbände²⁰ ließen sich überall nieder, verwachsen mit dem Boden und wurden geschlossene Territorialverbände.²¹ Infolge seiner personenrechtlichen Mitgliedschaft erhielt jeder Genosse einen ausgeschiedenen Feldteil, sodaß das Gesellschaftsverhältnis zum zugleich vermögensrechtlichen wurde, aus der Personal- die Realgemeinde entstand. Die rechtliche Grundlage jeder Mark war somit eine sachliche: das abgeschlossene Gebiet, und eine persönliche: die Bewohner. Das einigende Moment war jetzt weniger mehr Schutz und Unterstützung in Gefahren, als gemeinsame Bodenbebauung.

Wichtige Aufschlüsse über die Besiedelung geben uns namentlich die Ortsnamen. In vielen Dorfnamen²² erscheint der Name des Führers z. B. in der Endung „ingen“ (Häggingen), oder in Verbindung mit „hof“ umgebildet zu „ikon“, entstanden aus „inchova“, „inchouen“²³ oder „choven“.²⁴ Diese Orte auf „ingen“ sind nach herrschender Lehre alemannisch und zwar ältester Art (5. und 6. Jahrhundert) und gehen von ganzen Sippen aus,²⁵ während die auf „ikon“ kleinere Ansiedelungen bedeuten. Beide sollen auf die Lenzer, ein Teilvolk der Alemannen zurückgehen, sodaß diese hauptsächlich als Kolonisatoren des Freiamts in Betracht kämen.^{26 27}

²⁰ Was für Verbände siehe unten S. 23 f. ²¹ Hübner S. 107.

²² Nüscheler: Die aargauischen Gotteshäuser Arg. 26 1 ff.

²³ Putinchova 893 (Büttikon), Potinchouen 1045 (Büttikon).

²⁴ Bellichoven 1240 (Bellikon).

²⁵ Vgl. dagegen: Kluge in Vierteljahrsschr. f. Soz. und Wirtschaftsgesch., Bd. 6 73 ff.

²⁶ Lenzburg war der Sitz einer Huntare (des comitatus Lenzburgensis).

²⁷ Arnold: Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. J. Cramer: Die Geschichte der Alemannen. 1899.

Den Namen des Stammvaters enthalten ebenfalls die im Freiamt äußerst zahlreichen Dorfnamen auf „wil“ und deuten somit auf Ansiedelung unter einem Führer z. B. Rotaswile (Rotenschwil), Bozwila 850 (Boswil),²⁸ ebenso die Endung „dorf“ (Sarmarsdorf, Sarmenstorf).

Die häufigen Namen „berg, egg, wang, dorf, au, bühl, halde“ zc. beweisen, daß damals die Alemannen überallhin vordrangen und schon offene Gebiete vorfanden. Andere Bezeichnungen „Rüti, Hard, Loh, Brand“ zc. deuten dagegen darauf hin, daß Teile des Gebietes zuerst urbarisiert werden mußten.²⁹

Sobald es feste Ansiedelungen gab, entstanden die Markgenossenschaften.³⁰ Die dieselbe Mark Benutzenden waren Markgenossen und die Genossenschaft aller Nutzungsberechtigten die Markgenossenschaft. Bei ihrer Ansiedelung nahmen die Verbände nicht das ganze Gebiet in Bewirtschaftung, sondern nur das unmittelbar um ihre Hofstätten herumliegende Land, während Wald, Weide und Gewässer unverteilt und gemeinsamer Nutzung vorbehalten blieben. In jedem Dorfe unterschied man mit Rücksicht auf die Rechtsverhältnisse drei Arten von Grundstücken.

1. Jeder Ansiedlungsfamilie wurde bei der Gründung des Dorfes ein umzäunter Platz für die Erstellung des Hauses mit dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden, Hofraum und Gärten angewiesen und zwar zu Sondereigen, aber belastet zu Gunsten der Genossenschaft. Diese Hofstätten

²⁸ Die Ansicht von Witte und Behaghel, welche die Ortschaften auf „wil“ für spätrömische Ansiedelungen halten, ist, wenigstens für das Freiamt, abzulehnen. Nach v. Wyß wird oft eine Rodung als „wilare“ bezeichnet.

²⁹ Diese ausschließliche Herrschaft deutscher Ortsnamen beweist, wenn nicht den völligen Untergang, so doch die gänzliche Germanisierung der früheren Bevölkerung.

³⁰ Ueber die Bezeichnung „marca“ v. Wyß S. 9.

mit Plätzen und Wegen umschloß der Dorfssetzer, ein künstlicher Zaun.

2. Alles um das Dorf gelegene bebaute, oder zur Bebauung geeignete Land bildete die Feldflur. Seit der steigenden Bedeutung des Ackerbaues, oder doch der Besiedelung des freiamts und der durch die Römer vermittelten Bekanntschaft mit der Wintersaat herrschte die Dreifelderwirtschaft. Die Feldflur stand im Eigentum des ganzen Verbandes und war in drei Zelgen eingeteilt, von denen zwei bepflanzt und von der Saat bis zur Ernte umzäunt waren, während die dritte brach lag und für die Gemeinweide benutzt wurde. Jedem Einzelnen wurden anfangs nach seinem Stande zufolge seines Genossenrechts in allen drei Zelgen in periodischer Verlosung Landstreifen (Gewanne) zur Bebauung und Sondernutzung zugewiesen. Als die Verbände jahrhundertlang in ihren Marken gefessen waren, wurden diese ideellen, quotalen Anteile lokal fixiert, das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht zum festen Eigentum der Bebauer. Einmal verknüpfte der Ackerbau den Boden mit dem Bebauer, und andererseits ist der Einfluß des römischrechtlichen Eigentumsbegriffs unverkennbar.³¹

Privateigentum konnte noch auf anderem Wege entstehen, nämlich infolge des Rodungsrechts der Genossen am Allmendboden. Der Rodende erwarb das durch seiner Hände Arbeit der Wildnis abgerungene und eingezäunte Neuland zu Privateigentum. Das Bestreben, demjenigen den Ertrag des Bodens zu sichern, der durch seine Bebauung ihn hervorgerufen hatte, dürfte im freiamt durch

³¹ Ueber die Entwicklung des Sondereigens an Haus und Hof und nach Aufhören der strengen Feldgemeinschaft auch am Ackerland vgl. Gierke I 53 ff, 62 ff, II 194 ff, Heusler I 263, Brunner I 83, Schröder 55, 214 ff, Huber IV 273 ff, Miaskowski Grundbesitzverteilung I ff v. Wyß 5 ff.

den Einfluß des römischen Eigentumsbegriffes schon frühe durchgedrungen sein. Immerhin fiel dieses Sondereigen keineswegs mit dem römischen Eigentum zusammen, sondern räumte der individuellen Verfügung des Einzelnen nur einen beschränkten Spielraum ein, indem bis ins späte Mittelalter die Gemeinde die Fruchtfolge, die Zeit und Art der Bestellung, die Ernte u. bestimmte und das Land der Gemeinweide unterworfen war.

3. Das weitaus größte Stück des Gebietes der Markgenossenschaft bildete die Allmende, bestehend aus Wald, Weide, Gewässern und allem einer besonderen Kultur nicht unterworfenen Lande. Die Nutzung derselben stand ganz bei der Gemeinde, wie sie auch äußerlich vom Privateigentum durch Zäune abgegrenzt war. Sie diente jedoch als unentbehrliche Ergänzung des bäuerlichen Sonderbesitzes in erster Linie dem Bedürfnis der Einzelwirtschaften, indem jeder Genosse zu ausgedehntester Nutzung daran berechtigt war.

Jeder Genosse hatte somit Grundbesitz in allen drei Zelgen an den individuell ausgeschiedenen Gütern und dazu das Nutzungsrecht am gemeinen Weideland, das als Zubehörde damit verbunden erschien. Hofstätte, Ackerland und Nutzungsrecht bildeten trotz des Unterschiedes in der Stärke der Befugnisse ein zusammengehöriges Ganzes, die bäuerliche Hufe, vom Umfange der nötig war, um einer familie den Unterhalt zu gewähren und volle Verwendung der Arbeitskraft zu ermöglichen.³² Ihr Umfang war demnach je nach der Bodengestaltung verschieden, betrug im freiamt jedoch meistens etwa 30 Jucharten. Die stete formel dafür ist: haec omnia cum mancipiis, aedificiis, terris, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumque

³² v. Wyß 12 ff, 37 ff, Brunner R. G. I 88 ff.

decursibus etc. Die Worte „terris, agris“ etc. bedeuten nicht, daß ihm das Eigentum daran zugestanden hätte, sondern bloß das Nutzungsrecht, da es nicht auf die juristische Bezeichnung ankam. Der Beweis dafür liegt schon darin, daß die Formel angewandt wird, wo ein Teil dieser Rechte unausübbar ist, da z. B. Gewässer fehlen. In späteren Urkunden erscheint dafür der Ausdruck „wunn und weid“ oder „holz und feld“.

§ 4. Die Mark- und Weidegenossenschaften.

In dem Gebiete, über das sich unsere Untersuchung erstreckt, entstanden zwei große Markgenossenschaften, sog. Hundertschaftsgenossenschaften³³ und daneben, ob von Anfang an in dieser geringen Ausdehnung, ist fraglich, mehrere kleineren Umfanges.

Die Grenze der einen Markgenossenschaft³⁴ läuft vom Zusammenflusse der Aare mit der Reuß nach Süden bis Jusikon bei Bremgarten, wendet sich von da an gegen Osten nach Dietikon an der Limmat und folgt dieser bis zu ihrer Einmündung in die Aare, umfaßt also ein Gebiet von zirka 100 km², in dem heute über 30 größere und kleinere Dörfer liegen. Noch 1456 bildete das ganze Gebiet eine einzige Mark mit gemeinsamem Genuß an „wunn vnd weyd, holz vnd veld“, deren Angelegenheiten jeweilen in dem Vogtgedinge zu Dättwil geordnet wurden. Zwecks besserer Ausübung des Weiderechts wurde das Land im 15. Jahrhundert in Bezirke eingeteilt.

³³ Meitzen: Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen stellt im Zusammenhang mit Ausführungen über die Entstehung der markgenossenschaftlichen Verbände den Satz auf, in der Schweiz seien „nur selten Spuren, daß Wald- oder Weiderechte das Gebiet einer einzelnen Gemeinde überschritten“ Bd. I 476.

³⁴ Arg. I 153.

An diese Mark schloß sich nach Süden eine Hundertschaft von ebensolcher Ausdehnung an, deren Grenzen in der „Richtung des freiamts“ aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts folgendermaßen umschrieben werden:³⁵ Die Grenze geht vom Kirchturm von Züsikon, genannt „wendelstein“, „gon dietikon an den scheffelbach“ (Schäfli= bach), „vnd dz uf gon honrein an die voran (Hohnert bei Urdorf, Dietikon), vnd dz über an den mittel zürichse (Höhe Uetliberg, Thalwil),³⁶ vnd dz uf gon arne an den bach (Arn bei Horgen), vnd an schnewschleiffen (Berghöhe), vnd gon zug an den löwern (Löwern bei Zug), vnd dz hin an die wagenden studen, noch by zoffingen“. Dieser letzte Grenzpunkt namentlich hat zu Kontroversen geführt. Nach v. Wyß³⁷ sind es die Grenzen der Landgrafschaft des Aargaus und die „wagenden studen“ bei Eriswil im bernischen Amtsbezirk Trachselwald zu suchen und „zoffingen“ würde bedeuten die Stadt Zofingen. Welti und Weiffenbach³⁸ dagegen sehen in ihr die Grenzen einer Markgenossenschaft, nehmen einen Verschreib an und lesen Züsikon bei Bremgarten, also den Ausgangspunkt. Diese letztere Ansicht hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich, liegen doch die zwei Punkte Eriswil und Löwern über 50 km von einander entfernt und außerdem Eriswil nicht nahe bei Zofingen, während im übrigen die Grenze der Mark nach Art der meisten Offnungen genau beschrieben ist.

Neben diesen großen Markgenossenschaften entstanden kleinere. Beginnen wir im Norden der freien Aemter, so finden wir die Mark, die die heutigen Gemeinden Wohlen= schwil, Hägglingen, Nesselnbach, Tägerig, Mellingen um= faßte. An sie schloß sich an die Mark Niederwil, Gösli= kon, Fischbach, Wohlen, Büelisacker, Büttikon, Dillmergen,

³⁵ Arg. II 126. ³⁶ v. Wyß, Abh. 193, a. M. Welti Arg. II 138 ff.

³⁷ v. Wyß, Abh. 194. ³⁸ Welti l. c. 138, Weiffenbach Arg. X 66.

die bis 1789 bestand. Eine weitere Markgenossenschaft bildeten bis nach 1630 die Dörfer Hermetschwil, Besenbüren, Bünzen, Waldhäusern und Waltenschwil. Weidgemeinschaft bestand ferner zwischen Dillmergen, Dintikon, Ammerswil, Egliswil und Hilfikon zum Teil bis 1619. Die vier Dörfer Boswil, Althäusern, Besenbüren und Bünzen nutzten das zwischen ihnen liegende Moos als gemeine Weide bis nach 1502.³⁹ Die Marken im südlichen Teile des freiamtes umfassen keine so großen Bezirke. Es sind jeweils bloß zwei bis vier Dörfer mit gemeinsamem Weidgang, z. B. Meyenberg, Sins, Aettenschwil, oder Meyenberg, Aettenschwil, Abtwil, Alikon⁴⁰ und Auw, ebenso Abtwil, Aettenschwil und Jenkrieden. Es sind immer territorial geschlossene Gebiete und umfassen die ganzen Dörfer. Wenn diese auch, wie Dillmergen, Wohlschwil, Bünzen oder Besenbüren zwei Gebieten angehören, so sind sie nicht etwa geteilt, sondern es handelt sich um gegenseitig eingeräumte Weidrechte.

Es erhebt sich hier die Frage, ob diese zwei räumlichen Formen der Markgenossenschaft, nämlich die mehrere Dörfer und Kirchspiele umfassende Großmark und die kleineren Genossenschaften, die einen oder doch nur wenige Siedlungsverbände umfaßten, schon ursprünglich nebeneinander bestanden, oder ob diese kleineren aus einer ursprünglich großen Markgenossenschaft ausschieden, etwa in der Weise, daß Neuansiedelungen mit kleineren Marken in der Mark eines Urdorfes unter Beibehaltung der Nutzungsrechte entstanden.

An Hand der Offnungen läßt sich das nicht mehr bestimmen. Nur einmal wird ein Dorf als in der Mark eines anderen liegend bezeichnet: „unum mansum situm

³⁹ E. A. IV I e 468. ⁴⁰ Segeffer II 65.

in territorio ville Riferswile, dictum de Lunchuft seu vulgariter in der Huba“ (Nr. 1456 im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. IV). Es könnte sich vielleicht um ein Tochterdorf handeln, angelegt im Gebiete des Mutterdorfes. Es wäre dies das einzige Beispiel, das für die Urdorfstheorie spräche, wonach ein Urdorf eine Mark besetzt hätte und dann Tochterdörfer mit Nutzungsrechten an der gemeinsamen Mark sich abgespalten hätten, so daß eine mehrere Dörfer umfassende Markgenossenschaft entstanden wäre.⁴¹ Gegen die Annahme einer solchen Entwicklung spricht namentlich auch der Umstand, daß sich keine Spur einer Abhängigkeit eines Dorfes von einem anderen findet und daß die Marken zum Teil von einem solchen Umfange sind, daß niemals sie eine einzige Niederlassung auch nur als Interessensphäre hätte innehaben können.⁴² Feststellen läßt sich bloß, daß es größere und kleinere Markverbände gab, deren Berechtigte in einer Anzahl von Niederlassungen wohnten, unabhängig von einer über ihnen stehenden Gewalt und daß je nach Zeit und Ort die eine oder die andere Form vorwiegt. Die Auflösung erfolgte zum Teil erst mit der Ausbildung der politischen Gemeinden.

Das Verhältnis der zwei großen Markgenossenschaften zu den in ihrem Gebiete liegenden, kleineren Nutzungsgemeinden erscheint als sehr schwankend. Der große Verband bestand nicht nur aus den von ihm umschlossenen kleineren Genossenschaften als Verbandsmitgliedern, sondern aus allen Genossen dieser Gemeinden; denn diese verloren

⁴¹ Maurer, Markverfassung 6 ff, Dorfverfassung I 22 ff, Waitz I 130, II 397, Gierke I 82 ff, P. R. I 581.

⁴² Die bei der extensiven Bewirtschaftung immer unrationeller werdende Bodenbebauung führte eher zu Neugründungen als zur Ausdehnung der Dörfer.

durch den Zusammenschluß zu engeren Verbänden nicht etwa ihre unmittelbare Mitgliedschaft am weiteren Ver-
bande.⁴³ Jeder war aus einem und demselben Mitglied-
schaftsrecht Glied beider Verbände und trat auch durch den
Einzug in eine Gemeinde in beide zusammen ein. Das
Verhältnis war also (wenn man hier einen Vergleich ziehen
darf) wie heute zwischen Kanton und Gemeinde. Der
Kanton ist selbständig, nicht bloß eine Zusammenfassung
der Gemeindegebiete. Daher waren die Angelegenheiten
beider Verbände fest miteinander verschmolzen. Es bestand
gar kein Bedürfnis, die Kompetenzen beider Verbände prin-
zipiell von einander abzugrenzen. Die wirtschaftliche Ver-
waltung und die Besorgung der Polizeiaufgaben gingen
unmerklich auf die Dörfer über, die Großmark teilte sich in
Weidebezirke, und dadurch bereitete sich die Auflösung vor.

§ 5. Die Markgenossenschaft und andere Siedelungs- und Verfassungsverbände.

Mit der Frage, ob die Großmark oder die Dorfmark
das Ursprüngliche war, oder ob beide Marken von Anfang
an neben einander bestanden,⁴⁴ hängen die siedelungs-
geschichtlichen Fragen nach der Art und die Frage nach
dem rein wirtschaftlichen oder zugleich politischen Charakter
des sich niederlassenden Verbandes enge zusammen.

War die Markgenossenschaft eine sich niederlassende
Sippschaft, ein Geschlecht,⁴⁵ umfaßte sie wohl auch mehrere
Sippschaften, oder bildete eine „kleinere Hundertschaft“,⁴⁶
oder war es stets eine Hundertschaft,⁴⁷ oder endlich ein

⁴³ Urg. I S. 152, II S. 126.

⁴⁴ Gierke I 60 Anm. 16; P. R. 577 und 581 Anm. 18. Brunner I 86.

⁴⁵ Gierke I 60, Brunner I 84. ⁴⁶ Gierke I 61.

⁴⁷ Lamprecht I 255, Ernst Mayer: deutsche u. franz. Verf.-Gesch.

durch verwandtschaftliche Bande verbundener Wanderhaufen, der je nach seiner Größe eine oder mehrere Markgenossenschaften mit einer oder mehreren Dorfschaften umfaßte, also auch kleiner als eine Sippschaft sein konnte?⁴⁸

Wir können auf diese Frage nicht eintreten; die Quellen geben keinen genügenden Aufschluß, um sie mit einiger Sicherheit beantworten zu können.

Was die letzte der drei eingangs aufgeworfenen Fragen anbetrifft, nämlich die nach dem rein wirtschaftlichen oder zugleich politischen Charakter der Markgenossenschaft, so hängt sie aufs engste zusammen mit der politischen Organisation jener Zeit, namentlich mit der Bedeutung der Hundertschaft. Bildete die Markgenossenschaft einen Teil der germanischen Staatsorganisation, in organischer Verbindung mit dem Hundertschaftsverband, welcher Heereswahl-Gerichts- und Opferversammlung war? Heusler, Schwerin⁴⁹ und Hübner bezeichnen sie als reine privatrechtliche Wirtschaftsgenossenschaft, zusammenfallend mit Ortschaften oder größeren Verbänden, z. B. Hundertschaften, aber immer organisch unabhängig und ohne jede politische Bedeutung. In Anm. 7 Institut. I 266 erklärt Heusler, alle nicht wirtschaftliche Betätigung der Markgenossenschaften, also namentlich die gerichtliche, sei später und zwar zum Hauptteil aus den Hofgerichten entstanden. „Alles, was das Markrecht und die Rechtsverhältnisse an und in einer Markgemeinde betrifft, gehört dem Privatrechte an.“ Brunner⁵⁰ und Waitz⁵¹ bezeichnen sie als von allen politischen Verbänden unabhängige Verbände. Nach Schröder fielen Hundertschaft und Markgenossenschaft nicht grundsätzlich zusammen.⁵² Gierke dagegen erklärt die Mark-

⁴⁸ Schwerin R.-Gesch. 20, Hundertschaft 50 f, 90 f.

⁴⁹ R.-Gesch. 20, Hübner S. 108. ⁵⁰ R.-Gesch. I 163, II 148.

⁵¹ Verf.-Gesch. I 138, 235, II 1392, II 2137. ⁵² R. G. 56, 123.

genossenschaft als des Volkes „unterste Abteilung für Gerichts- und Heerwesen“,⁵³ und daß in der späteren Zeit „wirtschaftliche und politische Gemeinden äußerlich und innerlich identisch waren“. ⁵⁴ Die Markgenossenschaft erfüllte „den doppelten Beruf eines örtlichen Gemeinwesens und einer ländlichen Wirtschaftsgenossenschaft“. ⁵⁵

Auch diese Frage kann an Hand der erhaltenen Rechtsquellen nicht mit positiver Sicherheit entschieden werden. Für die Annahme eines rein wirtschaftlichen Verbandes scheint entscheidend der Umstand zu sprechen, daß die Markgenossenschaft auch unfreie Elemente umfaßte, während dies bei der Hundertschaft nicht der Fall war und oft Genossen verschiedener Stände in dasselbe Märkerding dingspflichtig waren. Soviel aus den Quellen zu ersehen ist, beschlug die staatliche Tätigkeit bis in späte Zeit nur das Wehr- und Gerichtswesen,⁵⁶ nicht aber die Wirtschaftsordnung, sodaß diese Wirtschaftsgemeinde außerhalb des staatlichen Organismus stand. Ihre Verfassung ging aus ihrer Autonomie hervor kraft Korporationsrechts, ihr Gericht war Korporationsgericht, nicht öffentliches Gericht.⁵⁶

Die Verschiedenheit der örtlichen Ausdehnung der Marken brachte es mit sich, daß Mark- und Kirchverband nicht regelmäßig zusammenfallen konnten. Die Kirchgemeinde war ein Ausfluß der kirchlichen Organisation, eine ökonomische Gesellschaft zur Tragung der Lasten des Kirchenwesens und beruhte ausschließlich auf dem Wohnsitze innerhalb des Kirchspieles, die Markgemeinde war eine soziale Bildung zwecks Bewirtschaftung einer Mark. Es gab zwar auch Kirchspielallmenden, aber im allgemeinen decken sich ihre Grenzen nicht. Auf jeden Fall trifft es nicht zu für die

⁵³ Gierke I 71. ⁵⁴ Gierke I 609. ⁵⁵ Gierke P. R. I 577.

⁵⁶ Siehe unten S. 49.

zwei großen Hundertschaftsmarken, aber auch im südlichen Freiamt, wo es sich nur noch um die Einheit von Markgenossenschaft und Pfarrei handelt, fallen beide meist auseinander.⁵⁷ Dieses Auseinanderfallen erklärt sich dadurch, daß schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts die große Mehrzahl der niederen Kirchen Eigenkirchen waren, mit Ausnahme der freien Pfarreien an Grundherrschaften, d. h. an zufällige Herrschaftsgebiete, und nicht an politische Bezirke, z. B. Hundertschaften angelehnt.

für die Verwaltungsbezirke (Aemter) des Habsburger Urbars und die daraus nach 1415 entstandenen eidgenössischen Aemter läßt sich gar kein Zusammenhang mit den Markgenossenschaften nachweisen, sondern sie durchschneiden einander ganz willkürlich.

§ 6. Die Auflösung der Hundertschaftsmarken.

Wenn auch die Verbände, welche die Dörfer gründeten, die zwischen ihren Niederlassungen liegenden Gebiete gemeinsam nutzten, so fiel doch aus wirtschaftlichen Gründen das um die Niederlassungen herum liegende Land als nächster Wirtschaftskreis in Betracht, und dieser Umstand führte zu fast ausschließlicher Benutzung durch die Bewohner des betreffenden Dorfes. Die Teilung der Marken in Weidebezirke und den Uebergang in das Eigentum der Dörfer zeigt sehr klar die Öffnung von Tätwil.⁵⁸ Der Wald war damals zwar geteilt und die Nutzung durch andere Gemeinden verboten. Die Buße vom Werte einer Art, die auf die Uebertretung gesetzt war, war aber so

⁵⁷ v. Wyß 16, 43. In die Parochie Muri gehörten zuerst 3, dann 12 Ansiedelungen (Acta Mur. 16 u. 59).

⁵⁸ Arg. I 154 ff.

gering, daß sie nur den Charakter einer Eigentumsanerkennung hatte.⁵⁹

Das Dorf bildete somit innerhalb der großen Mark eine eigene Mark, bezog aus dieser den Hauptbedarf an Allmendprodukten und nutzte daneben, da es nicht aus dem weiteren Verbande austrat, die Großmark, der auch darüber die Aufsicht verblieb.⁶⁰ Mit dem raschen Wachstum der Bevölkerung, welches eine intensivere Nutzung der Allmende zur Folge hatte, den immer häufigeren Rodungen, Einschlägen, der Erbauung von Häusern nahe der Grenzen der Dorfmark und nicht zuletzt der Ausbreitung und Erstarkung der Grundherrschaften, die sich langsam über die ganze, von ihrem Dorfe benutzte Mark zu erstrecken suchten, entstand ein Verhältnis, das seiner Klärung entgegenstrebte. Es wurden nie alle Ortschaften einer Mark einer und derselben Hoheit unterworfen, sondern infolge des Streubesitzes zu getrennten Herrschaftshöfen genössig und lösten dadurch ihre Gemeinschaft. Mit dem Abschluß der Feudalisierung ist oft auch die Großmark aufgelöst. Trotz dieser Ausscheidung dieser Gebiete fand aber, wie gezeigt wurde, die gemeinsame Nutzung der Weiden durch benachbarte Ortschaften nicht plötzlich ihr Ende, vielmehr wurden diese Gebiete noch bis ins späte Mittelalter hinein gemeinsam benutzt, da kein Interesse die endgültige Scheidung forderte. Die Gemeinden Hermetschwil, Bünzen, Besenbüren, Waldhäusern und Waltenschwil nutzten gemeinsam bis ins 17. Jahrhundert, Meyenberg, Auw, Reußegg bis 1760, Dillmergen, Wohlen, Büelisacker, Niederwil und Göslikon sogar bis 1798. Die definitive Ausscheidung zwischen Wohlen, Nügenwil und Bülikon fand erst am 17. VIII. 1816 statt.

⁵⁹ I. c. 157, 22. ⁶⁰ Arg. I 152.

Um die Grenzgebiete entstanden oft heftige, sich Jahrhundertlang hinziehende Streitigkeiten. Lagen doch Tägerig, Mellingen, Büblikon, Nesselnbach und Häggligen von 1526—1814, dem Jahre des Loskaufes der Nutzungsrechte von Tägerig durch Mellingen in heftigem Streite miteinander.⁶¹ Die Streithändel fanden ihre Erledigung dadurch, daß das Eigentum einer Gemeinde zugesprochen wurde, belastet mit dem Auftriebsrecht der anderen, oder dann benutzten die Gemeinden das Land weiter in bestimmtem fixiertem Maße. Auw, Alikon, Abtwil, Aettenschwil einigten sich 1721 dahin, daß Meyenberg die „Kalchtaren“ zur Hälfte überlassen wurden, während die andere Hälfte derselben und fünf Jucharten „Galgenrain“, unter Vorbehalt des Weiderechts der anderen Gemeinden, gegen 375 Gulden an Auw fiel.⁶² Fischbach und Göslikon erhielten 1636 von Wohlen je 60 Gl. ausbezahlt,⁶³ Abtwil, Aettenschwil und Alikon entrichteten an Meyenberg je 320 Mgl. Die letzten Reste gemeinsamen Weidanges beseitigte erst das aarg. Gesetz über den Weidgang vom 27. VI. 1805.^{64 65}

Seit der Auflösung der Hundertschaften fielen die Markgenossenschaften fast überall mit den heutigen Gemeinden zusammen und die Entwicklung der Ortschaften gestaltete sich recht verschieden. Aus der Manigfaltigkeit der Genossenschaften heben sich drei Typen hervor, ohne daß aber eine scharfe Scheidung bei einer so komplizierten Entwicklung durchführbar wäre. Wir müssen dabei nicht nur die

⁶¹ Urkunden im Gemeindearchiv Tägerig 1526, 1571, 1593, 1594, 1685, 1747, 1775, 1790, 1803, 1808, 1814.

⁶² Gemeindearchiv Alikon. ⁶³ Gemeindearchiv Fischbach.

⁶⁴ So erhielt Büelisacker von Wohlen eine Abfindungssumme von fr. 120.

⁶⁵ Wieso die Gemeinden zur Aufhebung solcher ihnen gegenseitig zustehender Weidrechte berechtigt waren, ohne gegen wohlervorbene Rechte ihrer Genossen zu verstoßen, siehe unten § 13.

Rechte an der gemeinsamen Mark berücksichtigen, sondern alle Beziehungen der in einem Dorfe sitzenden Herren zu den Markgenossen. Ihre Hoheitsrechte sind manigfach gemischt mit Verwaltungs- und Nutzungsrechten. Die Herrschaften greifen in die Mark und ihre Wirtschaftsverhältnisse ein von der Ausübung bloßer Hoheitsrechte bis zu unbeschränktester Verwaltung und Nutzung der Mark. Daraus ergibt sich die Einteilung in freie, grundherrliche und gemischte Gemeinden.

§ 7. Die freien Markgemeinden.

In den freien Ortschaften⁶⁶ bestanden die Besitzungen der die überwiegende Mehrheit der Gemeindebewohner bildenden Gemeinfreien aus den bei der ursprünglichen Landesverteilung unter die Eroberer den Einzelnen zugeschiedenen Landstücken, vergrößert durch Urbarmachung des Bodens. Jeder Genosse hatte an seinem Gute volles, wenn auch zugunsten der anderen stark belastetes Eigentum.

Die Zahl der Gemeinden, die ganz oder zum größten Teil aus freien bestanden und von grundherrlichem Einfluß frei zu bleiben vermochten, war namentlich durch den raschen Aufschwung der habsburgischen Herrschaft ziemlich zusammengeschmolzen. Schweizer⁶⁷ ist jedoch der Ansicht, man dürfe „für die Zeit Albrecht I. eine sehr zahlreiche freie Bevölkerung des Aargaus annehmen“. Nach seiner Karte zum Habsburger Urbar waren freie Gemeinden östlich der Reuß Bergheim, Embrechtikon (verschwundenes Dorf bei Sunnern), und westlich der Reuß Müswangen und Werben (verschwundener Ort bei Uezwil) und dazu wahrscheinlich Tegranc (Tägerig), Nesselisbach, Fischbach, Ung-

⁶⁶ Gierke I 203 ff, v. Wyß 252 ff, habsb. Urbar 15 2 547 ff, 569 ff.

⁶⁷ Schweizer I. c. 15 2 578.

lingfon, Puttifon, Sarmensdorf, Uozwile, Sins, Ettiswile, Appwile, Dendrieden, Mettenwile, Dietwile; wenigstens läßt sich für diese Orte kein Rechtsverhältnis zu den Habsburgern ermitteln. Für die Annahme einer starken freien Bevölkerung scheint auf den ersten Blick schon die Bezeichnung freiamter zu sprechen. Diese läßt sich aber für die südlichen Ämter Meyenberg, Richensee, Dillmergen und Muri erst seit 1500 regelmäßig nachweisen.⁶⁸ Vorher findet sie sich nur ganz vereinzelt (z. B. 1442 und 1446) in Urkunden; bis zu dieser Zeit werden sie in den Abschieden immer „die vogty im Waggental“, „die Ämter im Aargau“ genannt usw.⁶⁹ Jedenfalls haben die Grundherrschaften auch zur Zeit ihrer größten Machtentfaltung die freien Bauerngüter nicht ganz aufgesogen, sondern sich in vielen Dörfern nur schwach auszubilden vermocht oder wurden wieder abgeschüttelt (Merenschwand).⁷⁰ Eigentlich freie Gemeinden mit voller Autonomie und Gerichtsbarkeit gab es nicht, wohl aber direkt unter dem Grafen als dem Träger der allgemeinen Staatsgewalt und Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit. Viele Herrschaften besaßen bloß die hohe Gerichtsbarkeit. Die Bewohner des Dorfes hatten sich die anderen Rechte, namentlich das der freien Verfügung über ihre Güter und die Mark nach Landrecht und volle Selbstverwaltung in den Markangelegenheiten zu wahren vermocht. Wenn sie auch Recht vor dem Vogteigericht nehmen mußten, so beeinträchtigte das ihren Stand nicht, sondern sie blieben rechtsfähige und verkehrsfähige Genossen nach Landrecht. Es war nur ein gerichts- oder schutzherrliches Verhältnis. Die Bauern besaßen ihre Sondergüter zu echtem Eigen, konnten sie „verkaufen vnd ver-

⁶⁸ Abschiede 1502, 1506, 1509, 1526 ff. ⁶⁹ v. Wyß I. c. 216.

⁷⁰ Siehe unten § 18, ebenso Bettwil Arg. III 213:118.

tigen in sin (des Käufers) hand an offner straß" (Arg. II 128 : 9). Ebenso wie ihre Sondergüter hätten sie ihre Allmende verkaufen oder auch unter sich aufteilen können, wenn zu einer solchen Maßnahme eine Veranlassung vorgelegen hätte. Wenn auch einigen Grundherren persönliche Herrschaftsrechte oder als Besitzer einiger mansi Nutzungsbefugnisse zustanden, so übten sie solche nur als Genossen aus.

Die Genossen traten zu regelmäßigen Versammlungen zusammen zur Beschlußfassung über die Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung der Allmende. Berechtig und verpflichtet zum Erscheinen war jeder männliche, volljährige und selbständige Dorfgenosse. Der Kreis der von ihnen besorgten Angelegenheiten beschlug alle sie betreffenden Rechtsverhältnisse: Regelung der Nutzungen, Wahl der Beamten, Annahme neuer Genossen,⁷¹ Nachbarrecht, Gewerbepolizei usw.⁷² Funktionen, die heute durchaus verwaltungsrechtlichen Charakter haben, wie die Besorgung der Wege, Brunnen, Bäche zc. waren wirtschaftliche Funktionen, die sich aus der gemeinsamen Benutzung der Allmende ergaben.

§ 8. Die reinen Hofgemeinden.⁷³

Die Gemeinden, die in keiner Beziehung Herrenrechten unterstellt waren, zeigten uns ein reines Bild der Markrechte. Ihr Gegenbild sind diejenigen Gemeinden, in denen die Markgenossen keine Rechte mehr haben, sei es, weil der Grundherr von Anfang an nur Leibeigige auf seinem Lande ansiedelte, oder daß er nur solchen Güter lieb (wo-

⁷¹ Merenschwander Amtsrecht 3. f. schw. R. n. f. I 450 : 26.

⁷² Arg. II 126 ff.

⁷³ Fr. v. Wyß, Die Leibeigenschaft in 3. f. schw. R. 28 S. 1 ff.

mit sie zugleich in die Genossenschaft aufgenommen waren), die sich ihm auch persönlich auftrugen, also in die Leibeigenschaft ergaben. Ein typisches Beispiel für den Satz, daß Lust unfrei mache, bietet eine Stelle in dem Urbar von Hermetschwil:

„Wan frembde Mann, oder Weib, die Harkommen seindt, Jahr und Tag hier Säßhafft, vndt Hauffheblich gsein seindt, vndt bleiben Vnangesprochen, die sollen dannet- hin dem Gottshuß dienen als die Seinen“.⁷⁴

Gemeinden, die nur aus Leibeigenen bestanden, waren Muri, Birri, Althäusern, die von den Habsburgern planmäßig angelegt worden waren.⁷⁵ ferner werden im habsburgischen Urbar ausdrücklich als Eigen bezeichnet die Städte Meyenberg, Bremgarten und Mellingen.⁷⁶ Aber noch in einigen anderen Gemeinden des Freiamts war die Grundherrschaft zu voller Ausgestaltung gelangt, wenn auch nur ausnahmsweise das ganze Gebiet einer Gemeinde einer und derselben Herrschaft eigentümlich zugehörte und alle Bauern ihre Hörigen waren. Eine große und zusammenhängende Grundherrschaft bildeten bloß die Besitzungen des Klosters Muri,⁷⁷ sonst ist regelmäßig im Freiamt wie anderswo die Grundherrschaft Streubesitz.⁷⁷ Die früheren Eigentümer dieser zerstreuten Güter waren durch Hingabe an geistliche oder weltliche Schutzherrn vogtbar oder grundherrlich geworden.⁷⁸ Anfangs legten sie sich nur einen Grundzins zugunsten des Herrn auf, ohne ihr Grundstück völlig zu übertragen, oder sie liehen Güter von ihm und traten bloß für den Verkehr über das Gut unter Hof-

⁷⁴ Urbar S. 24, ebenso Muri Arg. IV 295. ⁷⁵ Acta Mur. 72 ff

⁷⁶ Urbar I 146, 150. ⁷⁷ Siehe unten S. 47.

⁷⁸ Ueber Selbstergebung und Auftragung Acta Mur. 70 ff, Urbar Baden Arg. 5 202:88, Waitz I 266, IV 333, Gierke I 90 ff, Heusler I 28, 282 ff, Brunner I 299, II 270 ff.

recht, blieben aber persönlich frei.⁷⁹ Durch sukzessive Ausdehnung seiner Rechte infolge überragenden Güterbesitzes in der Mark über seine ehemaligen Mitgenossen drückte der Grundherr sie zu Unfreien herab. Mit der Zunahme des Grundbesitzes an Hofstätten und Ackerland wuchs auch das Recht des Grundherrn an der Allmende, sodaß er vor den einzelnen Bauern, die nur eine kleine Hube besaßen, ein großes wirtschaftliches Uebergewicht erlangte. Niemand vermochte ihn daran zu hindern über Nutzung und Eigentum an der Mark zu verfügen, zuletzt auch ohne die Zustimmung der Kleinbauern. Gelang es dem Grundherrn auch Gerichtsherr zu werden, so war das Schicksal der kleinen Bauern besiegelt.

Dieser Vorgang des Aufschwingens mächtiger Mitmärker zu Grundherren fand oft schon so früh statt, daß in der Zeit der Offnungen die Genossenschaft als alte Hofgenossenschaft erscheint und von den eigentlichen Hofmarkgenossenschaften, bestehend aus ursprünglichen Leibeigenen nicht unterschieden werden kann. Die Teilungsart der Markbefugnisse zwischen Herren und Märkern ist bei beiden ganz ähnlich geworden. Die Feststellung dieser Entwicklung im Einzelnen fällt aber nicht in den Rahmen unserer Untersuchungen.

Das Herabsinken der freien in Hörigkeit als soziale Massenerscheinung⁸⁰ ist schon bestritten worden. Für das Freiamt ist sie für einige Gemeinden einwandfrei nachgewiesen. Als Beleg für zahlreiche Auftragungen Einzelner und für den völligen Untergang des Standes der freien in den Dörfern Muri und Wohlen dienen die Acta Mur.⁸¹

⁷⁹ Acta Mur. 70, 75.

⁸⁰ Vrgl. auch die Capitularien Karls d. Gr. in Heusler: Deutsche Verf. gesch. 82 ff.

⁸¹ Acta Mur. 16, 33, 61, 68.

Nach ihnen saßen noch im 10. und 11. Jahrh. einfache „rustici“ neben „liberi divitesque homines“ in Muri, oder neben dem „prepotens vir Guntram“ in Wohlen. Ein großer Teil dieser freien suchte den Schirm des mächtigen Guntram, des Ahnherrn der Habsburger, tradierte ihm in der üblichen Art ihr Gut und empfing es gegen Zins zu „erbe“ zurück. Diese Zinsleute vertrieb jedoch Guntram in Muri und siedelte an ihrer Stelle „servi et ancillae“ an, die von Wohlen drückte er in volle grund- und leibherrliche Gewalt herab.

In diesen Gemeinden ließ der Herr das Land, das völlig ihm gehörte,⁸² von Leibeigenen bebauen⁸³ (das sog. Salland)⁸⁴ oder verlieh es zur Bebauung.⁸⁵ Er besaß das unbeschränkte Eigentum am Gebiet und konnte es mit samt den Häusern und Gütern, den Wäldern und Weiden verschenken und verkaufen.⁸⁶ Die Bewohner dieser Höfe und Dörfer hatten weder an den Gütern, noch am ungeteilten Lande ein Recht, sondern nur prekäre Nutzungen und wurden beim fehlen eigener Erben vom Herrn beerbt.⁸⁷ Waren dagegen eigene Erben vorhanden, dann beschränkte sich das Erbrecht auf Erhebung von Fall und Ehrschatz. Der Herr duldete die Leute so lange auf seinen Gütern, als es ihm beliebte.⁸⁸ In der soeben erwähnten Öffnung von Muri wird noch 1413 bei sonst völlig durch-

⁸² Acta 73, 299 und Arg. II 7.

⁸³ In den Acta werden sie „servi“ genannt. 33.

⁸⁴ Arg. II 25 ff. Acta 61.

⁸⁵ „mansus vestitus“ Acta 61, Arg. II 25 ff.

⁸⁶ lex Alamann. Tit. 86 f. Urkundenbuch Zürich 4, Weissenbach Regesten Arg. VIII und die Schenkung der Habsburger an das Kloster Muri. Arg. II 7.

⁸⁷ Muri Arg. IV 294, Hermetschwil IV 241. Dottikon Arg. 9 41. Öffnung Wohlen 1570. Lunkhofen Arg. II 134: 15.

⁸⁸ Heusler I 28, II 184.

geführter Erbllichkeit der Hofgüter eine dreimalige Besichtigung der Hufen im Jahre und Absezung der Huber bei schlechter Bewirtschaftung erwähnt.⁸⁹ Wurde ein Gut drei Jahre lang nicht verzinnt oder „ohne vorwüssen vnd verwilligung eines Herrn Abbtis“ verkauft, so war es wieder „ledig dem gotzhus“.⁹⁰ Wen der Herr in die Genossenschaft aufnahm, den ließ er auch an der Nutzung in Wald und feld, die ihm als echtem Eigentümer allein zustanden, teilnehmen, da ohne diese Nutzung der Hausbesitzer nicht bestehen konnte, ein landwirtschaftlicher Betrieb undenkbar war. Vertrieb er den Bewohner jetzt wieder von Haus und Hof, dann fielen damit natürlich auch die Nutzungen an feld und Wald wieder dahin. Haus und Hof wurden dem neu eingesetzten Bewohner überwiesen und damit auch die Nutzung an der Allmende. Da somit immer nur die Bewohner dieser bestimmten Häuser nutzungsberechtigt waren, entstand die Vorstellung, die Mitgliedschaft beruhe auf Grundbesitz im Hofe und die Nutzungen der Allmende seien abhängig vom Besitze eines dieser grundherrlichen Häuser. Hier finden wir die ersten Anfänge für die späteren Gerechtigkeithäuser. Es spielten später allerdings noch andere Momente mit.

Nach außen, d. h. nach Landrecht war der Grundherr alleiniger Eigentümer alles Grund und Bodens und hatte auch das alleinige Verfügungsrecht über die Mark.⁹¹ Im Innenverhältnis setzte dagegen eine langsame Wandelung ein. Das Herkommen bei längerer Benutzung durch dieselbe familie und der Einfluß der freien Gemeinden brachten

⁸⁹ Öffnung von Muri 1413 in Arg. IV 295. Ebenso: Hermet-
schwil Urbar 241. Dottikon Arg. 9 41. Öffng. frohnhof Wohlen 1570.

⁹⁰ Bereinigung des Stifts St. Leodegar Luzern. Dottikon Arg. 940 ff.
Wohlen 1570.

⁹¹ Vergl. z. B. v. Wyß S. 12.

eine langsame Aenderung und Besserstellung. Der präferirte Besiz wurde zum Erbe, dessen der Genosse nicht mehr entsetzt werden durfte, solange er seinen Pflichten nachkam. Aber auch bei Zinsversäumnis hatte der Herr nicht mehr das frühere strenge Recht, das Gut einziehen zu dürfen. Es war dahin abgeschwächt, daß der Herr sich aus dem Gute für seine Zinsforderung befriedigte, es aber dann dem Zinspflichtigen wieder um den gewöhnlichen Erbschatz übergab:

„Wa das gozhus zins het, den sond des gozhus boten vorderen vf die zil als sy gevallend; were aber daz sy inen nit werden möchten vnz daz zwen zins den dritten berüertend, so soll daz gozhus das guot in sin handen ziechen vnz daz im sin notturst widerfert; kunnt denne wib ald man, dz dz guot ist, vnd vordret es, dem soll man es wider lan.“⁹²

Die Befugnisse der Genossen entwickelten sich langsam zu festen Rechten und traten einer ungerechtfertigten Entsetzung gegenüber. Der Herr hatte jetzt nur noch Eigentum nach Landrecht, im Innern dagegen nach Hofrecht nurmehr ein Herrschaftsrecht.⁹³ Da mit ausgebildeter Hofverfassung die leib- und grundhörigen Leute der Willkür des Herrn entzogen, also nicht mehr als Sache betrachtet wurden, verwandelte sich das sachenrechtliche Verhältnis in ein persönliches, und das Herrschaftsrecht war nur noch insoweit dinglich, als es sich auf die Güter bezog. Dieser Uebergang erfolgte in einer Jahrhunderte dauernden Entwicklung und kann im Einzelnen nicht festgestellt werden.

⁹² Öffnung Muri 1413 Arg. IV 293. Hermetschwil vor 1415 Arg. IV 241. Bünzen IV 332, vergl. Arg. 9 41: Öffnung Dottikon 1351. Wohlen 1570.

⁹³ Heusler I 28, 35, 131, 284, Anm. 3, 288; dazu Gierke P. R. II 368. Gierke I 162 ff, II 156 ff.

Weil mit Einwilligung der Herrschaft auch der Hofhörige über sein Gut verfügen konnte, erschien er ebenfalls als Eigentümer, nicht nach Landrecht zwar, aber nach Hofrecht. Daher sprach man von zweierlei Eigentum, von Obereigentum nach Landrecht, genannt „eigen“ und von Nutzungseigentum nach Hofrecht, genannt „erbe“.⁹⁴ Trotz seiner oft weitreichenden Machtbefugnisse hatte aber der Genosse nur ein eigentumsähnliches, in seinem Inhalt begrenztes Recht.⁹⁵ Das Hofrecht wurde vom Hofherrn und den Märkern gemeinsam aufgestellt, also war auch der Herr daran gebunden und konnte die hofrechtlichen Rechte nicht mehr einseitig aufheben, sodaß jetzt Herr und Gemeinde als verfügungsberechtigt erscheinen. Mit dieser Entwicklung der Rechte der Genossen an den Sondergütern parallel ging die Befestigung und Ausdehnung der Nutzungsbefugnisse an der Allmende, ohne daß sich aber hier das Eigentum des Herrn so rasch verflüchtigt hätte wie an den Sondergütern, da diese von den Genossen direkt und ausschließlich benutzt wurden und der Grundherr keine unmittelbare Einwirkung darauf ausübte, sodaß sein Eigentum in Vergessenheit geriet oder zu einem bloßen Recht auf Dienste und Abgaben verkümmerte. In Wald und Weide dagegen ließ die ständige Mitbenutzung der Erträgnisse durch den Grundherrn eine solche Entwicklung nicht so schnell zu. Aber auch hier leitete der Markgenosse seine Rechte, zu denen sich seine Nutzungsbefugnisse verdichtet hatten, nicht von direkter Verleihung durch den Herrn, sondern von der Festsetzung durch die Genossenschaft ab.⁹⁶ Daher kauften in Merenschwand und im Rohrdorfer Amt (siehe unten § 18 und Arg. I 159) nicht die einzelnen

⁹⁴ Arg. IV 240, 241, 294, Huber Privatrecht IV 693.

⁹⁵ Arg. 9 S. 5:11. ⁹⁶ Arg. II 111:14.

Genossen ihre Nutzungsrechte an der Mark von der Herrschaft los, sondern die ganze Gemeinde kaufte die ganze Mark. Die anderen Gemeinden streiften mit wachsender Selbständigkeit die Rechte des Grundherrn ab, sodaß diese zu einem inhaltlosen Begriff sich verflüchtigten, bis sie 1798 ganz dahin fielen.

Die enge Verknüpfung der Sondergüter, die Dreifelderwirtschaft mit ihrer starken gegenseitigen Abhängigkeit der Bewirtschaftung erforderte schon früh gemeinsame Beschlußfassung, wenn nicht der Herr von Anfang an diese hatte bestehen lassen, da kein Interesse ihre Aufhebung erforderte. Entweder nahm er an den Versammlungen ebenfalls teil, oder dann ließ er sich wie der Abt von Muri, dem unterhalb der Vogteigerichtsbarkeit diese Gerichte verblieben waren, durch seine Wirtschaftsbeamten vertreten.⁹⁷ In diesen Hofgerichten handelte es sich nicht um die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und die Bestrafung von Verbrechen, sondern um die Erledigung aller Angelegenheiten der Mark und um die nichtstreitige Gerichtsbarkeit. An gerichtliche Tätigkeit ist hier nicht zu denken; diese war den Dorfgerichten vorbehalten.⁹⁸ Dingpflichtig waren alle Hofhörigen oder vom Grundherrn mit Gütern Belehnten. Nach Heusler ist das Hofrecht ein Sonderrecht gewisser Verhältnisse, „es ist nicht das Recht der Hofhörigen, sondern das Recht für den Verkehr in hofrechtlichen Verhältnissen“. Er muß aber selbst zugeben, daß „weitaus in den meisten Fällen, ja regelmäßig der Hofhörige in Beziehung auf sein Hofgut nur hofrechtlichem Verkehr unterliegt und unterhalb desselben keinen Anlaß zu rechtlichem Handeln hat, weil er des Landrechts nicht teilhaftig ist.“⁹⁹ Das Hofgericht war somit nicht *forum speciale* sondern *forum generale*.

⁹⁷ Arg. 9 20 Berikon 1348. ⁹⁸ Arg. 9 20 Berikon 1348.

⁹⁹ Heusler l. c. S. 27, 30, 31, 32, 34, 35, 36.

Hier konnten die Dingpflichtigen allein Recht nehmen und belangt werden, „des gotzhuses eigen vnd des manns erb gewinnen und verlieren, versetzen vnd verkoufen“ und nur mit „Vorwüssen vnd verwilligung eines abtes oder seiner anwalten“.¹⁰⁰ Diese Gerichte sind von den unter Vorsitz des Vogtes tagenden Dorf- oder Niedergerichten scharf zu scheiden.¹⁰¹ Die Niedergerichtsherren anerkannten diese grundherrliche Gerichtsbarkeit¹⁰² und fungierten oft als Appellationsinstanz.¹⁰³

Als die Nutzungen der Genossen sich zu Rechten verdichteten, stieg auch die Kompetenz dieser Versammlung. Sie betraf zuerst nur die Aufstellung von Verordnungen über die Art der Bewirtschaftung der Zelgen und die Nutzung der Allmende, die Anlegung von Wegen usw. Jetzt kam dazu die Wahl untergeordneter Marktbeamter im Verein mit dem Herrn¹⁰⁴ und zuletzt selbständig unter bloß noch formeller Bestätigung des Herrn.¹⁰⁵ Die Aufnahme neuer Genossen bewies, daß die Genossen anfangen über die Allmende selbst zu verfügen. In Hermetschwil war die Herrschaft bei Neuaufnahmen an die Zustimmung der Versammlung gebunden.¹⁰⁶

Mit der Ausführung der Beschlüsse war meist der Meier betraut, der Bewirtschafter des Herrenhofes und oberste Beamte des Grundherrn. Dem Stande nach war er gleich den anderen Dorfgenossen. Sein Amt blieb regelmäßig Amt und wurde nicht erbliches, eigenes Recht des Inhabers und verdinglicht. Neben ihm und statt seiner

¹⁰⁰ Arg. IV 240 Hermetschwil, Bünzen IV 331 f, Dottikon Arg. 9 40.

¹⁰¹ Arg. IV Boswil 318, 320, Bünzen 338. Dottikon 9 40.

¹⁰² Urbar der Grafschaft Baden Arg. III 222.

¹⁰³ Arg. IV Boswil 320/21/22, Bünzen IV 332. Wohlen 1570.

¹⁰⁴ Arg. IV Dietikon 248, Boswil 316.

¹⁰⁵ Arg. IV Bünzen 338. Arg. 9, Berikon 23, 25.

¹⁰⁶ Arg. IV Hermetschwil 242.

wird oft ein Keller erwähnt, der hauptsächlich mit dem Bezuge der Einkünfte, Zinse, Fälle, Ehrschätze betraut ist, Fertigungsbeamter ist, auch wohl niedere Gemeindebeamte ernennt, ja tving und bann haben kann.¹⁰⁷

§ 9. Die gemischten Markgenossenschaften.

Alle Markgenossenschaften, die wir nicht unter den zwei vorhergehenden Rubriken aufführten, fassen wir zusammen unter der Bezeichnung gemischte Gemeinden. Es sind dies solche, in denen freie und Fronhöfe mit zugehörigen Bauerngütern, Hörigen und Leibeigenen einer oder mehrerer Herrschaften vorkommen. Sie können ursprünglich freie oder grundherrliche Gemeinden oder von Anfang an aus beiden Bestandteilen gemischt gewesen sein. Aus den Offnungen läßt sich nicht beurteilen, ob eine Markgenossenschaft sich mit Erfolg von grundherrschaftlichem Einfluß loszulösen versucht, oder ob sie überhaupt nie ganz unter eine solche geraten war und die Aufzeichnung nur etwaigen Ausdehnungsbestrebungen entgegentreten will. In diesen Gemeinden müssen wir die Gesamtheit der Beziehungen der Herren in der Mark unter sich und zu den Märkern berücksichtigen. Meist gehen allerlei Herrenrechte, die sich gründen auf Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft und daraus entspringenden Hoheits-, Verwaltungs- und Nutzungsbefugnissen durcheinander. Diese Herrschaftsbeziehungen sollen nur soweit klargelegt werden, als sie für die Markverhältnisse in Betracht kommen.

1. Die Leibherrschaft.

Die Leibherrschaft ist ein rein privatrechtliches Abhängigkeitsverhältnis eines Verpflichteten von einem Berechtigten.

¹⁰⁷ Arg. IV Boswil 318, 319, 316/17. Arg. II 132 ff.

Sie hängt an und für sich mit der Grund- und Gerichtsherrschaft nicht zusammen und ist nicht etwa in diesen enthalten. Eine Genossenschaft von Leihhörigen kann natürlich keine Rechte an der Mark haben, da sie selbst im Verhältnis zum Herrn keinerlei Rechte besitzt.¹⁰⁸

Durch eine bloße Belehnung wurde eine leibherrliche Abhängigkeit nicht begründet. Oft bedeutet Eigenschaft nicht, daß die Leute leibeigen gewesen wären, da der mittelalterliche Eigentumsbegriff nicht ganz dem heutigen entspricht, vielmehr auch Rechte umfaßt, die für uns Herrschaftsrechte sind.

Durch einen „Fahlbrief“ vom Jahre 1667 wurde „den Untergebenen derjenigen Dörfferen in freyen Aemtern, welche Vermög Urbary mit Leibeigenschaft verbunden sint“ gewährt, daß der „biß anhin Bezogene fahl mit einem Jährlich fahlzins soll abgerichtet und bezahlt werden“.¹⁰⁹ für jedes Dorf wurde eine Hauptzinssumme ermittelt und so der fall abgelöst.¹¹⁰

2. Die Grundherrschaft.

Rechtlicher und wirtschaftlicher Zentralpunkt jeder Herrschaft bildete der Herrenhof, der Sitz des Grundherrn oder eines Wirtschaftsbeamten. Solche Zwing-, Fron-, Meier-, Kelnhöfe sind nachweisbar in Muri, Bünzen, Wohlen, Allikon, Buttwil, Geltwil, Boswil, Niederwil, Lunkhofen usw.

Betrachten wir zuerst die Verhältnisse jeder Grundherrschaft, um dann die ganze Gemeinde einer Betrachtung zu unterziehen.

Ausgangspunkt ist: Der Grundherr ist nicht Grundherr im strengen Sinne des Wortes. Er hat nicht das

¹⁰⁸ Oben S. 34. ¹⁰⁹ Archiv Dillmergen.

¹¹⁰ Vergl. auch Arg. III 227 ff.

Privateigentum an der Allmende, sondern von Anfang an nur ein Hoheitsrecht. Es gibt wenig persönlich und dinglich abhängige Hintersassen; meist zog das grundherrliche Verhältnis, das ein Herr mit Personen einging, die von ihm Güter liehen, keineswegs persönliche Abhängigkeit des Lehenmannes nach sich. Freie, die ihm ihr Gut auftrugen und sich zu seinen Gunsten einen Grundzins auferlegten, blieben frei und behielten das freie Verfügungsrecht über ihre Güter:

„Faciant de agris et pratis quocuncunque velit, vendet et det, cuicunque placet.“¹¹¹

Diese erweiterte Form der alten Grundherrschaft besteht neben der eigentlichen Grundherrschaft, bedeutet nicht Eigenschaft, sondern Herrschaft (Munt.). Diesen Satz vermögen auch Formeln nicht umzustossen, die scheinbar ganz unzweideutig einem Herrn das Eigentum über die ganze Mark zusprechen. So verkauft 1409 Hemman von Wolen das Dorf „Tägeri mit Leuten, Güteren, Gerichten, Twing und Ban mit Holz, feld usw.“ an Johann Segesser IV. Dieser Käufer war nicht Eigentümer des Dorfes, trotzdem er sich „her vnd meister über das holz“ nannte, das Dorf „innehatte“, sondern das Eigentum stand bei der Gemeinde. Als Segesser 1539 geltend machte, daß „ds dorf Tägerig Segessers Eigentum ist“, „grund vnd boden vnd der wald sin sei“, drang er nicht durch. Wenn er auf einen Hof nach Tägerig ziehe, solle er „souil gerechtigkeit daselbs haben Inn Wun vnd weyd alls ein andrer so zu Täggrig gßassen ist“¹¹² Von größeren Nutzungsberechtigungen auf der Weide, wie Vorschein, früheren Weidgang findet sich keine Spur.¹¹³

¹¹¹ Acta Mur. S. 70. ¹¹² Gemeindearchiv Tägerig.

¹¹³ Beispiele für solche bei Gierke II 324. Wenn beide, Grundherr und Märker, verfügen, so geschieht es nicht etwa zu gesamter

Von dieser Art sind die meisten Grundherrschaften im Freiamt und zwar ist dieser Typus sehr zahlreich. Nach Arnold¹¹⁴ wären fast alle Dörfer, die einen Personen- oder einen Geschlechtsnamen enthalten und die im Freiamt sozusagen die Regel bilden,¹¹⁵ auf grundherrliche Anlagen zurückzuführen. Rodungskolonisationen lassen sich aber mit Sicherheit nur für die Habsburger und das Kloster Muri in Aaristau, Althäusern und Birri nachweisen.¹¹⁶ Gegen eine allgemeine Zurückführung aller Dörfer mit Personalnamen auf grundherrliche Gründung spricht entscheidend der Umstand, daß mit Ausnahme des habsburgischen Besitzes, der später an das Kloster Muri überging, keine großen geschlossenen Grundherrschaften vorkommen, sondern jede seit der ersten Zeit, da die Quellen zu fließen beginnen, aus zahlreichen, in den verschiedenen Ortschaften zerstreuten mansi bestand, die auf Grund mannigfacher Erwerbsart in ihren Besitz gelangt waren. Neben den Habsburgern besaß das Kloster Muri nach Kochholz in 239 Ortschaften von den Alpen bis zum Schwarzwald Höfe und Grundstücke.¹¹⁷ Die Kiburger hatten Besitzungen in Hilfikon, Büttikon, Dillmergen, Dintikon, Mägenwil, Büblikon, Egliswil, Mellingen, Bremgarten, Buttwil, Seltwil, Rottenschwil. Als 1264 dieses mächtige Grafenhaus ausstarb, bemächtigte sich Rudolf von Habsburg des ganzen Besitzes. Die Herren von Heidegg besaßen zum Teil Waltenschwil, Bettwil; das Kloster Hermetschwil war begütert in Staffeln, Hermetschwil, Rottenschwil, Stegen, Sarmenstorf usw. Neben

Hand, da auf Seiten des Herrn privatr. Befugnisse mit öffentlichrechtlichen gemischt sind. Arg. 9 S. 52:8.

¹¹⁴ Arnold: Siedelungen und Wanderungen deutscher Stämme 1875 S. 420 f, 450 f.

¹¹⁵ Siehe oben S. 15. ¹¹⁶ Acta Mur. S. 72 ff.

¹¹⁷ Arg. II S. 8, 13 ff, 23 ff.

ihnen besaßen Grundbesitz die Klöster Kappel, Schännis, Gnadental, Engelberg, Königsfelden und Münster, das Grossmünster Zürich, das Hofstift Luzern und die Herren von Hallwil, Hünenberg, Reufegg, Wohlen, Hedingen usw. Fast in jedem Dorfe saßen mehrere Grundherren neben einander und hatten Höfe, einzelne Gärten, Wiesen, Aecker, Weinberge inne.

Diese Grundherrschaften vermochten, auch wenn sie einmal in einer Gemeinde Fuß gefaßt hatten, zufolge ihrer großen Zahl und ungefähr gleichen Größe sich nicht in dem Maße auszudehnen, daß sie die ganze Gemeinde unter Zurückdrängung der Gemeindeautonomie sich hätten unterwerfen können. Inama¹¹⁸ und Lamprecht¹¹⁹ nehmen an, daß alle Märker zu einer einheitlichen Klasse von Hinterlassen verschmolzen seien. Für das Freiamt ist diese Entwicklung nicht anzunehmen. In fast allen Gemeinden dieser Art vermochten sich einzelne Freie zu erhalten.¹²⁰ Im Freiamt Affoltern bildeten ihre Güter einen größeren zusammenhängenden Komplex.¹²¹ Diese Mischung von Dorfbewohnern war für die Entwicklung der Gemeinden von großer Wichtigkeit, da sich ein alle umfassender neuer Verband bildete, der Dorfverband.

Während in den rein grundherrschaftlichen Gemeinden alle Genossen in demselben Verhältnis zur Herrschaft und zu einander standen und in den freien Gemeinden ebenfalls alle in demselben Maße berechtigt erschienen, war hier die rechtliche Stellung der neben einander bestehenden Standesgruppen verschieden, sowohl in jeder Grundherrschaft, die Hörige und Freie umfaßte, als auch im alle umschlingenden

¹¹⁸ Inama-Sternegg: Wirtschaftsgesch. I 260, III 64 f, 280 f.

¹¹⁹ Lamprecht: Wirtschaftsleben I 1148 f und in Conrads Handwörterbuch: Art. „Bauer“.

¹²⁰ Acta Mur. S. 16, 33, 61, 68. ¹²¹ v. Wyß I. c. 191/92.

Gemeindeverband. Zuerst verfügten nur die Grundherren und die freien nach Landrecht über die Gemeindemark und ihre Sondergüter, bis auch die in einem grundherrlichen Verhältnis Stehenden an der Allmende unmittelbare Rechte erlangten. Diesen Zustand schildern uns zwei Urkunden von 1351 und 1381 für das Dorf Aristau. Dort saßen freie Bauern, deren Güter „ledig und eigen“ waren, neben Colonen des Klosters Muri, deren Güter „erbe“ des Klosters waren und Colonen der Herren von Heidegg in ungeteilter Markgemeinschaft: „die almeinde, die an holz vnd veld gemeinlich höret zu den gütern des Dorfs ze Arnstow“. Ein Schiedsgericht setzte fest, sie solle auch fernerhin „vngeteilet beliben als es von alter herkumen ist“.¹²² Es finden sich somit keine Anhaltspunkte für eine Ausscheidung und Fixierung der Anteilsrechte der freien und Herrschaftsleute an der Allmende.¹²³ Stark begüterte Grundherren bezogen zwar größere, oft sogar überwiegende Nutzungen, aber nur weil ihr Bedarf größer war; die Verfügungsbefugnis stand bei der Gesamtheit Aller.¹²⁴ Die Gemeinde regelte die Bewirtschaftung, setzte die Nutzungen fest, nahm neue Genossen auf und dokumentierte dadurch ihr Eigentum. Saßen mehrere Grundherrschaften in einem Dorfe, so war jede bestrebt, die Kräftigung der anderen durch nivellierende Ausdehnung von Herrenrechten über die ganze Genossenschaft zu verhindern. Erlaubte sich eine derselben Uebergriffe, dann gerieten sie mit einander in Streit und in diesem berief sich jede von ihnen auf ihr herkömmliches Recht.¹²⁵ Wer dabei gewann, waren die Bauern, die jedenfalls die Konkurrenten gegen einander

¹²² Kurz und Weissenbach: Beiträge zur Geschichte des Aargaus I 150, 158.

¹²³ Ebenso Arg. II 135 : 24. ¹²⁴ Arg. II 136 : 25.

¹²⁵ Kurz Beiträge 137.

auszuspielen suchten und dadurch ihre Nutzungsbefugnisse zu stärken und ihre Lage langsam zu besseren vermochten. Eine Periode einer sich alles unterwerfenden Grundherrschaft ist für das Freiamt ausgeschlossen.

3. Die Gerichtsherrschaft.

Unter diesem Begriff kann man mannigfache persönliche Herrschaftsrechte: Grafschaftsrechte, Schirmvogtei,¹²⁶ Schutzvogtei, Kirchengvogtei, nach ihnen gemeinsamen Momenten zusammenfassen, die seit dem Verfall der fränkischen Gauverfassung im Freiamt auftreten. Es ist dies die Befugnis, die Gerichte zu besetzen und Gerichtsgefälle zu beziehen, verbunden mit dem Recht auf Abgaben, spez. dem Anspruch auf Frondienste und Steuern der Gerichtsuntertanen.

Wir müssen in diesem Zusammenhange kurz auf die Geschichte des Freiamts eingehen. Alamannien bildete nach der Unterwerfung unter die Franken (496) ein Herzogtum, war in Gaue eingeteilt und wurde von Gaugrafen verwaltet. In der Karolingerzeit gehörte das von Aare und Reuß begrenzte Gebiet zum Aargau, der sich bis zum Vierwaldstättersee und Thunersee erstreckte¹²⁷ und unter den Grafen von Lenzburg stand. Im 9. Jahrhundert wurde diese Gauverfassung durch das sich entwickelnde Feudalwesen gesprengt und abgelöst durch die Vogtei-Lehensverfassung. Es entstanden kleinere Herrschaftsgebiete, die sich immer mehr zersplitterten, weil die Hoheitsrechte wie Privatrechte behandelt wurden, vererblich und veräußerlich

¹²⁶ Ueber Vogteiverhältnisse siehe Waitz 5 275 ff., Heusler I 132, 315 ff., Brunner R. G. II 300 ff., Schröder 209 f., 516 ff., 610 ff., v. Wyß 310 ff., Schweizer 15 2 550, 570, Stutz J. R. G. 25 225 ff.

¹²⁷ Joh. Meyer: Bundesstaatsrecht 194/95.

waren.¹²⁸ Jetzt erhob sich im Freiamt als bedeutendste soziale und politische Macht das Kloster Muri.¹²⁹

Dieses Kloster, das in der Geschichte des Freiamts eine sehr wichtige Rolle spielt, wurde 1027 von den Habsburgern als Eigenkloster gegründet¹³⁰ und erhielt einen geschlossenen Grundherrschaftsbezirk um Muri.¹³¹ Daher betrachteten sie das Klostergut auch fernerhin als Familiengut, behielten sich die Abtwahl vor und übten als wichtigste Neußerung des Eigenkirchenrechts die Vogteigewalt über das Kloster aus. Die Vogtei hatte somit privatrechtlichen Charakter. Die definitive Scheidung zwischen habsburgischem Hausgut und dem Klostergut wurde erst 1083¹³² durchgeführt. Zugleich erhielt das Kloster die freie Vogtwahl.¹³³

Gewöhnlich waren die Vögte Immunitätsbeamte und verdankten ihre richterlichen Befugnisse königlichen Privilegien. Als weltliches Grafengeschlecht hatten die Habsburger keine Immunitätsprivilegien von deutschen Herrschern erhalten, sondern übten, wie gesagt, die Vogtei auf Grund ihres Eigenkirchenrechts aus: es war mithin eine Vogtei ohne Immunität. Und doch hätten sie zweifellos für das auf ihrem Eigentum errichtete Hauskloster die Immunität erlangen können. Wenn sie es nicht taten, so war es nach Hirsch, weil im 10. und 11. Jahrhundert die Immunitätsbefreiung mit Wahlfreiheit und Königsschutz verbunden war und die Vogtei dann auf Grund der königlichen Befreiung beruht hätte, d. h. auf öffentlichrechtlicher Grundlage, also in das Eigenkirchenrecht der Habsburger

¹²⁸ Auch die Gerichtsbarkeit über Freie konnte verliehen und über sie wie über ein privates Recht verfügt werden. Schweizer 15 2 578/83, 639/62.

¹²⁹ Vergleiche zum folgenden: Hans Hirsch: Die Klosterimmunität. 1913.

¹³⁰ Kurz S. 2 ff. ¹³¹ Arg. II S. 7. ¹³² Acta Mur. 25, 28, 32, 34.

¹³³ Acta Mur. 35.

eingegriffen hätte. Sie fanden daher für richtiger, das Kloster trotz Vogteigewalt ohne königliche Immunität und in der deutschen Reichskirche nicht aufgehen zu lassen und ihm nur die Rechte zu geben, die ihren Interessen nicht zuwiderliefen.

Nun waren aber die Habsburger im Freiamt damals nur grundherrlich begütert, Muri lag nicht in ihrem Grafschaftsprengel, sondern in dem des Hauses Lenzburg. Die Grafen von Habsburg erscheinen erst von 1238 an als mit der Grafschaft im Aargau bekleidet. Es ist fraglich, ob ihre Allodialgüter ohne königliche Immunität eine rechtliche Ausnahmestellung gegenüber der Grafschaft der Lenzburger genossen. Als Hauskloster hatten die Besitzungen von Muri jedenfalls fernerhin dieselbe Rechtsstellung, welche das Stiftergut vordem eingenommen hatte. Fr. v. Wyß spricht in seinen Abhandlungen¹³⁴ die Ansicht aus, die Allodialgüter gräflicher Familien hätten auch dann eine Ausnahmestellung eingenommen, wenn sie in Gauen anderer Grafen lagen; diese hätten auch für ihre zerstreuten Besitzungen Exemption beansprucht: es habe somit auch weltliche Immunität und weltliche Vogteien gegeben. Hirsch geht weniger weit, nimmt aber ebenfalls „eine Entwicklung in diesen adeligen Herrschaften zu einem immunitätsartigen Zustand“ an, „erwachsen auf Grund tatsächlicher Rechtsübung“.¹³⁵

Wie gesagt erhielt Muri 1083 die freie Vogtwahl eingeräumt. Da die vom Kloster erwählten Vögte, die Herren von Regensberg und Reußegg, das Kloster gegen die Gaugrafen, die Herren von Lenzburg, nicht genügend zu schützen vermochten,¹³⁶ übernahm auf Bitten der Mönche Werner von Habsburg wieder die Vogtei über das Kloster und

¹³⁴ Abh. 319 ff. ¹³⁵ Hirsch 12. ¹³⁶ Acta Mur. 35.

bestimmte, daß sie immer vom ältesten Sohne ausgeübt werden sollte. 1114 wurde die Stellung des Vogts dadurch bedeutend gefestigt, daß Heinrich V. ihm den Bann verlieh und dadurch die Gerichtsbarkeit zur öffentlichen machte.¹³⁷ Durch die Verleihung des Königsbannes erhielt der Vogt die hohe Gerichtsbarkeit, weil er diese Befugnis seiner Standeszugehörigkeit nach für sich in Anspruch nahm. Vogt eines Klosters konnte in jener Zeit nur der Standesgenosse eines Grafen sein.¹³⁸ 1238 erhielten die Habsburger die gräflichen Rechte im Aargau, sodaß von jetzt an eine Personalunion von Graf und Klostervogt bestand. Bei der Aufnahme des Urbars richteten die Habsburger in fast allen Gemeinden des Freiamts „dübe vnd vrevell“, hatten also die hohe Gerichtsbarkeit. Die Eidgenossen übernahmen erst 1431 die Schirmvogtei.

Zu der Zeit, da für das Freiamt die Quellen zu fließen beginnen, stand die niedere Gerichtsbarkeit in engem Zusammenhang mit der Grundherrschaft. Soviel sich erkennen läßt, besaß jeder Niedergerichtsherr in seinem Gerichtsbezirk eine Grundherrschaft mit einem Meier- oder Kellerhof an der Spitze. Die niedere Gerichtsbarkeit entstand nach herrschender Lehre, als die frühern Niedergerichte, die vom Centenar als Unterbeamten des Gaugrafen geleiteten Hundertschaftsgerichte zu Hochgerichten geworden waren.¹³⁹ Die öffentliche Gerichtsbarkeit der Hundertschaft wurde durch die Bildung der Bannbezirke von Mittelpunkt grundherrlichen Besitzes aus vernichtet.¹⁴⁰

Aus dem Habsburger Urbar ergibt sich, daß den Rechtsgrund für die niedere Gerichtsbarkeit, *twing* und *ban*,¹⁴¹

¹³⁷ Acta Mur. 42. ¹³⁸ Hirsch 51.

¹³⁹ Schröder 174, 434, 614, 618. ¹⁴⁰ Lamprecht 197, 201, 215.

¹⁴¹ Ueber den Begriff v. Wyß l. c. 33.

die Herrschaft über Eigengut bildet. Es folgt dies einmal aus dem Rechtsstreite zwischen den Habsburgern und Wernher von Wolen, wem die niedere Gerichtsbarkeit in diesem Dorfe zustehet. Werner stellte sich auf den Standpunkt, und zwar mit Erfolg und nach der Ansicht des Urbarischreibers mit Recht, daß ihm ein Viertel twinges und bannes gehöre, weil „mer danne der vierteil des gutes, das ze Wolon lit, sin eigen“ sei und „weil twing und ban von nicht anders dar rüret danne von eigenschaft“.¹⁴² Weiter ergibt sich in mehreren Fällen, daß jede Grundherrschaft in einem Dorfe nur über die Ihrigen twing und ban besitzt.¹⁴³ Die Gerichtsbarkeit rührte nicht aus Grundherrschaft über die ganze Gemeinde, sondern aus der Herrschaft über einen Teil des Dorfes.¹⁴⁴

Zur Zeit der Dorfbriefe decken sich jedoch die räumlichen Bezirke der niedergerichtsherrlichen Gewalt meist nicht mehr mit den Grundherrschaften der Niedergerichtsherrn. Oft gelang es einer Herrschaft, z. B. den Habsburgern, sie über ihr Eigengut hinaus auszudehnen.¹⁴⁵ Dieses war aber dort nicht möglich, wo keine der Grundherrschaften im Dorfe das Uebergewicht zu erlangen und dadurch twing und ban ganz an sich zu ziehen vermochte. In diesen Dörfern folgte die niedere Gerichtsbarkeit nicht der Zersplitterung des Grundbesitzes, sondern bezog sich immer auf das ganze Dorf. Das Dorf in seinem ganzen Umfange wird zum Gewaltsbereich der niedern Gerichtsherrschaft genommen im Anschluß an die Dorfmark.

¹⁴² Urbar I 167, dazu Stutz ZRG 25 221 ff. Schweizer 15 2 549. Nabholz I. c. 139.

¹⁴³ Urbar I 140 : 17, 169 : 8, 176.

¹⁴⁴ v. Wyß I. c. 35. Schweizer 15 2 548. Schweizer ist der Ansicht, daß bei den Habsburgern Tw. und Bann in den meisten Fällen auf Grafschaft beruht. Ebenso Nabholz I. c. 143, v. Wyß 40.

¹⁴⁵ Urbar I 182, 223, 279, 298, 299.

„Ze Owe hat di herrschaft den halben teil twinges und bannes“.¹⁴⁶ Wenn das Dorf in seinem ganzen Umfange, also mit seiner ganzen Mark als Gewaltbereich genommen wurde, die Grundherrschaften dagegen in der Regel auszerstreuten, mit den Gütern anderer Herrschaften im Gemenge liegenden mansi bestanden, so resultierte daraus, daß der Gerichtsbezirk eines Niedergerichtsherrn in der Regel auch fremden Grundbesitz umfaßte, die beiden Bezirke auseinander gingen und zuletzt einander hunt durchkreuzten.¹⁴⁷ Dieses war erst recht der Fall, als twing und ban zu Lehen gegeben, verkauft und verpfändet¹⁴⁸ werden konnten.¹⁴⁹ Daher waren die in den Offnungen aufgezeichneten Herrschaftsrechte, die auf ganz verschiedene Herrschaftsbeziehungen und Rechtsgründe zurückgehen, in ihrem Ursprunge oft so verdunkelt, daß sie nicht mehr auseinander gehalten werden konnten. Bei einigen Marken ist nicht zu ersehen, ob sie zugleich Gerichtsgenossenschaften waren, und umgekehrt finden sich oft in Gerichtsoffnungen keine Beweise dafür, ob sie zugleich eine Markgenossenschaft gebildet haben. Keine Markgerichte sind diejenigen, deren Genossen aus allen Ständen zusammengesetzt sind; hier wurden bloß Markangelegenheiten erledigt.¹⁵⁰ Wenn auch die Abgrenzung der Herrenrechte einen wesentlichen Inhalt der Dorfoffnungen bildet, so enthalten sie doch immer nur das Recht, das der betreffenden Herrschaft zustand, die ihre Untertanen befragte, so daß die Rechte der anderen Herrschaften höchstens gestreift sind. Am ein-

¹⁴⁶ Urbar I 145, 140, 156, 167. v. Wyß 42 Anm. 1. Arg. II 131:5. Urkunden Bremgarten 1348 u. 1624.

¹⁴⁷ Arg. IV 316, Offnung Frohnhof Wohlen, Schweizer 15 2 543, 548/49, 615, 628, 637.

¹⁴⁸ Urkunden Boswil 1362, 1415, 1493, Arg. 9 49.

¹⁴⁹ Arg. I 145, 207. ¹⁵⁰ Schröder 621.

fachsten gestalten sich die Verhältnisse in den Dörfern, in denen die Grundherrschaft auch die Niedergerichtsherrschaft hat und allein in einem Dorfe sitzt. Dann hat sie die Verwaltung der Grundherrschaft wie die niedere Rechtspflege,¹⁵¹ setzt allein oder im Verein mit der Gemeinde die Wirtschafts- und Niedergerichtsbeamten, und das Märkerding ist zugleich echtes Ding.¹⁵² Die Verhältnisse bleiben im wesentlichen dieselben, wenn mehrere Grundherrschaften neben einander im Dorfe sitzen und jede die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen hat.¹⁵³ Gelang es aber einer Grundherrschaft, sich aufzuschwingen und Tving und Bann über das ganze Dorf an sich zu ziehen, dann blieben die Hofgerichte der anderen Herrschaften reine Grundgerichte, das Grundgericht der sich ausdehnenden Herrschaft dagegen wurde zum Niedergericht, in das alle Güterbesitzer in der Mark dingpflichtig waren, nicht nur die der betreffenden Herrschaft.¹⁵⁴ Dabei zeigte es sich, daß die Gerichtsherrschaft die stärkere war, indem aus ihr als Schutz- und Schirmverhältnis ein Recht auf Fronen und Steuern für den Gerichtsherrn hergeleitet wurde,¹⁵⁵ auch über solche Einwohner des Gerichtsbezirks, die einer fremden Herrschaft gehörten. Die eigentliche Schutz- und Schirmabgabe war das fasnachthuhn, das jede Hoffstatt zu geben hatte.¹⁵⁶

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, zu zeigen, welche Rechte der Herrschaften in jeder Gemeinde grundherrlichen,

¹⁵¹ Birmenstorf 1363, Arg. 9 43. ¹⁵² Bünzen IV 337.

¹⁵³ „Ze Walthusen hat je der man über sin gut tving und ban“ (habsb. Urbar I § 140).

¹⁵⁴ Ueber das Nebeneinanderbestehen dieser dinglichen und persönlichen Gerichtsstände: v. Wyß: Collisionen verschiedener Privatrechte in *J. f. schw. R.* II 48 ff und in *Abh.* 42 ff.

¹⁵⁵ Sins Arg. 9 : 62. Berikon 9 : 25.

¹⁵⁶ Dietwil 9 : 117, Oberwil 9 : 143.

welche leibherrlichen und endlich welche gerichtsherrlichen Ursprunges waren. Es bedürfte dazu einläßlicher dorfgeschichtlicher Forschungen; es genügt, auf diese Verhältnisse im allgemeinen hingewiesen zu haben.

Den Kernpunkt der niederen Gerichtsbarkeit bilden *twing* und *ban*, d. h. die Befugnis, bei Strafe zu gebieten und verbieten und die sich gegen die Verbote Verfehlenden zu richten.¹⁵⁷ Es ist eine Strafgewalt, in der Hauptsache auf agrarpolizeilichem, aber auch auf gewerbepolizeilichem Gebiet, die sich in ihrer räumlichen Begrenzung an die Markgrenzen angeschlossen, also Ortsherrschaft war.¹⁵⁸ Die Dingpflicht bedeutete nicht eine Minderung der persönlichen Freiheit, sondern war ein Ausdruck derselben und Beweis für sie.

In den späteren Öffnungen tritt die Gemeinde immer stärker hervor. Es ist bestritten, ob ursprünglich und lange Zeit freie Dorfgemeinschaften *twing* und *Bann* hatten, aber zeitweilig im 13. Jahrhundert einbüßten und seit dem 14. und noch mehr im 15. und 16. Jahrhundert wieder erwarben,¹⁵⁹ oder ob dieses Recht der Gemeinden erst aus der ländlichen Einung stammt.¹⁶⁰ Jedenfalls sehen wir eine erstarkende korporative Selbständigkeit, eine sich regende Gemeindeautonomie, die der herrschaftlichen Zwangsgewalt Konkurrenz macht und, sich langsam festigend, diese immer mehr in den Hintergrund drängt und Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit erlangt. Der Gerichtsherr gestattete der Dorfbewohnerversammlung, ohne Rücksicht auf ihre

¹⁵⁷ v. Wyß 33, 35, Stutz in *J. R. G.* 25, Schweizer III 545, Nabholz 143.

¹⁵⁸ Siehe die Definitionen in *Arg. IV* 316, 338, v. Wyß 34, 312, Stutz a. a. O. 25 : 108.

¹⁵⁹ v. Wyß 27, 34, 44, Schweizer 547.

¹⁶⁰ *Osenbrüggen: Das Gemeindewesen der Schweiz* 20, Stutz S. 209.

grundherrliche Zugehörigkeit, in den jährlich zwei- bis dreimal abgehaltenen Gerichten¹⁶¹ ortspolizeiliche, Strafbestimmungen enthaltende Satzungen für die Zeit der Ernte, den Umfang und die Art der Weidenuzungen, die Umzäunungen usw. aufzustellen. Die Genossen gelobten einander „nunhinfür jetz vnd hienach“ die aufgestellten Vorschriften „stif, vest vnd stet ze halten“. Da dieses Recht aus Tving und Bann stammte, waren die Genossen verpflichtet, die Genehmigung des Herrn einzuholen.¹⁶² Die Handhabung der Statuten und der Einzug der verfallenen Bußen lag dem Herrn ob,¹⁶³ der das Bußengeld behielt¹⁶⁴ oder mit der Gemeinde in bestimmtem Verhältnis teilte.¹⁶⁵ Später übertrug man diese Rechte und Pflichten Beamten, genannt „stürmeyer“.¹⁶⁶ Diese an die Spitze der Gemeinden tretenden Vorsteher waren gleichen Standes wie die anderen Dorfgenossen. Sie wurden zuerst vom Herrn allein ernannt,¹⁶⁷ dann im Verein mit der Gemeinde,¹⁶⁸ bis zuletzt die Wahl ganz auf die Gemeinde überging.¹⁶⁹ Es waren die Anfänge des heutigen Gemeinderats. Diese Beamten, genannt Dorfmeier, Richter, Geschworene, Anwälte oder nach ihrer Zahl Vier, Viertlüt,¹⁷⁰ Sechser sind zu scheiden von den grundherrlichen Meiern, die die Bewirtschaftung des Sallandes beaufsichtigten.¹⁷¹ Trotz der Tendenz des

¹⁶¹ Arg. II 131, IV 240, 293, Arg. 9 20, 53, 62, 120, 124 ff.

¹⁶² Nesselbach Arg. 9 156. ¹⁶³ Berikon Arg. 9 24, Zuffikon 9 53.

¹⁶⁴ Berikon Arg. 9 23.

¹⁶⁵ Berikon 9 24, Zuffikon 9 53, Dietwil 9 115, Oberwil 9 142, Nesselbach 9 156, Bünzen IV 347.

¹⁶⁶ Arg. III 210.

¹⁶⁷ Reußegg Segesser R. G. II 68, Nesselbach 9 155.

¹⁶⁸ Lunkhofen II 134 : 19, 131 : 2, Dietwil 9 108, Berikon 9 : 23.

¹⁶⁹ Zuffikon 9 53.

¹⁷⁰ Berikon 9 23, Dietwil 9 105, Nesselbach 9 155, Rottenschwil 9 163.

¹⁷¹ Meyenberg 9 98, Dietwil 9 109, Berikon 9 23.

Mittelalters, jede Amtsgewalt mit der Zeit in ein erbliches Recht umzuwandeln, blieb das Meyeramt im freiamt immer Amt.

Die Hauptaufgabe der Dorfmeyer war die Sorge für den Vollzug der Einungen. Sie hatten bald auch schon bei deren Festsetzung einen entscheidenden Einfluß¹⁷² oder waren kompetent, sie selbst zu setzen.¹⁷³ Sie übten die Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen,¹⁷³ die Dorf- und Feldpolizei,¹⁷⁴ die Bau- und Feuerpolizei aus. Ferner stand ihnen die Besorgung und Verwaltung der Gemeindegüter zu, die Verteilung der Allmendnutzungen,¹⁷⁵ die Leitung des Gemeindegewerks und endlich die Ernennung der niederen Gemeindebeamten, der Hirten, Förster,¹⁷⁶ Bannwarte, Weibel und Feldhüter.¹⁷⁷ Kurz, sie besorgten alle laufenden Angelegenheiten und sorgten für das öffentliche Wohl und die öffentlichen Interessen der Gemeinde nach allen Richtungen.¹⁷⁸ Ihre Amtsdauer betrug, wie die aller Vorgesetzten und Beamten, zwei Jahre und dauerte von einer ordentlichen Gerichtsbesetzung bis zur anderen. Die Besoldung bestand in besonderen Nutzungen;¹⁷⁹ später wurde sie in Geld festgesetzt.¹⁸⁰

Ueber die Meiergerichte hinweggelegt ist die öffentliche hohe Gerichtsbarkeit der Vögte und Landgrafen.¹⁸¹ Die schwäbische Formel für sie ist „dieb und vrevell“, im frei-

¹⁷² Berikon 9 24. ¹⁷³ Dietwil 9 115.

¹⁷⁴ Bünzen IV 346, Zuffikon 9 53, Dillmergen 9 81, Hagglingen 9 149, Dietwil 9 110.

¹⁷⁵ Zuffikon 9 53. ¹⁷⁶ Boswil IV 316.

¹⁷⁷ Boswil IV 317, Dietwil 9 109.

¹⁷⁸ Eydt der Dorff Meyeren im freiamter Urbar S. 202 ff. Arg. 9 98 : 116, 109 : 5,7.

¹⁷⁹ Siehe unten S. 74. ¹⁸⁰ Hagglingen Arg. 9 150.

¹⁸¹ Ueber ihr Verhältnis zu einander Arg. IV 318, 246, 298, 318, 338, II 126 : 3, 135 : 21.

amt oft „frevne“. Rechtsgrund derselben ist die Grafschaft oder Kastvogtei. Nach oben spaltete sich oft die Blutgerichtsbarkeit ab, welche in Händen des Landgrafen lag.¹⁸²

Als 1415 die Landeshoheit auf die sechs Orte (nämlich Zürich, Zug, Luzern, Glarus, Schwyz und Unterwalden) überging, wurden Zivil- und Amtsgerichte geschaffen, bestehend aus einem Untervogt und vier bis sechs Richtern. In Kriminalsachen urteilte das Malefizgericht, gebildet aus den Untervögten der Aemter unter Vorsitz des Landvogts, dem auch die Blutgerichtsbarkeit zustand.

Wesentlich anders hatte sich die Entwicklung im Freiamt Affoltern gestaltet.¹⁸³ Die hier zerstreut wohnenden Freien bildeten eine für Gerichtszwecke organisierte Genossenschaft mit einem landgräflichen freigericht zu Berikon und Rifferswil¹⁸⁴ und mit besonderen Rechten. Hier erhielt sich die Hundertschaft als Hochgerichtsverband und Bauerngericht bis ins 15. Jahrhundert. Den Charakter einer Hundertschaftsversammlung als Wirtschaftsverband hatte sie allerdings verloren, indem dieser durch die Ausbildung von Grundherrschaften aufgelöst und verschwunden war. Dieses Gericht bildete noch im 14. Jahrhundert eine größere Versammlung und war Träger der Gerichtsgewalt. Als der Staat die Gerichtsbarkeit übernommen hatte, war der Centgraf durch den Landgrafen abgelöst worden. Dingpflichtig waren alle in der Hundertschaft ansässigen oder begüterten Freien,¹⁸⁵ und sie fanden das Urteil selbst durch Umfrage.

¹⁸² Ueber die Leistungen und Abgaben der Gerichtspflichtigen an die Gerichtsherren: Wehrpflicht Arg. II 129, IV 321, 9 94; Vogtsteuer: habsb. Urbar I 166, Arg. II 129, 9 63, Segesser II 64. v. Wyß I. c. 41, 275, Nabholz I. c. 146 ff (in Wiggwil noch 1749 bezogen). Vogtrecht v. Wyß I. c. 274, 277 ff, Nabholz I. c. 144 ff.

¹⁸³ v. Wyß I. c. 188 ff, Schweizer 15 2 570 ff. Arg. II 126 ff.

¹⁸⁴ Weibelhuben Arg. II 129 : 15. ¹⁸⁵ Arg. II 126 : 1.

Dem Gericht über erb und eigen über freiamtsgüter stand ein von den freiamtsgenossen aus ihrer Mitte gewählter und vom Vogt bestätigter freiamtman vor.¹⁸⁶ Er beaufsichtigte die Güter der freien: Diese konnten an Ungenossen nur durch seine Hand verkauft werden.¹⁸⁷ Ein solcher Ungenosse wird durch Verjährung jeder Eigenschaft zum freien.¹⁸⁸ Den Zweck dieser Bestimmung, den Stand der freien zu erhalten und zu vermehren, machte eine andere Bestimmung wieder illusorisch, nämlich daß die erblosen Hinterlassenschaften vom freiamtman dem Landgrafen übergeben werden mußten.¹⁸⁹

Fassen wir das Resultat der bisherigen Entwicklung zusammen, so sehen wir, daß sehr verschiedenartige Momente, die Allmendgemeinschaft, gemeinsame grundherrliche Gerichte, gemeinsame Wehr- und Steuerpflicht und noch mehr die Erlangung von Twing und Bann die Dorfgemeinde entstehen und sich langsam festigen ließen. Die Grundherrschaften vermochten nicht nur nicht mehr sie zu zerreißen, sondern sie erhob sich als eine über ihnen stehende, alle Dorfgenossen umfassende Einheit.¹⁹⁰ Die Rechte der Herrschaften wurden entweder losgekauft,¹⁹¹ oder diese ließen sich in ihrem Streben nach hoheitlichen Befugnissen leicht zu wirtschaftlichen Zugeständnissen herbei.

¹⁸⁶ Arg. II 130:16. ¹⁸⁷ Arg. II 128:9. ¹⁸⁸ II 129:13.

¹⁸⁹ II 127:7. ¹⁹⁰ Arg. 9 53:14.

¹⁹¹ Merenschwand (siehe unten § 18) Boswil Urkunde 1424: Kauf von $\frac{1}{4}$ Twing und Bannes.

2. Kapitel.

Die Verfassung der Markgenossenschaft.

I. Rechte und Pflichten der Genossen.

§ 10. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft und des Nutzungsrechts.

Die Mitgliedschaft in der Markgenossenschaft ist zugleich personenrechtlich und vermögensrechtlich. Mit dem Recht, am Gemeindeleben teilzunehmen, verbindet sich ein Nutzungsrecht an der Allmende und die Pflicht der Lastentragung.

Die Voraussetzungen, die erfüllt werden mußten, um als Genosse und damit als nutzungsberechtigt anerkannt zu sein, waren in allen Gemeinden des Freiamts ungefähr dieselben. Die in allen Gemeinden gleichartigen landwirtschaftlichen Bedürfnisse und Verhältnisse erzeugten gemeinschaftliche Grundzüge, die nur in Einzelheiten modifiziert sind. Auf diese lokalen Unterschiede einzutreten rechtfertigt sich umso weniger, als sie nicht von prinzipieller Bedeutung sind und dadurch weder größere Klarheit geschaffen, noch neue Resultate zu Tage gefördert würden. Alle die mannigfaltigen Bestimmungen über die Nutzung von Weide und Wald erklären sich leicht, wenn man sich immer vor Augen hält, daß die ganze Einrichtung der Mark auf Grund und Boden besitzende Leute berechnet war und nur dann eine völlige Ausnutzung der Allmende ermöglichte, wenn die Mitglieder der Korporation Grund- und Viehbesitzer waren und ihre Sondergüter zur Allmende in richtigem Verhältnis standen. Durchbrechungen dieses Prinzips geschahen nur aus Billigkeitserwägungen, z. B. zu Gunsten der Armen, da wie bei jedem System auch hier die Wohltätigkeit nicht in einer strengen, ausnahmslosen Durchführung, sondern

in der Anpassung an die Macht der bestehenden Verhältnisse lag.

Die Erfordernisse, denen genügt werden mußte, sind in den frühern Offnungen nicht genannt, da es anfangs keine rechtliche Fixierung des Personenkreises gab, dem die Allmendnutzungen vorbehalten gewesen wären. Ursprünglich beruhte die Mitgliedschaft in der Mark auf der persönlichen Grundlage der Mitbeteiligung bei der Ansiedelung, aus welcher das Recht auf Grund und Boden floß. Später mußte man diesem Personenverbande durch Abstammung oder Aufnahme angehören. Die Aufnahme war aber ganz formlos; nötig war lediglich Besitzerwerb und eine von niemandem widersprochene Niederlassung. Jeder Eingessene oder sich Niederlassende wurde ohne Rücksicht auf seinen Stand als Genosse behandelt und hatte das unbeschränkte und unbestrittene Recht auf Nutzung der Mark, was sich ausdrückt in der Formel „wer zu uns zücht und husheblich sitzt der soll niessen wie ein anderer genoz“. Bei der Stabilität der ländlichen Verhältnisse und den jedenfalls nur selten erfolgenden Niederlassungen fremder wäre ein Unterschied zwecklos gewesen.

Genosse war somit in erster Linie der Grundherr, welcher aus seinem Besitz von Grundstücken und nicht etwa aus Vogteirecht usw. nutzte, dann die freien und endlich die von den Grundherren mit Gütern Belehnten, sodaß diese Hofgenossen zugleich Dorfgenossen waren.

Alle Grundherrschaften forderten, daß die in ihren Gebieten Wohnenden einen Eid, den sog. Huldigungseid, leisten mußten.¹⁹² Er war nicht Aufnahmebedingung, sondern deren Folge, eine Anerkennung der Grundherrschaft. Die Zugehörigkeit zu dieser war schon begründet durch die Ab-

¹⁹² Urkunden Tägerig (Gemeindearchiv).

sicht zu bleiben und die Wohnsitznahme. Vom Zeitpunkt der Eidesleistung an beginnen für Herrn und Hofsörige die Rechte und Pflichten. Die Grundlage für die Gemeinschaft der Markgenossen bildete die Mark. Wer zur Gemeinschaft gehören und Wald und Weide benützen wollte, mußte Grund und Boden in der Dorfmark und zwar innert Etters haben und in der Dorfmark wohnen.

„Nieman sol vsserthalb etters husen“.¹⁹³

„Es sol auch keiner nießen, Inn Wunn, Weyd, Holz, vndt veld Inn der gmeind zu Rütty, Er sy dann seßhaft im Thwing mit huß vndt hoff zu Rütty“.¹⁹⁴

„Obschon die Dörfer mit keinen Mauern umgeben, so darf doch keine Ehehoffstatt außert Etters gebaut werden“.¹⁹⁵

Daraus erklären sich folgende Tatsachen:

1. Während im freiamt die Ansiedelung gewöhnlich dorfweise erfolgte, entstanden in unwirtlichen Gegenden Einzelhöfe. Diese entwickelten sich zum Teil mit der Zeit ebenfalls zu Ortschaften, z. B. die Höfe Litzli und Büttikon; anderswo waren aber durch die Bodengestaltung größere Ansiedelungen ausgeschlossen. Diese Einzelhöfe standen entweder mit Dörfern in Markgemeinschaft, so Büschikon mit Tägerig,¹⁹⁶ der Rütihof mit Lunkhofen,¹⁹⁶ namentlich dann, wenn sie mit zunehmender Urbarmachung des Bodens zuletzt von den angebauten Dorfzelgen umschlossen wurden. Sie besaßen dann alle Rechte wie die Besitzer der von Anfang an innert Etters liegenden Höfe. Oder dann wurden sie auch sonst in den Verband aufgenommen, wenn sie halfen die Lasten zu tragen:

¹⁹³ Zusikon Arg. 9 55. ¹⁹⁴ Twing Rodel Rütli 1728.

¹⁹⁵ Eidg. Stett und Landrecht 1727, ähnlich Meienberg Arg. 9 97 : 100.

¹⁹⁶ Gemeindearchiv Tägerig und Lunkhofen, ebenso Oberwil Arg. 9 143, ebenso E. U. IV 1 d (1542).

„Der Gumpelzfarnerhof soll han holzhöw vnd weidgang by denen von Tietwyl, wie ein anderer Zwinggnosß“¹⁹⁷ trotzdem er „nit in den zwing ghört“.¹⁹⁷

Andere Höfe blieben immer aus dem Marktverbande ausgeschieden, wenn sie von so bedeutendem Umfange waren, daß sie als abgeschlossenes Ganzes ohne landwirtschaftliche Gemeinschaft mit einem Dorfe für sich bestehen konnten oder auch, wenn sie sich weigerten, die jedem Genossen obliegenden Leistungen zu erbringen:

„Vnd soll ouch der Hof Kürblingen ganz vnd gar kein gerechtigkeit haben im gemeinwerch zu Tietwyl,“¹⁹⁸ trotzdem er „im zwing lit“.¹⁹⁹

Die Ausschließung aus der Marktgemeinde bedeuten auch die Bestimmungen „der hof in füglichstal ist ein inbeschlossener hof“,²⁰⁰ oder „der hof zu fare u. der hof zu Nötistorf sollend beid inbeschlossen sin bei einem stecken“; denn diese Höfe waren besonders eingezäunt, sodaß das Vieh von keiner Seite die Grenzen des Hofes überschreiten konnte. In Rudolfstetten waren diese außert Eppers Hausenden nutzungsberechtigt, solange sie die innert Eppers gelegenen Güter bebauten.²⁰¹ Einige Höfe blieben das ganze Mittelalter hindurch selbständig und ausgeschlossen, so der Geißhof bis 1738, die Mörgeln bis 1780, bis sie durch Unterstellung unter gemeinsame Amtsgerichte usw. mit den Gemeinden in ein näheres Verhältnis traten. Der Eizihof schloß 1592 mit der Gemeinde Jonen einen „verthrag“, daß ihn „die von Jonen Söllind ins Gemein Werch nemen und Im und seinen Nachfomen“ gegen eine Einkaufssumme von 100 Mgl. „brenn und zün Holz gebenn und Buwholz“.²⁰²

¹⁹⁷ Dietwil Arg. 9 118 und 106, dazu Arg. II 130:20.

¹⁹⁸ Dietwil Arg. 9 107. ¹⁹⁹ 106 dazu Arg. II 137:31.

²⁰⁰ Arg. 9 143:15 Oberwil. Sins 9 63:9. ²⁰¹ Arg. 9 60:6.

²⁰² Gemeindearchiv Jonen.

Die letzten selbständig gebliebenen Höfe, z. B. Wili, Langenmatt wurden erst durch das Gesetz vom 22. Brachmonat 1820 eingemeindet.

2. Wer Genosse sein wollte, mußte somit, in der Regel innert Eters wohnen.²⁰³ Dazu kamen noch andere persönliche Voraussetzungen. Er mußte, wie die Offnungen sagen „hushablich“ sein, „eigen Feuer und Licht haben“²⁰⁴ d. h., da jedes Haus ursprünglich nur einen Herd hatte, wirtschaftlich selbständig sein, einen eigenen Haushalt führen. Diese Formeln bedeuten nicht Ansässigkeit auf eigenem Grund und Boden in eigenem Hause, sondern nur ökonomische Selbständigkeit, ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Grundlage. Der Genosse konnte später auch in einem fremden Hause zur Miete sitzen, wenn er nur nicht zu einem andern Tisch und Kost gehörte. Also waren ausgeschlossen und gehörten nur mittelbar zur Gemeinde die wirtschaftlich Unselbständigen, die zu einer Haushaltung gehörten, z. B. Kinder und das Gesinde. Kinder wurden vollwertige Genossen, wenn sie einen eigenen Haushalt gründeten, oder das Erbe eines Genossen antraten, fremde, wenn sie sich mit Bewilligung der Gemeinde im Zwing niederließen und ein Haus errichteten. Dieses konnten sie mitbringen und hatten mit seiner Aufstellung das Genossenrecht erworben. In diesem Erfordernis eigenen Rauches stecken die ersten Anfänge der Verbindung der Nutzungsrechte mit den Häusern.

Daß diese persönlichen Titel wichtiger als die dinglichen waren und ursprünglich jeder selbständig gewordene Genosse einen Anspruch auf Zuteilung einer Hufe hatte, bis nach der Aufteilung des Landes zu Hufen sich das Verhältnis

²⁰³ Den zeitweiligen Verfall der Offnungen beweist Meyenberg 1527 (Arg. 9 99).

²⁰⁴ Rottenschwil Herm. Urbar 196, Arg. 9 161.

umkehrte und sich jetzt die Mitgliedschaft aus dem Besitze von Grund und Boden ergab, beweist der Umstand, daß in Meyenberg²⁰⁵ und Merenschwand²⁰⁶ ein neu aufgenommener Genosse eine Ehehoffstatt geradezu beanspruchen konnte und schon vor deren Erlangung wie ein Genosse gehalten wurde.²⁰⁷ Wo das Genossenrecht in einem persönlichen Verhältnis zum Herrn ruhte, traten diese persönlichen Voraussetzungen naturgemäß am stärksten hervor.²⁰⁸

3. Zu diesen persönlichen Voraussetzungen treten die dinglichen. Grundbesitz als reales Substrat wurde für die Erwerbung des Genossenrechts anfangs nicht gefordert,²⁰⁹ da die ältere Auffassung der Hufe als Ausfluß des persönlichen Genossenrechts noch fortwirkte. Nicht der Besitz einer Hufe machte zum Genossen, sondern jeder besaß eine Hufe, da er Genosse war. Daher hatte auch bei Neuverteilungen von Allmendstücken jeder kraft Genossenrechts Anspruch auf Zuteilung eines Losteils. Die späteren Öffnungen fixieren allerdings ein Mindestmaß von 7 Schuh²¹⁰ Gemeindeland als Bedingung des Genossenrechts, wobei jede Gewere daran genügte. Der Grundbesitz allein verlieh das Genossenrecht noch nicht, wenn der Besitzer nicht zugleich in der Gemeinde wohnte, aber er war zufolge des Ueberwinterungsprinzips entscheidend für den Inhalt und die Ausübung des Genossenrechts. Da die ganze Einrichtung der Mark auf Grund- und Bodenbesitzer berechnet war, konnten nur sekundäre Nutzungen ohne Grundbesitz ausgeübt werden, welche völlig zurücktraten neben den Vor-

²⁰⁵ Arg. 9 97 : 98 und 99.

²⁰⁶ Merenschwander Amtsrecht in *J. f. schw. R. n. f.* 450 ff. Nr. 15 und 16.

²⁰⁷ Arg. 9 97 : 98, dieses folgt auch aus dem Zugrecht der Genossen (siehe Text).

²⁰⁸ Siehe oben S. 35. ²⁰⁹ Dietwil Arg. 9 : 111.

²¹⁰ Arg. II 126 : 1, IV 240, 293.

teilen, die die Allmende bei voller Ausbeutung gewährte. Infolge der Unmöglichkeit der Ausübung der Nutzungsrechte zeigte sich das Genossenrecht dann bloß in der Ausübung der Verfassungsrechte, d. h. mindestens in der aktiven Teilnahme an den Genossenversammlungen.

Durch die Verbindung des Genossenrechts mit Güterbesitz war der Eintritt in eine Genossenschaft bedeutend erschwert und er wurde es noch in erhöhtem Maße durch die regelmäßig in den Offnungen sich findende Bestimmung, daß ein Genosse, der sein Gut verkaufen wollte, es der Reihe nach zuerst bestimmten Näherberechtigten anbieten mußte. Wurden sie übergangen, so stand ihnen ein Zugrecht zu in der Zeit von acht Tagen²¹¹ bis ewig.²¹² Durch diese Institution suchte das deutsche Recht in den freien Gemeinden das die Freiheit gefährdende Eindringen höriger Elemente und in den reinen Hofgemeinden geschlossene Gebiete zusammenfallender Grund- und Leiherrschaft zu erhalten. In diesen konnten die Inhaber verliehener Güter den Mehrwert über die Lasten hinaus veräußern.

Im freiamt Affoltern mußte der Verkäufer seine Güter „dz ersten veil bieten sinen geteiletten“,²¹³ dann „sinen nechsten erben“, weiter „den g'nossen, wöltend aber es die g'nossen nit koufen, denne mag man es in die witreitte usz rüefen“. Einem kaufenden Ungenossen konnte jeder Genosse das „guot in den jar-zilen abziehen vnd jm sinen pfandschilling wider geben“.²¹⁴

Das Hofrecht von Lunzhofen zeigt dieselbe Reihenfolge der Näherberechtigten, beschränkt aber das Zugrecht auf die Zeit von „nün jaren vnd zechen louprisen“.²¹⁵

²¹¹ Bünzen Arg. IV 333. ²¹² Hermettschwil IV 241.

²¹³ D. h. denen, welche infolge von Erbteilungen Teile der frühern Hufe besaßen.

²¹⁴ Arg. II 128 : 9. ²¹⁵ Arg. II 133 : 13.

Wenn in Bünzen der Abt allen voranging, so sollte dadurch in erster Linie eine unerwünschte Aenderung der Lebensverhältnisse verhütet werden.²¹⁶

Dillmergen zeigt die Besonderheit, daß der Züger „gleich nach beschnehen Kilchenruff“ sein Recht geltend machen mußte, sonst hatte „er kein Zug nit mer“.²¹⁷ In Rudolfstetten verlangte der Grundherr „den dritten pfennig“ vom Verkäufer,²¹⁸ während er in Berikon dem Käufer auferlegt wurde.^{218, 219}

Nach der Ausbildung der Gerechtigkeiten hatten in erster Linie diejenigen den Zug, „die einen Teil einer Gerechtigkeit“ hatten, „damit sie widerumb zusammen kommen“.²²⁰

Es war somit das zeitlich beschränkte oder ewige Recht bestimmter Personen, einen in der Gemeindemark liegenden, von einem Genossen an einen Ungenossen oder außerhalb die Mark veräußerten Gegenstand gegen Ersatz des vom Erwerber bezahlten oder durch die Vierer ermittelten Preises an sich zu ziehen. Es wurde schon frühe auf alle Allmendprodukte ausgedehnt, nicht als neu auferlegte Beschränkung, sondern aus der Erwägung heraus, daß alles Land früher Gemeinland gewesen war.

In Bremgarten kamen andere Momente in Betracht. Hier hatten den Zug 1. „die, so bodenzinsig sind“, 2. „die einandern steg vnd weg geben müessent“, 3. „die von einanderen getheilten güeter“ und endlich „wer darauf eigen vnd ehrb hat, oder ders vmb zins in hebt“.²²¹

²¹⁶ Arg. IV 333, 344. ²¹⁷ Dorfrecht 1606. ²¹⁸ Arg. 9 : 60 und 25.

²¹⁹ Vergleiche ferner Amtsrecht des niederen Amtes J. f. Schw. R. 18 S. 57. Twing Rodel Rüti S. 26. Arg. IV 294, 319 f. Arg. 9 55, 64, 96, 110, 121, 143, Ampts Recht Heglingen 1645 : 45.

²²⁰ Twing Rodel Rüti 1728 S. 26. ²²¹ Urkunde im Gemeindearchiv.

Hatte ein Einzüger den Grundbesitz erworben, dann verstand sich das Recht, sich darauf niederzulassen und auf den Güterten zu wohnen von selbst. Zusammenfassend ist somit zu sagen: Genosse ist, wer innert Eters wohnt, einen selbständigen Haushalt führt und Grundbesitz hat. Regelmäßig wurden diese Voraussetzungen durch Geburt in der Gemeinde und Begründung eines selbständigen Haushaltes erfüllt. In der inneren Verfassung der Genossenschaft sind alle als gleichberechtigt anzusehen, während in der Ausübung der Nutzung tatsächliche Verschiedenheiten bestehen. Die von Genossen geborenen Kinder gehörten der Gemeinde an und waren mit Erlangung der Selbständigkeit ohne weiteres nutzungsberechtigt.²²²

4. Einige Gemeinden forderten die Entrichtung eines Einzugs geldes, namentlich wenn sie sich von Lasten losgekauft hatten. So bestimmte Boswil 1493: da die Vorfahren „den fierden teil jrs gerichtz zwing vnd bann, vnd das vß jrem eigen gutt vnd gelt bezalt“ hätten, sollten einziehende Fremde „fünff pfünd an ir gemein bruch vnd kosten“ bezahlen.^{222a} Mit zunehmender Bedeutung der wirtschaftlichen Seite des Genossenrechts wurde das Einzugs geld nach dem Werte der Nutzungen bemessen.

5. Ein besonderer Stand der Genossen war zum Unterschied zu Städten wie Bremgarten²²³ nicht vorausgesetzt,²²⁴ sondern die Gemeinden umfaßten meist verschiedene Standesgruppen, ohne daß für eine derselben sich privilegierte Nutzungen nachweisen ließen.²²⁵ Mit dem Eintritt unterwarf sich der Einzügling ohne weiteres dem Markrecht. Da sich dabei oft sein Stand änderte, hatte der Einzug öffentlichrechtliche Bedeutung. In den freien Gemeinden

²²² Extract freid. Acta Protocolli 31. Octobris 1680 Hüglingen.

^{222a} Urkunde im Gemeindearchiv. ²²³ Siehe unten § 14.

²²⁴ Siehe oben S. 40. ²²⁵ Siehe oben S. 40, 45.

bedeutete es eine Standeserhöhung,²²⁶ in Analogie zum Rechtsatz: Stadtlust macht frei.²²⁷ In den grundherrlichen Gemeinden hatte er eine Standeserniedrigung zur Folge: Lust macht eigen.²²⁸ Doch war ein Loskauf und event. freier Wegzug möglich.²²⁹ Infolge der Festlegung der Abgaben auf die Güter fielen oft das persönliche Standesrecht und das Recht am Einzelgut auseinander, indem freie grundherrliche Grundstücke innehaben konnten und umgekehrt.²³⁰

6. Das Genossenrecht ging verloren bei Fortfall der dinglichen oder persönlichen Voraussetzungen. Wer sein Gut verkaufte, gehörte nicht mehr zum Kreise der Vollgenossen, sondern wurde Beisasse und wurde durch Wegzug der Gemeinde fremd. Einige Gemeinden gingen so weit, zu bestimmen, der Verkäufer müsse „ohne allen witeren Uzug sich des Dorfs vsseren vnd straz hinweg züchen vnd dem frömbden sin Locum inroumen“.²³¹ Ebenso schied aus der Mark aus, wer seinen Hof durch Einzäunen abschloß.²³² In den hofherrlichen Gemeinden verlor der Wegziehende auch sein Gut.²³³ Wer aber nur für kurze Zeit wegzog, verlor sein Genossenrecht nicht und durfte jederzeit gegen Entrichtung einer geringen Aufnahmegebühr wieder zurückkehren.²³⁴

Der Satz, daß durch Wegzug der Genosse der Gemeinde fremd wurde, erfährt für öffentliche Verhältnisse eine Ausnahme in den sog. nachjagenden Aemtern. Deren Herrschaften waren berechtigt, einen weggezogenen früheren Ge-

²²⁶ Arg. II 129 : 13. ²²⁷ Siehe unten S. 96.

²²⁸ Arg. IV : Hermetschwil 242, Muri 295, II 132 : 7 ; Arg. III 201 ff.

²²⁹ Urkunde von 1495 im Gemeindearchiv Tägerig.

²³⁰ Siehe oben S. 42 und Arg. II 129 : 13, Arg. 9 : 94 : 74. Marchbrief des Twinges Reufegg Sins 1654.

²³¹ Arg. 9 : Hägglingen 151, Dillmergen 82 : 27, Aristau 176.

²³² Siehe oben S. 60. ²³³ Siehe oben S. 35.

²³⁴ Dillmergen Arg. 9 : 82 : 27.

nossen auch fernerhin zum Steuern und Reisen anzuhalten. So durfte Hermetschwil „den iren vmb halsstür nachjagen vßwendig irs ampts“, ebenso Lunkhofen und das „ampt Rordorf“. ²³⁵

§ 11. Arten und Inhalt der Nutzungsrechte.

Wie oben gezeigt wurde, ging nur das um die Hofstätten herumliegende Land in Sonderbesitz über, während alles andere unverteilt und in gemeinsamer Nutzung blieb. ²³⁶ Die Bewirtschaftung der Mark war in allen Gemeinden ungefähr dieselbe, da in den grundherrlichen Gemeinden den Dorfgenossen für ihr wirtschaftliches Fortkommen die selben Nutzungen eingeräumt werden mußten, wie sie in den freien Gemeinden den Bewohnern zustanden.

1. Das Weiderecht.

Das wichtigste Nutzungsrecht war bei der damaligen Bewirtschaftungsform mit ihrem ausschließlichen Körnerbau und dem fehlen jeder Stallfütterung das Weiderecht, d. h. das Recht, Vieh zu halten und auf die feld- und Waldmark aufzutreiben zu dürfen. Vom Momente der Ansiedlung an hatte jeder Genosse dieses Recht und es durfte ihm, Gemeindebeschuß vorbehalten, auf keine Weise verkümmert oder vorenthalten werden. Ursprünglich war die Benützung der Gemeindeweide unbeschränkt; denn die Allmende erschien unerschöpflich. ²³⁷ für die Zeit der Öffnungen bildet ganz allgemein das Bedürfnis, „die notturft“ ²³⁸ des im

²³⁵ Rohrdorf in Urbar Baden Arg. III 172, 201. Lunkhofen Arg. II 152: 7.

²³⁶ Siehe oben S. 16. ²³⁷ Wohlen 1406 Arg. IV 314.

²³⁸ Dietwil 9 111.

Besitze des Genossen befindlichen Sondereigens und die dadurch gegebene Möglichkeit und Notwendigkeit Vieh zu halten und zu überwintern den Maßstab für die Benutzung. Die „notturst“ ist nicht das absolute, äußerste Bedürfnis, sondern das geregelte, naturgemäße. Es durfte somit nur selbstgewintertes Vieh²³⁹ aufgetrieben werden und nicht etwa für die Sommerweide gekauftes, „vych vff fürkouff“.²⁴⁰ Es mußte zudem eigenes und das Futter innert der Grenzen des Twings gewachsen sein. Daraus ergab sich ein Ein- und Ausfuhrverbot für Futter und andere Allmendeprodukte.²⁴¹ Wenn alle Genossen im Genusse der Allmende gleichberechtigt waren und beim Verkauf der gewonnenen Erzeugnisse nur der Arbeitspreis erzielt werden konnte, war aller Handel so ziemlich unterbunden. Solange die Mark einen abgeschlossenen Wirtschaftskreis bildete, hatte keiner ein Interesse, mehr zu nehmen als er brauchte, und „nutzen zur Notdurft“ bedeutete somit volles Nutzungsrecht. Der darin liegenden Beschränkung wurde man sich erst bewußt, als die Mark nicht mehr ganz abgeschlossen war. Es war dies die volkswirtschaftlich beste Ausgleichung zwischen den Sondergütern und der Allmende.

Von dem Verbote, fremdes Vieh aufzutreiben, wurde bloß zu Gunsten der Armen eine Ausnahme gemacht.²⁴² Die Macht der Verhältnisse ließ das System nicht in voller Konsequenz durchführen.

Durch diese Bestimmung war das tatsächlich persönliche Recht zum dinglichen, von Grundbesitz abhängigen und trotz rechtlicher Gleichheit der Genossen diese faktisch auf-

²³⁹ Hermetschwiler Urbar, Dietwil Arg. 9 111. Jenkrieden 1733, Arg. 9 173. Buttwil 1761, Arg. 9 178.

²⁴⁰ Gerichtsbuch Oberwil. Arg. IV 334 : 13, 345 : 68. Huber IV 273.

²⁴¹ Arg. 9 : 72. ²⁴² Siehe unten § 19.

gehoben. Je größer die Ungleichheit des Sonderbesitzes im Laufe der Zeit wurde, desto verschiedener wurde infolge der gesetzlichen Modalität der Ausübung der Inhalt und der Umfang der Nutzungen der Einzelnen, sodaß es auf eine immer fühlbarer werdende Begünstigung der Großgrundbesitzer hinauslief. Dem noch nachwirkenden Gedanken der ideellen Gleichheit aller Nutzungsrechte suchte man durch die sog. Auflage gerecht zu werden, eine Gebühr, die für jedes aufgetriebene Stück Vieh erlegt werden mußte und „an der gemeind nutz“²⁴³ verwendet wurde oder auch direkt zur Entschädigung der wenig Vieh auftreibenden Genossen.²⁴⁴ Auch milderte die Verteilung der Lasten, die immer mehr auf die Großgrundbesitzer abgewälzt wurden, diese Begünstigung der Reichen.²⁴⁵

Im Laufe der Zeit brachten verschiedene Umstände eine Aenderung. Die Fortsetzung der hergebrachten Verhältnisse wurde durch die in immer steigendem Maße einsetzende Zersplitterung der Hufen,²⁴⁶ die Vermehrung der Einwohnerschaft, wodurch mit zunehmender Schwächung der Allmende deren Leistungsfähigkeit und das Bedürfnis der Sondergüter in ein Mißverhältnis zu einander gerieten, unmöglich. Da man am Prinzip, daß jeder Genosse nutzungsberechtigt sei, festhielt, mußte man den andern Grundsatz aufgeben, daß jeder nach Bedürfnis nutzen könne. Die Gemeinden sahen sich zum Teil schon im 16. Jahrhundert, zum Teil erst später gezwungen, weidepolizeiliche Beschränkungen in Zeit und Maß der Nutzung aufzustellen. Die Zeit des Auf- und Abtriebes,²⁴⁷ die Zahl,²⁴⁸ Art²⁴⁹ und Reihenfolge der aufzutreibenden Tiere,²⁵⁰ die

²⁴³ Dietwil Arg. 9 113. ²⁴⁴ Gerichtsbuch Oberwil 1799.

²⁴⁵ Siehe unten S. 79. ²⁴⁶ Siehe unten S. 104, Anm. 12.

²⁴⁷ Rottenschwil Arg. 9 162. ²⁴⁸ Bettwil Arg. 9 125.

²⁴⁹ Dillmergen 9:82. Dietwil Arg. 9 111 und 114.

²⁵⁰ Dillmergen 9 84.

Kehrfolge, in der die Allmende zu beweiden war²⁵¹ und die Taren für den Auftrieb²⁵² wurden genau normiert. Die Schätzung der Allmende erfolgte an der Futtermenge, die eine Kuh für die Sömmerung braucht. An dieser Einheit wurden die anderen Vieharten eingeschätzt.²⁵³ Die Festsetzung dieser Verhältniszahl war natürlich von weitgehendstem Einfluß.

Von der Weide auf der Allmende ist trotz desselben historischen Ursprunges zu scheiden die Weide auf der Feldmark, die sog. Brachweide. Es ist das Recht jedes Genossen, sein Vieh auf den brachliegenden dritten Teil²⁵⁴ der Feldmark zu treiben. So lange das Feld angesät war, war eine Nutzung selbstredend ausgeschlossen.

Eine dritte Art von Weideberechtigung war die Weide auf den angebauten Feldern der Gemeindegengenossen, die nur während bestimmter Zeit, nämlich von der Ernte bis zur Bestellung ausgeübt werden durfte, wenn also der Bebauer den Hauptnutzen eingeheimst hatte und wenig geschädigt wurde, andererseits das Bedürfnis der Genossen am größten war. Sie war geöffnet von Anfang Frühling bis Mai, und dann wieder vom Heumonate bis zum Eintritt des Winterfrostes. Der Tag des erstmaligen Auftriebes wurde durch Gemeindebeschluß festgesetzt, und bis dahin mußten die Früchte eingeheimst und die Zäune entfernt sein. Ausgenommen waren nur die Pflanzplätze und Obstgärten, die immer umzäunt blieben und in ausschließlichem Privateigentum standen.

Es war dies somit ein zeitlich beschränktes Weiderecht der Gemeinde auf allen in ihrem Gebiete gelegenen und nicht speziell davon ausgenommenen Privatgrund-

²⁵¹ Rottenschwil 9 162. ²⁵² Dietwil 9 113.

²⁵³ Jenkrieden 1733 Arg. 9 173. ²⁵⁴ Siehe oben S. 17. Arg. 9 84.

stücken, während die Allmendnutzung zeitlich unbeschränkt auf Gemeindeland ausgeübt wurde. Es war nicht eine Dienstbarkeit Aller gegen Alle — auf den eigenen Grundstücken kann man keine Servitutsrechte haben — sondern die dem Sondereigentum kraft seiner früheren Allmendqualität immer noch innewohnende Bestimmung zu gemeinsamer Nutzung aller.²⁵⁵

Vor der genauen Ausschcheidung und Abgrenzung der Dorfmarken hatten die Allmendgenossen nicht nur das Auftriebsrecht auf die der Gemeinde gehörenden Güter, sondern benachbarte Dörfer und Höfe nutzten auch das zwischen ihnen liegende noch unverteilte Weideland. Es waren dies Nachwirkungen der früheren Großmarken, die sich noch lange erhielten, als die Gemarkungen der einzelnen Dörfer schon festgestellt waren.²⁵⁶ Gegenseitige Trieb- und Trattrechte haben sich bis ins 18. Jahrhundert erhalten.²⁵⁷

Alle diese Weiderechte wurden gemeinsam ausgeübt. Die Dorfgossen und auch der Zwingherr²⁵⁸ waren verpflichtet, ihr Vieh „für den hirtten zu tryben“.²⁵⁹ Einzelhüten, sowie das Treiben von Vieh an andere Orte, als wo der Hirte weiden ließ, war verboten;²⁶⁰ denn der Einzelne erschien nur als Glied der Gemeinde nutzungsberechtigt.

Die Allmende diente aber nicht bloß den Interessen der Einzelnen, sondern wie das heutige öffentliche Gemeindegut auch unmittelbar der Gemeinde selbst. Sie gab den Boden für alle Gemeindevorhaben und lieferte das Material zur Errichtung der Gemeindevorbauten. Den Zwecken der Gemeinde dienten unmittelbar auch die Sondernutzungs-

²⁵⁵ Arg. IV 318, 345: 66 und oben S. 17.

²⁵⁶ Siehe oben S. 26 ff. ²⁵⁷ Siehe oben 27.

²⁵⁸ Urkunde Tägerig 1559. ²⁵⁹ Dietwil Arg. 9: 114.

²⁶⁰ Dillmergen 9 84: 43. Alifon 9 158.

rechte der Gemeindebeamten,²⁶¹ der Hirten, Förster, höchstpersönlich gestaltete Nutzungsrechte, ebenso die Sonderrechte der für die Gemeinde unentbehrlichen Handwerker und der freie Weidgang für den „wucherstier, das schellroß, das wucherschwyn, den widder und han“, die in den alten Öffnungen als Rechtssubjekte behandelt werden.²⁶²

2. Die Waldnutzungen.

Diese bestanden in der allseitigen und ursprünglich schrankenlosen²⁶³ Benutzung der im Gemeindegebiet liegenden Waldungen. Neben Bau- und Brennholz bezogen die Genossen das für Zäune und landwirtschaftliche Geräte nötige Holz, sammelten das Laub und die Waldfrüchte, ließen ihr Vieh weiden und trieben die Schweine zur Eichelmast. Nach der Schließung der Mark zur wirtschaftlichen Einheit richtete sich die Größe der Holzberechtigung wie das Weiderecht nach dem Bedürfnis der Sondergüter. „In den Wälderen mag jettlicher hauwen zu buwen vndt zu brennen allerley Holz zu zimlicher rechter notturft.“²⁶⁴

Die Wälder wurden jetzt wie die Weiden von den Einzelnen in sehr verschiedenem Maße beansprucht; das Genossenrecht war in seiner faktischen Ausübung ungleich geworden. Die darin liegende Ungerechtigkeit suchte man durch die Einführung von Holztagen für die Armen zu mildern.²⁶⁵

Eine Erlaubnis der Gemeinde war zum Holzfällen nicht erforderlich und zwar z. T. bis ins 16. Jahrhundert. Wer mehr Holz fällte als er benötigte, oder es, statt selber

²⁶¹ Lunzhofen Arg. II 136 : 24.

²⁶² Öffnung des Zwingrodels des Kelleramts 1620 Arg. I 166 u. 156 : 16.

²⁶³ Dietwil 9 112. Wohlen IV 314.

²⁶⁴ Dietwil 9 110. Berikon 9 23.

²⁶⁵ Siehe unten § 19.

zu gebrauchen verkaufte, wurde bestraft. Der Holzverkauf war auch innerhalb der Gemeinde verboten,²⁶⁶ da der Betreffende sein Bedürfnis ja doch decken mußte, also den Wald übernutzte²⁶⁷ und man die Waldfrevel verhüten wollte. Hie und da war aber der Verkauf gegen Abzugsgeld bewilligt,²⁶⁸ ebenso der Verkauf ganzer Häuser.²⁶⁹ Die Inhaber gewisser Gewerbe waren privilegiert, wie die Müller,²⁷⁰ Förster, Ziegler, Küfer, Pfister,²⁷¹ ebenso Pfarrer, Lehrer, Sigristen. In den grundherrlichen Gemeinden war für die Ausübung der Nutzungen die Zustimmung des Herrn erforderlich,²⁷² bis auch hier die Rechte der Märker sich so festigten, daß auch er an die aufgestellten Beschränkungen gebunden war.²⁷³

Infolge der Neuansiedelungen, der Minderung der Wälder durch Rodungen und Einschläge und des großen Holzverbrauches für die Errichtung und den Unterhalt der Häuser, Ställe und der zahllosen Ehesäden und des daher in vielen Gemeinden sich zeigenden Holzmangels sahen sich die Gemeinden gezwungen, die Holznutzung einzuschränken. Wer bauen wollte, war zur Anzeige an die Gemeindeversammlung oder an die Gemeindebeamten verpflichtet und mußte deren Erlaubnis zum Holzschlag einholen, die allerdings bei Vorliegen des Bedürfnisses nicht versagt werden durfte.²⁷⁴ Mit der vorherigen Prüfung der Bedürfnis-

²⁶⁶ Dillmergen Arg. 9 83 : 30. Rüstenschwil 9 170 : 8. Bünzen IV 347.

²⁶⁷ Rotenschwil 9 163. ²⁶⁸ Dillmergen 9 72 : 16.

²⁶⁹ Dietwil 9 111 : 18. Ampts Recht Heglingen 1645 : 24.

²⁷⁰ Mühlebrief Wohlen 1607.

²⁷¹ Rotenschwil 9 165, Stadtarchiv Bremgarten.

²⁷² Zuffikon 9 53 : 14.

²⁷³ Urkunden Gemeindearchiv Tägerig 1539 ff, vergl. aber Arg. IV 347 : 80.

²⁷⁴ Lunzhofen Arg. II 135 : 24. Arg. 9 Berikon 23 : 16, Hagglingen 150 : 13 ff, Ulikon 9 158.

frage durch Besichtigung der Baustelle verband sich eine nachherige Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung des zugewiesenen Holzes. Es mußte am angewiesenen Platze gehauen²⁷⁵ und binnen bestimmter Frist gefällt und fortgeführt werden,²⁷⁶ ansonst es wieder der Gemeinde anheim fiel, oder von jedem Genossen beansprucht werden konnte.²⁷⁶ In vielen Wäldern war zu ihrer Schonung jede Nutzung untersagt, sie waren gebannt. Es sind dies die Anfänge einer immer stärker ausgebauten Forstpolizei,²⁷⁷ die zu schlagweisem Holzen der Wälder führte. Den Abschluß der Entwicklung bildet die Fixierung eines für Alle gleichen Holzquantums, das jährlich gefällt werden durfte.²⁷⁸ Jetzt kamen auch die Sondernutzungen in Abgang, wenigstens wird ihrer in den späteren Offnungen nicht mehr Erwähnung getan.

Die Entwicklung in den grundherrlichen Gemeinden war nicht wesentlich verschieden; es war auch diesen gelungen, ein Aufsichtsrecht zu erlangen. Der Grundherr übte im Verein mit der Gemeinde das Aufsichtsrecht aus²⁷⁹ und war ebenfalls an die gemeinsam aufgestellten Einschränkungen gebunden.²⁸⁰

Seit 1415 erließen die Landvögte, veranlaßt durch den „immer fühlbarer werdenden Holz-mangel“ einläßliche Waldordnungen, so am 2. Februar 1788²⁸¹ „gestützt auf eingegangene Berichte betr. des mehr oder minder schlechten

²⁷⁵ Dietwil 9 110 : 14. Hägglingen 9 151 : 14.

²⁷⁶ Lunthofen Arg. II 135 : 24. Hägglingen 9 151 : 15.

²⁷⁷ Dillmergen 9 : 80 ff. Eggenwil 9 : 136.

²⁷⁸ Hägglingen 9 150 : 10 ff.

²⁷⁹ Vszug vnd Abschrift des ampts Muris Gerichts Zwing vund Bans Articul 1568. Jusikon Arg. 9 53 : 14. Eggenwil Arg. 9 136 : 1.

²⁸⁰ Schiedspruch zwischen Tägerig und den Segeßern vom 21. X. 1536. Jusikon Arg. 9 52 : 8. Urkunden Boswil von 1563, 1568, 1764. Muri Arg. IV 347 : 80.

²⁸¹ E. U. VII II 827, 1788 und 1792.

Zustandes der Waldungen“. Wir dürfen aber nicht die spätere gute Forstverwaltung auf Rechnung der Landvögte setzen, so wenig als auf die Anordnungen umsichtiger Grundherren. Neben unbestrittenen grundherrlichen Verdiensten war die Tätigkeit der Märker selbst nicht gering anzuschlagen und sie war es auch, die die Grundlage für die spätere rationelle Forstwirtschaft schuf.

3. Jagd und Fischerei.

Das Recht zu jagen wurde von den Landvögten in Anspruch genommen, die es andern grundsätzlich verboten und nur durch Privileg eine Jagderlaubnis erteilten. „Vnd sol ouch dazwüschē (d. h. innert der Grenzen des freiamts Affoltern) nieman kein horn erschellen, noch kein gewild vellen denne dem es ein landuogt gan“.²⁸² Nach 1415 nahmen die eidgenössischen Landvögte den „Wildban“ in Anspruch und bestimmten, es solle „niemand ohne erlaubt eines Landvogts kein Hochwild nit jagen, eß were dan daß einer disere Gerechtigkeit erkauft oder sonst mit Authentischem Brief vnd Siglen zu Beweisen hete.“²⁸³

Unter den Begriff Allmende fallen auch die gemeinen Gewässer, Seen, Bäche, Flüsse. Das Recht der Markgenossen, zu fischen, ist erwähnt im Stadt Rotel von Bremgarten:

„vnd mag och menlich fischen vmb die stat von ein graben vnz zu dem anderen graben.“²⁸⁴ für die anderen Gemeinden läßt sich dieses Recht nicht mehr nachweisen. Die Fischereirechte der Stadt Bremgarten im Kelleramt

²⁸² Arg. II 126 : 2 und 131 : 3. Abscheid gehaltener Conferenz . . . S. 32.

²⁸³ Reformation fol. 9 No. 1637. Urbar S. 130.

²⁸⁴ Stadt Rotel Merz S. 27.

sind nicht etwa davon herzuleiten, daß die Stadt allein sich das Recht zu erhalten gewußt hätte.²⁸⁴

4. Einschläge.

Die intensivste Art der Nutzung der Allmende und zugleich diejenige, die das Wachstum des Großgrundbesitzes am meisten förderte und die tiefgreifendsten Veränderungen in der Markverfassung durch die Einleitung des Privatisierungsprozesses, dem die Allmende zuletzt erlag, herbeiführte, war die Befugnis jedes Genossen, in der gemeinen Mark zu roden.

Es war von jeher erlaubt, ja ein verdienstliches Werk, bewaldeten Boden zu reuten und der Bewirtschaftung zugänglich zu machen, da diese Arbeit als Nutzung der Allmende und nicht als Substanzminderung betrachtet wurde.²⁸⁵ Als Entgelt für die bei der Urbarisierung aufgewendete Arbeit durfte der Genosse das Landstück einzäunen und zuerst für immer,²⁸⁵ später auf längere²⁸⁶ oder kürzere Zeit in Sondernutzung nehmen. Die Rodung war rechtskräftiger Erwerbstitel für das Privateigentum. Seit der Einschränkung der Weidenuzung gewann diese Art der Allmendenuzung für die Armen immer erhöhte Bedeutung; es war die Armenfürsorge.²⁸⁷ In grundherrlichen Gemeinden war die Einwilligung des Herrn nötig. Der Rodende erlangte dann ein Recht von der Stärke des Rechts an seinem Sondereigen in der Feldmark.

Die Zunahme der Bevölkerung und die dadurch bedingte Vergrößerung des Ackerlandes führte dazu, daß die Einwilligung der Gemeinde notwendig²⁸⁸ und das Ein-

²⁸⁴ Stadt Rotel Merz S. 27. ²⁸⁵ Bünzen Arg. IV 346:74.

²⁸⁶ Dillmergen Arg. 9 83:32. ²⁸⁷ Siehe unten § 19.

²⁸⁸ Aeffelnbach Arg. 9 156. Urkunden Tägerig.

schlagen ohne ausdrückliche Erlaubnis untersagt wurden.²⁸⁹ Der Rodende durfte das Land nur noch eine Anzahl von Jahren und gegen angemessenen Zins benutzen,²⁹⁰ nachher fiel es wieder an die Gemeinde zurück.²⁹¹

„In Hoch fronwäldern in fryen Embteren soll niemand weder vihl noch wenig nit vfrüden oder inschlahen ohne Verwilligung eines Landvogts dazu ein gebührlicher Grund Zins uff Bestetigung vnd Gut heißen der Oberkeit.“²⁹²

Andere Gemeinden, die über eine sehr ausgedehnte Gemeindemark verfügten, gestatteten Einschläge bis Ende des 18. Jahrhunderts: In Oberwil wurde 20. III. 1770 und am 28. Herbstm. 1778 „Ermeht das ein Jetweter könne einschlagen auff der gmeinen Zelg Mit bewilligung der oberkeit vnd des anstößers“.²⁹³

Vom 16. Jahrhundert wurden in Befolgung eines neuen individualistischen Wirtschaftssystems kulturfähige oder schon kultivierte Güter unter die Gemeindegossen, namentlich unter die Armen zu festem Sonderbesitz, aber unter Vorbehalt des allgemeinen Weiderechts der Gemeinde verlost oder jedem Genossen der Gemeinde ein solches zugeteilt. Wo es nur für eine bestimmte Zeitspanne geschah,²⁹⁴ und dann das Eigentum wieder an die Gemeinde zurückfiel, wurde meist die Pacht stillschweigend erneuert, sodaß auch hier die Lose zuletzt in Sondereigen über-

²⁸⁹ Dietwil Arg. 9 114 : 32. Reformation fol. 1 No. 1637. Satzungen . . . S. 129. Abschiede 1727 und 1729.

²⁹⁰ Bünzen Arg. IV 347 : 78. ²⁹¹ Dillmergen Arg. 9 83 : 32.

²⁹² Reformation fol. 1 No. 1637.

²⁹³ Gerichtsbuch Oberwil Bd. III.

²⁹⁴ Rotenschwil Arg. 9 163. Hägglingen 9 151 : 16 ff. Buttwil 9 177 : 2. Spruchbrief zwischen den Meyeren und Tawnern zu Dietikon 1657 Arg. 9 : 69.

gingen,²⁹⁵ oder doch mit den betreffenden Familien eng verknüpft wurden.²⁹⁶

§ 12. Die Pflichten der Genossen.

Wo Rechte sind, sind auch Pflichten. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten ist ein allgemeiner Satz des deutschen Rechtsbewußtseins.²⁹⁷ Der Heeres- und Gerichtsdienste und ebenso der Steuern und Abgaben wurde bereits Erwähnung getan.²⁹⁸ Dazu kam die Pflicht der gegenseitigen Hülfe vor Gericht als Eideshelfer und im Innern den Frieden zu wahren und namentlich neu aufgenommene Genossen gegen die Ansprachen früherer Herren zu schützen. Meist lag diese Pflicht dem Herrn als Inhaber der öffentlichen Gewalt ob.²⁹⁹

Es wurde schon erwähnt, daß jede Mark eine abgeschlossene Einheit bildete,³⁰⁰ in deren Wirtschaftsplan der Einzelne sich fügen mußte. Der Genosse hatte an seinem Gute nicht das absolute, jede Herrschaft begrifflich in sich schließende Eigentum des römischen Rechts, sondern es hafteten ihm enge Schranken der Machtbefugnisse an. Der damalige Eigentumsbegriff war sozial, erwachsen aus der alle Einwohner enge verbindenden Wirtschaftsordnung und weit entfernt vom individualistischen Eigentumsbegriff des

²⁹⁵ Siehe unten § 19.

²⁹⁶ Noch heute sind in Niederwil zirka 20 Familien berechtigt je 9 Aren eines Teils des Gemeindelandes, genannt „Isenbühl“ ausschließlich zu nutzen gegen Erlegung eines Zinses von fr. 1. 64 für jede Are an die Bürgergemeinde (Rekognitionszins!). Das Recht vererbt sich immer auf den ältesten Sohn. Die Güter sind unverkäuflich; werden sie herrenlos, so fallen sie an die Bürgergemeinde.

²⁹⁷ Gierke II S. 180 ff., 305 ff.

²⁹⁸ Siehe oben S. 56 Anm. 182 über Frondienste für die Grundherrschaft. Arg. II 25 ff.

²⁹⁹ Arg. II S. 129 : 13, Arg. 9 64. ³⁰⁰ Siehe oben S. 69.

heutigen Privatrechts und Wirtschaftslebens. Der Genosse stand der Mark nicht als ein unabhängiges, auf sich selbst gestelltes Individuum gegenüber, sondern er wurzelte in der Mark, zu der er gehörte und mit der er persönlich und wirtschaftlich aufs engste verbunden war. Die Genossen „standen mit einem Teil ihrer Persönlichkeit in ihr“.³⁰¹ Er durfte sein Gut der Gemeinazung nicht verschließen, nur bedingt an fremde verkaufen, mußte sein Land nach Anordnung der Gemeinde brach liegen lassen oder dieselbe Frucht pflanzen usw.³⁰² Er hatte aber doch auch nach unseren heutigen Begriffen Eigentum an seinem Gute.

Die Dienste, die zum Wohle des Ganzen geleistet werden mußten, lasteten nur auf dem Nutzungsberechtigten im Verhältnis zum Bezuge ihrer Allmendnutzungen:

„Welcher Vih auf die Allmände Treibt, der Soll verbunden sein mit dem Ambt, So viel Sein Antheil bezieht nach dessen brauch vndt Recht, Steuern, vndt allen Zufählen sich andteren gleich zu halten.“³⁰³

Die Halbbauern mußten weniger Spanndienste leisten als die Großbauern,³⁰⁴ und die Tagelöhner waren nur zu Handdiensten verpflichtet³⁰² oder ganz frei. Es waren Aufgaben, die heute der Verwaltung obliegen, damals aber wirtschaftliche, sich auf die Allmende beziehende Funktionen waren, wie die Anlegung von Weg und Steg,³⁰⁵ von

³⁰¹ Stutz: Rechtsgutachten betr. das Recht der Fischerei im Rhein bei Rheinfelden S. 11. Die heute noch aus dem damaligen Bebauungssystem herstammenden Eigentumsbeschränkungen fassen wir zusammen unter dem Begriff Nachbarrecht.

³⁰² Siehe die bis ins Detail gehenden Vorschriften oben S. 70.

³⁰³ Urbar Hermetzschwil 197, 152. ³⁰⁴ Dietwil Arg. 9 114: 34.

³⁰⁵ Jusikon Arg. 9 56: „Es sol ie einer dem andren weg vnd steg gen zu sinen guetren.“ Meyenberg 9 98: 104—109, Dietwil 9 112: 25. Aesselnbach 9 156.

Brunnen,³⁰⁶ Brücken,³⁰⁷ Bach- und Flußarbeiten,³⁰⁸ die Erstellung von Zäunen und Esäden.³⁰⁹ Die Offnungen enthalten ausführliche Bestimmungen, wer diese Arbeiten zu verrichten habe, wann und wie sie zu vollziehen und welche Bußen³¹⁰ auf deren Nichtbeachtung gesetzt seien.

Die Pflichten ruhten zwar auf der Gemeinde als solcher, nicht aber auf den Einzelnen als Träger individueller Lasten oder doch nur in Folge ihrer korporativen Stellung. Hie und da wurden sie von der Gemeinde selbst ausgeführt, in letzter Linie trafen sie aber doch immer die einzelnen Genossen, wie ihnen ja auch die Nutzungen zukamen: „so sollgennt die Esaden bis an das Auwthürllly wie die Gmeind machen muß . . . bis an das Thürrly in der gasß vnd muß daß Thürrly machen Wollffgang Meyer.“³¹¹ Die Gemeinde übernahm somit hier den Unterhalt des „Auwthürllly“, während der Unterhalt der anderen die Genossen direkt belastete. Das Material zur Ausführung dieser Arbeiten lieferte die Allmende, die in diesem Falle von der Gemeinde direkt benutzt wurde.

In einigen Gemeinden waren an das Genossenrecht noch andere Verbindlichkeiten geknüpft. In Dillmergen mußte jedes Haus „hahn ein ledere feür Eymmer, die aber minder vermöglich ein feürhägglein“.³¹² In Oberwil³¹³ und Auw³¹³ war jeder Genosse verpflichtet „vier beum

³⁰⁶ Zuffikon Arg. 9 54:19. ³⁰⁷ Dietwil Arg. 9 114:34.

³⁰⁸ Zuffikon 9 54, Dietwil 9 113:29.

³⁰⁹ Meyenberg 9 98:108. Darüber bestand eine feste Klassifizierung Arg. 9 98:115.

³¹⁰ Allikon 9 158, Dillmergen 9 81:34. Wir erinnern dabei an das freiamter Sprichwort: Wer im Gmeiwärch schwitzt, wird rüdig!

³¹¹ Bestimmungen der Gemeinde Jonen über die Erstellung der Esäden Dorfbuch S. 15.

³¹² Dorfbrüch Dillmergen 10. Arg. 9 81:10 aber mit Lesefehler, ebenso Eggenwil, Dietwil Arg. 9 116.

³¹³ Gemeindearchiv.

Auf das gemein Werk zu setzen“, dafür sollte er sie „50 Jahr zu Nutzen han“, worauf sie an die Gemeinde fielen.

II.

§ 13. Die rechtliche Natur der Markgemeinden.

Die Frage der rechtlichen Natur der Markgemeinden bildete lange den Gegenstand großer Kontroversen, bis die neueren Untersuchungen von Wyß, Heusler und Miaszkowski³¹⁴ eine Uebereinstimmung in ihrer Beantwortung erzielten in der Annahme einer juristischen Person. Diese Lösung ist von großer praktischer Bedeutung.

Früher suchte man dieses rein deutschrechtliche Institut unter die römischen Begriffe *societas* und *universitas* zu zwingen. Die Anwendung des Begriffs einer *societas* mit Miteigentum³¹⁵ ist mit Recht aufgegeben worden. Dieses von den Römern immer nur auf vorübergehende Gemeinschaftsverhältnisse angewandte und auf deren leichte Veränderlichkeit und deren Untergang berechnete Rechtsinstitut auf diese Jahrhunderte überdauernden, äußerst zähen und stabilen Institutionen zu übertragen, tut der ganzen Entwicklung Gewalt an. Ein Rechtstitel für die Begrün-

³¹⁴ Heusler I 268 ff. Gierke II 332, 906. v. Wyß 57 ff. Schwerin R. G. 20. Hübner 109.

³¹⁵ Sohm: Die deutsche Genossenschaft 1889: Er konstruiert eine besondere Art Miteigentum der Genossen. Er spricht (S. 27 f) der Markgemeinde die Vermögensfähigkeit ab; privatrechtlich stünde das Eigentum bei den einzelnen Genossen; die korporativ organisierte Genossenschaft ist zwar verwaltungsfähig, hat aber keine sachenrechtliche Herrschaft, sondern nur eine „sozialrechtliche“ Gewalt darüber. „Ueber die Subj. des Genossenschaftsvermögens hat die Genossenschaft als Gesamtheit körperschaftliche (der öffentlichen Gewalt vergleichbare) Machtbefugnis.“ Ebenso Schröder S. 728.

ding von Miteigentum ließe sich wohl auch nur für in Miteigentum stehende Höfe finden, nicht aber für ganze Gemeinden.

Auch die Gesamthand ist abzulehnen; denn die Genossen verfügen nie zu gesamter Hand, sondern von Anfang an auf Grund von Beschlüssen und zwar durch Mehrheitsbeschlüsse. Solche sind aber mit dem Wesen der Gesamthand unvereinbar. Die Markgemeinde hatte von Anfang an die verfassungsmäßige Möglichkeit dieser Willensbildung.

Schon die ältesten überlieferten Rechtsquellen lassen vielmehr erkennen, daß die Markgemeinde als ein von dem Einzelnen und der Gesamtheit der Genossen getrennter und verselbständigter Rechtsträger behandelt wurde, sie diesen als eine unserer juristischen Person gleiche Einheit gegenüber stand. Dieses trat bei den begrifflich unentwickelten Rechtsvorstellungen, die sich mit der großartigen Rechtsentwicklung der hochentwickelten römischen Kultur bei weitem nicht messen konnten und dem noch unscharfen Denkvermögen, das sich eine von der allein sichtbaren Gesamtheit der Genossen getrennte, abstrakte Person nicht bis in alle Konsequenzen zu denken vermochte, nicht immer klar hervor. Stehen doch Ausdrücke für die Gesamtheit, wie „die gepursami, die communitas“³¹⁶ gleichwertig neben Bezeichnungen für alle Einzelnen, wie „die genossen,³¹⁷ die lüt“, oder einfach „die von . . .“,³¹⁸ ohne daß ein innerer Unterschied gemacht werden sollte, oder es finden sich gar

³¹⁶ Berikon 1348: Arg. 9 23:15. Zusikon 1451: Arg. 9 52:5.

³¹⁷ Lunzhofen 14. Jahrh. Arg. II 126:1. Oberwil 1606 Arg. 9 143:9.

³¹⁸ Lunzhofen a. a. O. II 137:30. Zusikon a. a. O. 9 55. Sins 1423 Arg. 9 63:8. Dillmergen 1495 Arg. 9 75:38. Oberwil a. a. O. 9 143:12.

beide vereinigt in der Formel „die genossen gemeinlich“.³¹⁹ Erst die Entwicklung der Stadtgemeinden³²⁰ ließ die rechtliche Struktur durch den scharfen Gegensatz der Interessen der Gesamtheit und der Einzelnen klar hervortreten. Wenn wir aber des Unterschiedes der Rechtsvorstellungen des Mittelalters und unserer Zeit eingedenk bleiben, so müssen wir auch die früheste Marktgenossenschaft als jedenfalls für den Rahmen ihrer Zeit selbständiges Subjekt des Rechtslebens, als jur. Person bezeichnen. War sie doch willenshandlungs- und prozeßfähig.³²¹

Nach Heusler trat das Bewußtsein der Einheit eines durch die Gesamtheit der Genossen gebildeten Rechtssubjekts dann zu Tage, als die Auffassung zum Durchbruch gelangte, daß die höhern allgemeinen Interessen, also das dauernde Interesse der Gemeinde und nicht der Vorteil der einzelnen gegenwärtigen Genossen durch volle Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse ausschlaggebend sein müsse. Daß dieses allgemeine Interesse zum Bewußtsein gelangte und sich eine über die Personen herrschende Gewalt ausbildete, zeigen uns alle Gemeindebeschlüsse auch schon der frühesten freiamter Rechtsquellen über die Art und Zeit der Felderbestellung, das Maß der Allmendnutzung, die Erhebung von Beiträgen von den Genossen „zu erhaltung des gemeinen wessens“,³²² zum Unterhalt der Wege, Brücken,

³¹⁹ Boswil Gdearchiv. Die Bezeichnung wechselt oft in derselben Urkunde: Öffnung von Zuffikon 1451: „die gepursame mag ein forster erkiesen“ (9 53 : 16) und „die gepursame sont nemen“ (9 : 54). Twingbuch von Dietwil 1530: „ein gmeind zu T. setzend“ (9 109 : 9) und „ein Gmeind zu T. soll stegen“ (9 113 : 28) oder sie wechselt sogar in demselben Satze: Öffnung von Berikon 1348: „die gebursame sol och ein hirten vnd ein forster erkiesen, vnd so si in erwellend“ (9 25 : 21), ebenso Arg. IV 314, 318.

³²⁰ Siehe unten S. 96.

³²¹ Die Gemeinde Auw erscheint 1512 als Prozeßpartei (Gdearchiv).

³²² Wiggwyl Gemeindearchiv.

zur Besoldung der Gemeindebeamten, die Bannung der Wälder und die strenge Feldpolizei mit den daran geknüpften Bußandrohungen gegen diejenigen, die diesen Beschlüssen, die das allgemeine Interesse Aller gegenüber dem wirtschaftlichen Bedürfnis der Sondergüter entstehen ließ, zuwiderhandelten. Die Geltendmachung des Willens der Gemeinde gegenüber dem widerstrebenden Willen einer eventuellen starken Minderheit von Genossen verlangte eine Zwangsorganisation und eine Gewalt, stark genug, alle Hemmnisse zu brechen. In diesen Gemeindebeschlüssen trat die Gesamtheit als nach bestimmten, verfassungsmäßigen Grundsätzen handelndes Organ auf. Die Organisation zeigt sich zuerst darin, daß alle anwesenden Genossen die Gesamtheit, welche als über den einzelnen Genossen stehende Einheit empfunden wurde, vorstellten.³²³ Seit dem Anfang des 15. Jahrh., d. h. seit der Zeit, da überhaupt unsere Quellen zu fließen beginnen, war erwiesenermaßen das schon dem Sachsenspiegel³²⁴ bekannte Mehrheitsprinzip als verfassungsmäßiger Grundsatz für die Gemeindebeschlüsse anerkannt.³²⁵ Diese Gemeindebeschlüsse waren nicht Verträge der Genossen, sondern das Resultat ihrer Beratungen und Vereinbarungen, ein einheitlicher Gemeindewille, keine Summe von Einzelwillen, der objektive Normen für alle Genossen schuf. Durch die Mehrheit ihrer Genossen konnte die Markgemeinde alle aus dem Eigentum an der Mark fließenden Befugnisse ausüben, soweit nicht Rechte einzelner Genossen entgegenstanden. Die Glossatoren und die spätere

³²³ So z. B. aus späterer Zeit Rüstenschwil, Arg. 9 171 : 16.

³²⁴ Sachsenspiegel II 55: „Suat so die burmesterschaft des dorpes vromen mit wilfore der merren meine der bure, det ne mach die mynre deil nicht wederreden.“

³²⁵ Arg. IV 248, 316: In Boswil wird 1424 „mit gesammeter urteil einhellentlich erkennt“ (also einstimmig).

romanistische Lehre fingierte, um über die Schwierigkeit einer einheitlichen Willensbildung hinweg zu kommen, daß alle wollten, was die Mehrheit wolle.³²⁶

Wenn auch die meisten Anordnungen direkt von der Gemeindeversammlung als dem Träger des Verbandswillens selbst getroffen wurden, so finden wir doch schon in den frühesten Quellen Gemeindeorgane für den Vollzug der Gemeindefassungen und ermächtigt, im Namen der Gemeinde aufzutreten.³²⁷ Da die Dorfvorsteher nicht kraft eigenen Rechts, sondern als Dorfbeamte abgegrenzte Funktionen haben, so sind sie als Organe zu betrachten.

Die Markgemeinde war und ist somit eine juristische Person, eine über den Einzelnen stehende Einheit. Sie unterscheidet sich aber wesentlich von der römischrechtlichen juristischen Person, sie war ein deutschrechtliches Gebilde, am ehesten der modernen A. G. vergleichbar.³²⁸ Der einzelne Genosse trat der Gemeinde nicht wie nach römischrechtlichem Verbandsbegriff als Dritter mit servitutartigen Rechten an fremder Sache gegenüber, sondern in der Ausübung der Rechte der Genossenschaft fand nach Heusler der ganze oder doch hauptsächlich Inhalt des Gemeindeeigentums seine Verwirklichung.³²⁹ Es war eine besondere Art, in der die Genossenschaft selbst ihr Eigentum nutzte. Da-

³²⁶ Gierke III 220, 470.

³²⁷ So erscheinen „die anwält des dorfs ze Boswil im namen vnd an statt gemeiner gebursame vnd des twings ze Boswil“ Arg. IV 315. Ihre Stellung als Organe wird ausgedrückt durch die formel „im namen“.

³²⁸ Der Unterschied ist formell der, daß das Teilrecht des Genossen auf eine Quote des Allmendertrages, die Aktie aber auf einen bestimmten Betrag geht. Materiell besteht dagegen kein Unterschied, da auch für den Aktionär das Verhältnis seiner Aktie zum Gesamtkapital maßgebend ist, sie eine Wertquote am Gesellschaftsvermögen darstellt.

³²⁹ Huber Privatrecht IV 769.

her waren die Genossen auch nur so lange nutzungsber-
tigt, als sie Mitglieder der Gemeinde waren und die Güter,
an denen die Nutzung ausgeübt wurde, im Eigentum der
Gemeinde standen. Bei Verkauf eines Stückes des Ge-
meindelandes oder bei Ausscheiden aus der Genossenschaft
hatte der Genosse kein Recht auf fernere Nutzungen mehr.
Dieses wäre jedoch der Fall, wenn er bisher die Nutzung
kraft eines dinglichen Rechts bezogen hätte. Es fehlte
aber dem Nutzungsrecht das, was zur Natur des dinglichen
Rechts gehört, die direkte Beziehung auf eine bestimmte
körperliche Sache, kraft welcher es unabhängig von allen
Veränderungen anderer Rechtsverhältnisse dieser Sache z. B.
Eigentumsübergang sich jederzeit unmittelbar an die Sache
halten und sich befriedigen kann. Dieser Grundgedanke
tritt bei allen Modifikationen klar hervor, ob die Berech-
tigung nur von persönlichen, leicht zu erfüllenden Be-
dingungen, oder wie es später der Fall war, vom Erwerb
einer bestimmten, berechtigten Hofstatt abhing. Entstehung,
Umfang und Erlöschen des Nutzungsrechts waren ab-
hängig von jeder Veränderung der Gemeindeverfassung.
Wenn diese oder die Statuten aufgehoben oder verändert
wurden, dann änderten sich auch die darauf erbauten
Rechte und Pflichten.

Die Nutzungen standen eigentlich der Gemeinde als
solcher als Eigentümerin ihrer Mark zu. Der Einzelne
war kraft seiner Mitgliedschaft nur im Rahmen der Sta-
tuten, die die Gemeinde sich gab, nutzungsberchtig, ohne
dingliches Recht auf Nutzungen bestimmten Umfanges. Der
Ausschluß eines Teils der Genossen sprach noch nicht für
einen privatrechtlichen Titel der anderen. Die Festsetzung
der Ausübung der Nutzungen berührte nicht den Rechts-
grund, sondern war nur eine Modalität derselben. Wenn
„es einer gemeind will war“, so konnte sie „die Zal der

Haupt Vechs vffzetryben mindren vnd meren nach jrem gefallen je nach glegenheit vnd jrem gut bedunken“,³³⁰ ohne daß dem dadurch in seiner Wirtschaftsführung vielleicht aufs stärkste benachteiligten Genossen ein Einspruchsrecht oder gar ein Recht auf Schadenersatz zugestanden hätte. Auch die Erhebung einer Einkaufssumme gestaltete das Nutzungsrecht nicht in ein Privatrecht um, da es nur eine Abgabe im Interesse der bisherigen, durch die Aufnahme benachteiligten Genossen war und bloß einen Anspruch auf Gleichberechtigung gab.

Nach Heusler dürfte streng genommen von Sonder-eigen gar nicht gesprochen werden,³³¹ die Nutzungen bezweckten nicht das Interesse der Einzelnen, sondern das der Mark zu fördern,³³¹ „behufs Verwirklichung ihres Eigentumsrechts“. ³³² Ob die Markgemeinde jemals alle Rechte der Genossen so in sich aufgesogen hatte, kann an Hand der freiämter Rechtsquellen nicht entschieden werden. Für die Zeit der Öffnungen stand der Genosse der Genossenschaft gegenüber, ohne ganz ihr aufzugehen.

Mit der Ausbildung der Berechtigkeiten, d. h. mit dem immer stärkern Hervortreten der sachenrechtlichen Seite der Nutzungsrechte im 15. Jahrhundert wurde nicht etwa das Eigentum an der Mark zum Inhalt derselben. Das Genossenrecht wurde nicht „zum Privatrecht“,³³³ es war nur eine neue Art, in der die Genossenschaft die Nutzungen ausgestaltete.³³⁴ Die Berechtigkeiten waren der Ausdruck der Befugnis zur statutengemäßen Teilnahme am Gemeinde-

³³⁰ Urkunde von Dietwil 1530.

³³¹ Privatrecht I 278 Anm. 22, ebenda 276.

³³² Heusler Rechtsverhältnisse S. 69. Vergleiche dazu den Grenzprozeß der 2 genealogiae in lex Alamann. 81, bei Heusler Privatrecht a. a. O.

³³³ Renaud S. 99. ³³⁴ Gierke II 308 ff.

vermögen, die Gemeinde behielt das Eigentum bei und konnte auch neue Berechtigkeiten schaffen.^{335 336}

3. Kapitel.

§ 14. Die Stadt Bremgarten.

Bremgarten³³⁷ ist eine Gründerstadt und zwar erfolgte die Gründung zu rein militärischen Zwecken, nicht des Handels wegen. Ums Jahr 1140 wird eine zum Hofe Eggenwil gehörige „villa“, d. h. eine kleine bäuerliche Ansiedelung erwähnt.³³⁸ Gegen Ende des 12. Jahrhunderts errichteten die Habsburger hier einen festen Turm, der als Brückenkopf zur Verbindung ihrer beidseitig der Reuß gelegenen Besitzungen dienen sollte und zum Ausgangspunkt der Stadtanlage wurde. Unter seinem Schutze und begünstigt durch die natürliche Lage entstand schnell eine mit Mauern bewehrte Ansiedelung städtischen Charakters, wird sie doch schon 1246 „civitas“ genannt, d. h. befestigter Ort,

³³⁵ Mitteis Röm. Privatrecht I 342 führt aus, daß im altrömischen Recht die Gemeindegengenossen einmal als „physische Gesamtheit“ aufgefaßt wurden und daß den Einzelnen feste Nutzungsrechte gegenüber der Korporation zustanden (344). Im klassischen römischen Recht war jedoch die Korporation eine „ideelle Persönlichkeit“, deren Rechte „niemals gleichzeitig Rechte des Mitglieds sein konnten“ (341, 376).

³³⁶ Eine ältere Theorie sprach von Eigentum der Gemeinde und zugleich der Einzelnen. Sie nahm an, das Eigentum sei so verteilt, „daß neben dem Recht der Gesamtheit selbständige Sonderrechte der einzelnen Mitglieder begründet“ wären. Beseler Privatrecht § 83.

³³⁷ Dr. W. Merz: Stadtrecht von Br. in Rechtsquellen des Kantons Argau I Bd. 4. Pl. Weissenbach: Stadt Rotel von Br. in Argovia X. und Regesten von Br. in Argovia VIII.

Dr. W. Merz: Bürgerrecht und Hausbesitz in den argauischen Städten in Arg. 33, S. 3—14.

P. Schweizer: Habsburger Stadtrechte und Städtepolitik. S. Rietschel: Freiburger Stadtrechte.

³³⁸ Merz Stadtrecht v. Br. S. 1.

im Gegensatz zu „villa“, und führt zum Zeichen ihrer Selbständigkeit seit 1311 ein eigenes Siegel. Um sich der Treue der Einwohner zu versichern, verlieh 1258 Rudolf von Habsburg Bremgarten, das als Ortschaft schon existierte, ein ausführliches Stadtrecht, „so vorteilhaft, wie es vorher und nachher keine andere Stadt mehr von den Habsburgern erhielt“,³³⁹ ein Tochterrecht von Freiburg i. Br.³⁴⁰ Der selbe schöpferische Akt, der die Stadt ins Leben rief, stellte sie zugleich auf eine bestimmte Stufe der Entwicklung, welche ältere Städte langsam sich hatten erkämpfen müssen. Rudolf gab ihr das Marktrecht,³⁴¹ die Wahl des Schultheißen und Leutpriesters,³⁴² beschränkte die Heeresfolge auf eine Tagereise,³⁴³ privilegierte die Stadt in Bezug auf finanzielle und militärische Leistungen, Steuern und Zölle.³⁴⁴ Rechtlich sind diese Freiheiten freiwillige Verleihungen der Habsburger, denen das Eigentum an allem Grund und Boden gehörte.³⁴⁵ Bremgarten erlangte eine sehr selbständige Stellung, wurde 1379 von fremden Gerichten befreit³⁴⁶ und erhielt 1434 auch den Blutbann.³⁴⁷ Bei der Eroberung des Aargaus gelang es ihm, seine Freiheiten zu bewahren.³⁴⁸ Formell blieb es Reichsstadt; 1450 wurde sogar der Vorschlag gemacht, es zum eidgenössischen Ort neben die 8 alten Orte zu erheben.³⁴⁹

Grundlage alles privaten und öffentlichen Rechts der Stadt war die Handveste von 1258.³⁵⁰ Nach ihrer Definition war Bürger³⁵¹ „qui proprium non obligatum valens marcam in civitate habuerit“, oder nach der Uebersetzung

³³⁹ Merz l. c. S. 3. ³⁴⁰ Merz l. c. S. 3. ³⁴¹ Merz S. 30. ³⁴² S. 16.

³⁴³ S. 15; vergl. dazu Arg. II 129 : 12 für die freien im freiamt Affeltern.

³⁴⁴ Merz S. 25. ³⁴⁵ Habs. Urbar I S. 146, 130. ³⁴⁶ Merz S. 40.

³⁴⁷ S. 71. ³⁴⁸ S. 77 ff. ³⁴⁹ vergl. aber S. 89. ³⁵⁰ S. 8 ff.

³⁵¹ Ueber das Wort „Bürger“ Rüttimann fl. verm. Schriften S. 253 ff.

aus der Mitte des 15. Jahrhunderts „welcher eigens vnuerkumberts einer mark wert hat in diser statt“.³⁵² Das „Bürgerrecht“ haftete somit auf den Häusern der Stadt, von denen ein bestimmter Teil im Werte einer Mark unbelastetes Eigen sein mußte. Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß bei der Gründung von Freiburg i. Br. der Gründer, Konrad v. Zähringen, den Kaufleuten, die er aufforderte, sich dort niederzulassen, Hofstätten mit dem Bedinge anwies, daß sie davon jährlich auf S. Martins Tag einen Schilling Zins zu entrichten hätten, wogegen die darauf erbauten Häuser ihnen als Zinseigen gehören sollten. Auch in Bremgarten wurden Häuser gegen Zins ausgeliehen.³⁵³ Dieser Umstand führte zur Auffassung, das „Bürgerrecht“ hafte auf den Häusern,³⁵⁴ eine Parallelerscheinung zu den Gerechtigkeithäusern in den Landgemeinden. Der Ursprung des Bürgerrechts fällt aber hier mit der Stadtgründung zusammen und beruht auf anderer Basis als später in den Landgemeinden, nämlich in der Verbindung zu gegenseitigem Schutz und im Besitz eines privilegierten Gerichtstandes. Zur dinglichen Grundlage des Hausbesitzes trat das Erfordernis der persönlichen Zugehörigkeit zum Bürgerverband, welche durch förmliche Aufnahme durch den Rat begründet wurde, worauf als folge des Bürgerwerdens die Eidesleistung und der Eintrag in das Bürgerbuch erfolgte.³⁵⁵ Dieses gab aktives und passives Wahlrecht, Anteil an der Allmendnutzung, machte aller Privilegien teilhaftig und legte dafür die schweren Verpflichtungen zu steuern, wachen und reisen auf. Dieses Bürgerrecht hatte somit nicht den Charakter unseres heutigen Heimatrechts.

³⁵² Merz S. 19. ³⁵³ Habs. Urbar II S. 111/12.

³⁵⁴ Merz Arg. 33 S. 3 ff. ³⁵⁵ Merz S. 47 : 25, S. 43 : 5.

Durch das Requisit des Hausbesitzes sollte nicht der Erwerb des Bürgerrechtes erschwert werden. Später genügte die Erlegung oder Verbürgung einer Geldsumme, genannt Udel, die statt des Hauses der Herrschaft und der Stadt für die Erfüllung der Bürgerpflichten haftete. Der jährlich entrichtete Udel befreite von den Steuern und Diensten, die auf den in der Stadt wohnenden Bürgern lasteten. Das Bürgerrecht dieser Ausbürger ruhte somit auf der fiktion des Grundbesitzes in der Stadt und wurde mit seiner Vererblichkeit zum Bürgerrecht im heutigen Sinne.³⁵⁶

Dem Stande nach konnte der Aufzunehmende Edelmann oder Gemeinfreier sein.³⁵⁷ Die Aufnahme von Ministerialen und Eigenleuten war dagegen ohne Freilassung verboten,³⁵⁸ um jedes selbständige Recht an Personen auszuschließen. Der Aufenthalt in der Stadt befreite von jeder Eigenschaft.³⁵⁹

Verkauf des Hauses oder Wegzug aus der Stadt zog den Verlust des Bürgerrechtes nach sich,³⁶⁰ ebenso Nichterfüllung der Bürgerpflichten.³⁶¹ Freiwillige Aufgabe desselben war möglich, es bedeutete nicht den Verlust eines Heimatrechts, „offenlich vor einem schultheis vnd vor einem rat“, war aber dadurch erschwert, daß er mußte „vertroesten darnach jar vnd Tag ds recht ze haltende allen burgern zu Bremgarten“.³⁶² Diese Bürger sind zu scheiden

³⁵⁶ S. 39, Nr. 10.

³⁵⁷ Ein Erlaß Herzog Rudolfs von 1359 garantierte den aarg. Städten das Recht, daß sie „frye lute vnd alle gotzhus lute, vnder wem oder wa die geseffen sint, empfahen sullent vnd mugent ze purgern als das von alter har komen ist“. Leute die „verfizzent vnuerprochenlich jar vnd tag“ sollen die Städte schirmen und „ze ingeseffen burgern empfahen“, S. 36.

³⁵⁸ Handveste Art. 1 (S. 9), Stadtsatzungen 1612 (S. 132).

³⁵⁹ S. 14 Nr. 32, S. 12 Nr. 21, S. 9 Nr. 4. ³⁶⁰ S. 95.

³⁶¹ S. 15 Nr. 36, S. 11 Nr. 14. ³⁶² S. 43 Nr. 13, S. 95 Nr. 59.

von den Ausbürgern, welche ins Bürgerrecht aufgenommen waren ohne in der Stadt zu wohnen.

Alle Bürger waren somit gleichen Standes, jede Hörigkeit aufgehoben, die Stadtverfassung durchaus demokratisch und der Ausbildung einer kräftigen Bürgerschaft günstig. Diese Verhältnisse blieben bis 1798 bei Bestand, sodaß sich kein Patriziat abzuschließen vermochte.³⁶³ Hatte sich Bremgarten anfangs eifrig bemüht, durch Zuziehung von Fremden seine Wehr- und Steuerkraft zu erhöhen, so schlug die Stadt mit steigender Rechtsicherheit und der dadurch bedingten Abnahme der schweren Lasten eine andere Politik ein. Die Bürger waren zugleich Nutzungsgenossenschaft am Bürgergute und strebten jetzt darnach, die Nutzungen den gegenwärtig Angeseffenen möglichst ungeschmälert zu erhalten. Die selben eigennützigen Beweggründe, die früher zwecks leichterer Lastentragung nach einer Vermehrung der Bürgerschaft gedrängt hatten, führten jetzt dazu, die Aufnahme neuer Bürger zu beschränken. Einerseits wurde der Erwerb des Bürgerrechts erschwert, andererseits der Verzicht darauf erleichtert.³⁶⁴ Der Geist, der nach völliger Abschließung der Bürgerschaft tendierte, zeigte sich zuerst in einem Beschlusse von 1603, man wolle drei Jahre lang keinen Bürger oder Hintersäß mehr aufnehmen.³⁶⁵ Dazu wurde die Ehe mit Nichtbürgerinnen stark eingeschränkt³⁶⁶ und ein Census verlangt. 1657 beschloß die Gemeinde „weil alle Ehrliche Bürger bald nit mehr wüßind“, welches

³⁶³ S. 35 Nr. 8: die Privilegien der Edelleute.

³⁶⁴ Im Jahre 1428 wurde als Bürger aufgenommen „der ein armbrost oder dry gulden an gold“ gäbe. Merz 64. 1570 betrug die Summe 20 \mathfrak{A} , 1577 40 \mathfrak{A} , 1600 waren es 40 Gl., ein 10 lötiger Becher, Harnisch und Feuereimer, 1641 100 Gl., 1673 200 Gl., Merz 98, 153.

³⁶⁵ Erneuert 1605, 1609 und 1652 auf je 6 Jahre.

³⁶⁶ 1629, 1651.

Handwerk ihre Söhne erlernen sollten, „daß sie auch by huß blyben vnd Ehrlich husen Könindt“ 10 Jahre lang keine Burger und Hintersässen mehr aufzunehmen. Wer trotzdem eine Aufnahme befürworte, solle „Imediate syn Burgrecht verwürkht vnd verlohren haben“.³⁶⁷ Erfolge ausnahmsweise eine Aufnahme, so solle der Aufgenommene „weder In holz noch Veld kein Rechtsammi haben“.³⁶⁸ 1728 suchte man durch den Beschluß, daß keiner bei Verwirkung des Bürgerrechts und Konfiskation des Kaufes liegendes Gut im Friedkreis der Stadt an fremde verkaufen dürfe, weiteren Zufluß abzuhalten.³⁶⁹

Wie die Motivierung dieser Beschlüsse zeigt, waren sie einesteils veranlaßt durch die stetig wachsenden Vorteile des Bürgerrechts und andererseits durch die Absicht, einen allzuscharfen Konkurrenzkampf unter den Handwerkern zu verhüten.

Neben den Bürgern wohnten in der Stadt die „hinder oder byfessen“ als Schutz- und Rechtsgenossen. Sie mußten „einem schultheiß vnd rath ghorsam sin vnd dienen als ander burger“. Auch ihre Aufnahme wurde immer mehr erschwert. Sie waren nie regimentsfähig und von der Nutzung der Allmende ausgeschlossen, mußten aber alle Lasten mittragen.³⁷⁰

Eine dritte Klasse von Einwohnern bildeten die „Inzügling“, die auf Lehen saßen. Da sie einen hohen Einzug zu erlegen hatten, wurde von ihnen oft fälschlicherweise „argumentiert, seigind hinder- oder byfessen, sodasß sy vnd die irigen in der stat verblyben“. Daher beschloß die Gemeinde 1629 ein jährliches Schirmgeld von 6 Gl. zu verlangen³⁷¹

³⁶⁷ fischbuch S. 268.

³⁶⁸ Erneuert 1667 auf 10, 1698 auf 20 Jahre (Merz S. 174, 183).

³⁶⁹ S. 186. ³⁷⁰ S. 99, 168. ³⁷¹ S. 152.

und „wenn die lechenjahr passiert vnd fürüber sind“ sollten sie „die statt rumen vnd abzüchen“.

Nach Artikel 40 der Handveste wählt die Gemeindeversammlung, genannt „geschwornen gemeynd“ als oberstes Organ jährlich Schultheiß und Räte.³⁷² Sie fand zweimal jährlich statt, am Hilarien- und am Johannistag.³⁷³ Jeder Bürger war bei 3 Schilling Buße zum Erscheinen verpflichtet. Wie die Dorfgemeinschaften in den Landgemeinden wurde auch diese durch die Öffnung des Stadttors eröffnet. Dann erfolgte die Behandlung der in der Kompetenz der Gemeinde liegenden Geschäfte, die Wahl des Leutpriesters, die Allmendingenangelegenheiten, die aber vor dem aufstrebenden Handel immer mehr an Bedeutung einbüßten, die Abfassung neuer Satzungen, der Abschluß von Bündnissen, die Festsetzung der Steuern, die Wahl der Gemeindebeamten usw. Die Bürgerschaft sah also ihre Aufgabe nicht wie die Landgemeinden in erster Linie in der Bewirtschaftung der Allmende, sondern wandte der Besorgung der gewerblichen und politischen Angelegenheiten ihr Hauptaugenmerk zu und gründete ihren Haushalt auf die Steuerkraft ihrer Bürger.

In den ersten Zeiten besorgte die Gemeinde alle wichtigen Rechtsgeschäfte öffentlicher Natur selbst.³⁷⁴ Dann gingen diese Kompetenzen mehr und mehr auf den Rat über, dessen Stellung sich immer mehr verstärkte.³⁷⁵ Sein eigentliches Tätigkeitsgebiet war die innere Verwaltung der

³⁷² Trotz des verbrieften Rechts setzte Rudolf in den ersten Zeiten den Schultheißen selbst und ebenso die Räte aus der Zahl seiner Ministerialen (und so blieb es bis ins 15. Jahrhundert). Merz S. 43, 34.

³⁷³ 13. I; 24. VI.

³⁷⁴ Merz S. 35 Nr. 8, S. 44 Nr. 16, S. 64 Nr. 29.

³⁷⁵ Vergl. die in Merz S. 8—23 neben einander gedruckten Texte der Handveste von 1258 und der Uebersetzung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Stadt. Er regelte die Benutzung der Allmende,³⁷⁶ übte die Markt-,³⁷⁷ Gewerbe- und Handelspolizei aus,³⁷⁸ regelte das Steuerwesen³⁷⁹ usw. In wichtigeren Fällen war die Mitwirkung des Großen Rates nötig. Beide Räte zusammen bildeten „die 40“ und urteilten als Appellationsinstanz,³⁸⁰ erließen Bestimmungen über das Bürgerrecht,³⁸¹ den Abzug,³⁸² die Allmendnutzung,³⁸³ die Gewerbe³⁸⁴ etc.

An der Spitze des Gemeinwesens stand der Schultheiß, „des politischen regiments fürgesetz haupt“.³⁸⁵ Er war Vorsitzender der Räte und Gerichte, Einzelrichter usw. und vertrat die Stadt nach außen.

Neben diesen Behörden fungierte eine große Zahl untergeordneter Beamter für alle Zweige der Verwaltung.³⁸⁶ Sie waren vom Räte gewählt und auch von diesem abhängig, also nicht selbständige Organe.

Zusammenfassend können wir sagen, daß in der Stadtverfassung fünf Bestandteile hervortreten:

Die Stadt ist befestigt, hat einen Markt, bildet einen besondern Gerichtsbezirk, ist privilegiert in bezug auf militärische und finanzielle Leistungen und bildet eine selbständige Gemeinde mit reicher Organisation. Für die Stadt gilt der wichtige Rechtsatz: Stadtlust macht frei.³⁸⁷

Die Gemeinde tritt von Anfang an als ein Wesen mit eigener Willenssphäre auf, ausgerüstet mit zahlreichen Organen und einem öffentlichen Zweck. Die stete Formel, mit der die im Rechtsleben handelnde Bürgergemeinde be-

³⁷⁶ S. 176 Nr. 127. ³⁷⁷ S. 31 Nr. 22.

³⁷⁸ S. 19 : 40 h; S. 86 Nr. 47, S. 40 Nr. 11. ³⁷⁹ S. 45.

³⁸⁰ S. 135. ³⁸¹ S. 153. ³⁸² S. 90. ³⁸³ S. 151. ³⁸⁴ S. 161, 174.

³⁸⁵ S. 129. ³⁸⁶ S. 105 ff.

³⁸⁷ D. h. von der früheren Herrschaft und unterwirft dem Stadtherrn, macht also nicht unbedingt „frei“.

zeichnet wird, ist „schultheiß, rath und gemeynd“.³⁸⁸ Sie deutet auf eine jur. Person. Es treten nicht nur die Einzelnen oder die Versammlung aller Genossen auf, sondern die Gesamtheit und die Gemeindebeamten neben einander. Sie bringen einen mit den einzelnen Bürgern nicht identischen Gesamtorganismus zum Ausdruck, indem alle Organe städtischer Willensbildung aufgeführt werden.³⁸⁹ Die Bürgerschaft wird den Einzelnen als „*communitas civium*“ entgegengestellt und das „*sigillum communitatis*“ bedeutet die Anerkennung einer besonderen Rechtspersönlichkeit. Leitender Beweggrund aller Gesetze und Verordnungen ist „der statt nutz vnd fromen ze furdren vnd schaden ze wenden“.³⁹⁰ Die Stadt wählt ihre Organe, erläßt Gesetze, richtet über Missetaten, legt den Bürgern bedeutende Lasten auf, führt eine Gemeindefasse, tritt nach außen durch Gesandte auf, schließt Bündnisse und Verträge: sie ist auch nach heutigen Rechtsbegriffen eine vollausgebildete jur. Person und zwar eine öffentlichrechtliche.

Im Verhältnis zur Größe der Stadt war die Allmende von mäßigem Umfang, ein Beweis, daß bei der Teilung der Großmark die gewerbetreibende Bevölkerung schon ziemlich stark angewachsen war und nicht mehr viel Land von der Stadt aus bewirtschaftet wurde. Die Ausscheidung fand erst im 15. Jahrhundert statt und wurde nicht vollständig durchgeführt, sondern die Stadt blieb mit den um-

³⁸⁸ Merz S. 36, 44, 57, 101. Diese Hauptpunkte treffen z. T. auch für Mellingen zu, auf dessen Geschichte und Verfassung daher nicht eingetreten wird.

³⁸⁹ Daß der Schultheiß zugleich als Vertreter der Habsburger und als Organ im Gesamtorganismus erscheint, verschlägt nichts. Gierke II 612.

³⁹⁰ Merz S. 104.

liegenden Dörfern noch lange in Weidegemeinschaft.³⁹¹ Die Bürgerschaft wandte ihr Augenmerk mehr den gewerblichen und politischen Angelegenheiten zu und strebte darnach, ihre Stellung und Macht immer mehr zu verstärken. Sie gründete ihren Haushalt nicht wie die Landgemeinden auf den Ertrag der gemeinen Mark, die zwar auch hier die materielle Basis bildete, sondern auf die Steuerkraft der Bürger.³⁹² Ihr Wohlstand wurde durch das Marktrecht mächtig gefördert, da es die Verpflichtung für die Landleute der Umgebung in sich schloß, ihre Lebensbedürfnisse auf dem Markt der Stadt zu kaufen und ihre Landesprodukte dorthin zum Verkaufe zu bringen. Diese Marktordnung, der Gegensatz zur alten Wirtschaftsordnung, die wir bei den alten Landgemeinden gefunden haben, wo jedes Dorf eine wirtschaftliche Einheit mit eigener Produktion und Konsumtion bildete, mußte mit der Zeit die Organisation gänzlich umgestalten. Wenn die Bürgerschaft mit den Fremden in regem Produktaustausch stand, fiel die Geschlossenheit dahin.

Die Allmende der Stadt diente sowohl dem Interesse der Einzelnen, als noch mehr der Stadt selbst, die auf städtischem Boden mit Material aus Stadtwäldern und Steinbrüchen ihre Gebäude und namentlich die Wehrbauten errichtete und unterhielt und aus den Erträgnissen der Allmende die städtischen Beamten zum Teil besoldete. Diese Benutzungsart verhalf der Erkenntnis der vermögensrechtlichen Persönlichkeit der Gemeinde schon in frühester Zeit

³⁹¹ Merz S. 27, 34, 64, 84. Compendium der Stadt Br. S. 53. Die Stadt Mellingen blieb mit ihren umliegenden Gemeinden bis 1798 in Weidegemeinschaft, ebenso Meyenberg, das 1247 - 1386 städtischen Charakter hatte (Arg. 9 102).

³⁹² „Steuern, Wachen und Reisen war das Los des Bürgers.“ Rüttimann l. c.

zum Durchbruch. Diese Entwicklung war dann auch auf die Landgemeinden von bestimmendem Einfluß.

Soweit die öffentlichen Bedürfnisse die Erträgnisse der Allmende nicht verschlangen, diente sie der Nutzung durch die Bürger. Die Berechtigung zur Allmendnutzung war als Ausfluß des Bürgerrechts bedingt durch den Besitz eines Hauses in der Stadt von 1 Mark Wert und den Wohnsitz in der Stadt. Bürgerschaft und Allmendnutzungsgenossenschaft fielen zusammen.³⁹³ Der Verlust des Bürgerrechts zog den Verlust des Nutzungsrechts nach sich. Das Dahinfallen des Requisites eines eigenen Hauses und die Ausbildung eines reinen Bürgerrechts verhinderte später das Entstehen von Gerechtigkeiten in der Stadt und bewirkte, daß wenigstens theoretisch alle Bürger gleichberechtigt blieben.

Die wichtigste Art der Allmendnutzung war zufolge der dichten Bevölkerung und des Platzmangels innerhalb der Stadtmauern die Austeilung von in der Nähe der Stadt liegenden Gärten und Pflanzplätzen. „Jeder Bürger, der eigen feur und Liecht Zuo Br. brennet, soll durch das Loos ein acher beziehen“ (1743).

Da die Zahl der Bewerber größer war als die Zahl der vorhandenen Pünken, suchte man durch eine Auflage das Interesse der Uebergangenen zu wahren.

Das Handwerk erlaubte dem Bürger nur in beschränktem Maße Vieh zu halten. So viel Vieh einer zu überwintern in der Lage war, oder an Schweinen „ze herpst in sin hus mekzen“ wollte, durfte er auf die Allmende auftreiben.³⁹⁴ Da auf die Dauer die Allmende auch diesen Bedürfnissen nicht zu genügen vermochte, erwies es sich 1664 als not-

³⁹³ Es war eine Personalnutzungsgemeinde.

³⁹⁴ Merz S. 95, 151, 168 : 1541/92, 1629.

wendig, die Benutzung einzuschränken und genau zu regeln.³⁹⁵ Jeder sollte sortan nur noch 4 Kühe, „zwey Zyt Kalber, 3 Roß vnd 4 Schwyn“ auftreiben, welche er überwintert hatte und weiter zu halten beabsichtigte.³⁹⁶ Wer zu wenig Futter für die Stallfütterung besaß, durfte das Vieh auch nachts auftreiben; denn die Bestimmung, daß nur das in der Gemeinde mit eigenem Heu gewinterte Vieh weiderechtigt sei, die Nutzung also vollständig vom Sonder-eigen abhängig war, ließ sich nicht durchführen, weil die wenigen Sondergüter nicht für so viel Vieh Futter lieferten, als die Allmende zu sömmern vermochte, diese also unter-
setzt gewesen wäre.

Die Beisassen, welche „sunsten weder in Holz noch veld ganz Keim Nutzung nit haben sollten“, durften „ein schwyn-
lin auftreiben“.³⁹⁶

Nach der Ordnung des Holzes vom Jahre 1730³⁹⁷ erhielt jeder Bürger 12 Klafter Holz, durfte sie aber nicht verkaufen. Einem Beisassen wurden 6 Klafter zugesprochen. Die städtischen Beamten³⁹⁸ waren privilegiert; diese Nutzungen trugen den Charakter einer Besoldung.

³⁹⁵ Fischbuch der Stadt Br. S. 298.

³⁹⁶ Fischbuch Bl. 298 ff, ebenso S. 168, 99.

³⁹⁷ Fischbuch Bl. 440 ff.

³⁹⁸ z. B. der „Holzmeyer“ (Fischbuch S. 455 [1734]).

II. Periode:

Dom 16. Jahrhundert bis zur Helvetik.

§ 15. Geschichte der freien Aemter und politische Verhältnisse.

Im Jahre 1415 wurde der Aargau von den Eidgenossen erobert. Zürich erhielt den östlich der Reuß gelegenen Teil der freien Aemter; das Gebiet vom Rhein bis Meyenberg dagegen, d. h. die Grafschaft Baden, der Teil der freien Aemter westlich der Reuß und das Amt Richensee wurden gemeinsame Vogtei der sechs Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, zu denen 1539 noch Uri trat. Das Amt Merenschwand gehörte Luzern allein. Zum ersten Male waren die Eidgenossen Herren über der Abstammung nach völlig verwandte, unterworfenen Leute.

Oberste Behörde für das Freiamt war jetzt die Versammlung der Abgeordneten der eidgenössischen Orte, bis 1712 in Baden, dann in Frauenfeld tagend. Für die Verwaltung setzten die Orte bis 1712 abwechselnd für je zwei Jahre einen Landvogt. Seit der Scheidung vom 9./11. VIII. 1712 waren es zwei, einer für das obere Freiamt (bestehend aus den Aemtern Hitzkirch, Meyenberg, Muri und Bettwil), gesetzt von den 8 alten Orten und einer für die unteren freien Aemter (Villmergen, Krummamt und Wohlenschwil), gewählt durch die Orte Zürich, Bern und Glarus. Brem-

garten bewahrte seine Immunität und erhielt 1434 auch den Blutbann.¹

Die Landvögte hatten richterliche Funktionen als Vorsitz der Blutgerichte, der Frevelgerichte und als Kastvogt von Muri, als Appellationsinstanz² und als Untersuchungs- und Strafrichter. Zugleich waren sie oberste Verwaltungsbeamte, brachten den Untertanen die obrigkeitlichen Mandate zur Kenntnis, beeidigten und beaufsichtigten die Gemeindebeamten. Sie übten die Gewerbe- und forstpolizei aus und vollstreckten die Urteile.

Die Verbindung zwischen den Landvögten und den Gemeinden stellten die Untervögte her,³ die 3. T. von den Aemtern selbst gewählt, 3. T. vom Landvogt ernannt wurden⁴ und seine Befehle vollzogen. Unter seinem Voritze bildeten sie das Malefizgericht für Kriminalsachen und urteilten in den Aemtern unter Zuzug von 5 Richtern über Zivilsachen. Die Gerichtsherrn behaupteten ihre Rechte aber zum Teil noch sehr lange.⁵ An die Spitze der Gemeinden traten „Untervögte“,⁶ aber ohne die Meyer zu verdrängen.⁷ Die Landvögte betrachteten meistens das Land als eine möglichst auszubeutende Domäne und ließen der Entwicklung des Gemeindewesens und der Korporationen in starkem Maße ihren ruhigen Lauf. Altes Gewohnheitsrecht und alte Sitten vermochten sich hier noch Jahrhunderte zu erhalten, als sie anderswo schon lange in Abgang gekommen

¹ Merz S. 71.

² Satzungen Mandaten S. 1 ff. Arg. III 203 ff IV 313.

³ Eydt der Undervögten Landsordn. 69 Arg. III 205, 210.

⁴ Zufolge der „Krieglichen Empörung No. 1531“ (Reform. fol. 2).

⁵ Reformation fol. 14 vergl. Arg. 9 153: Gerichtsherrlichkeit Nesselbach bis 1798. Richtung betr. Blutbann Tägerig 1464 (Gemeindearchiv).

⁶ Eydt der Undervögten Urbar fol. LX.

⁷ Arg. 9 143. Tägerig hatte 1777: einen Untervogt, 4 Fürsprecher, 3 Meyer, 1 Weibel.

waren. Die Tagsatzung beklagte öfters die Manigfaltigkeit der Rechte, Satzungen und Gebräuche.⁸ Die Eidgenossen hielten an den von Oesterreich übernommenen Rechtseinrichtungen größtenteils fest. Langsam suchten sie aber doch in diese Rechtszersplitterung durch einheitliche Satzungen und Mandate eine gleichförmige Entwicklung zu bringen.

Unterste Glieder des staatlichen Organismus und für die Administration wichtigste Organisationen waren nicht die Gemeinden, — dieser Begriff hatte somit eine ganz andere Bedeutung als heute — sondern die wahrscheinlich als Korporationen organisierten Aemter. Wurden doch Steuern und Dienste von diesen gefordert.⁹ Die Gemeinden bildeten bloß die unterste Stufe der sozialen Organisation, ihre Beamte waren nicht Beamte der Staatsgewalt. Sie waren nicht durch allgemeine Bestimmungen organisiert und vermochten neben den Aemtern nicht aufzukommen. Das früher wichtigste Recht der Gemeinden, die Aufstellung autonomer Satzungen, wurde durch den Erlaß der Amtsrechte nach und nach bedeutungslos, die „Dorfbriefe“ sanken zu bloßen Weidereglementen herab. Die Amtsgerichte der Untervögte drängten die Dorfgerichte zurück, schieden die Gerichte von den Gemeinden und ließen dadurch einen Teil der Öffnungen als überflüssig dahin fallen. Wo dagegen die Gerichtsherren die Gerichte beibehielten, erhielt sich auch der frühere Zustand.¹⁰

Die Gemeinden hatten bis jetzt Funktionen ausgeübt, die heute durchaus verwaltungsrechtlichen Charakter haben, namentlich die Besorgung der Wege, Brücken, Brunnen, Bäche usw. Sie waren dadurch aber nicht zu staatlichen

⁸ 1590, 1619. J. Müller: Der Aargau S. 366, 380.

⁹ Arg. III 166; Arg. 9 77.

¹⁰ Kurz und Weissenbach 453 ff. Arg. II 149, IV 298, 330.

Verwaltungskörpern erhoben worden, sondern es waren wirtschaftliche Funktionen, die sich aus der gemeinsamen Bewirtschaftung der Allmende ergaben und erst im 16. Jahrhundert zu öffentlichen Verwaltungsaufgaben wurden.

Von großer Wichtigkeit war die Schwächung der herrschaftlichen Rechte der Grundherren.¹¹ Dadurch wurde das Lehen und Erbe an den Bauerngütern zum wirklichen, wenn auch stark mit Grundzinsen belasteten Eigentum, und die natürliche Folge dieser Entwicklung war die Kräftigung des Bauernstandes. Diese wurde aber durch ein anderes Moment wieder fast ganz rückgängig gemacht, nämlich durch die immer häufigere Zerstückelung der Bauerngüter, die z. B. in Tägerig in einer volkswirtschaftlich geradezu verderblichen Art einsetzte.¹²

Die Reformation brachte eine völlige Umgestaltung im Gemeindewesen. Durch die Uebertragung kirchlicher Hoheitsrechte auf den Staat wurde dieser in seiner Stellung zwar bedeutend gestärkt, sah sich aber gezwungen, zur Bewältigung der ihm infolge der Uebernahme bisheriger geistlicher Administrationszweige erwachsenen Aufgaben die Gemeinden heranzuziehen. Durch Ansetzung politischer Institute an die privatrechtliche Markgenossenschaft entwickelte sich eine öffentlich-rechtliche Seite der Gemeinde, sie wurde zu einem wesentlichen Teile des Staatsorganismus. Allmählich nahm sie auch andere Zweige öffentlicher Administration in Anspruch und betrachtete die Befriedigung allgemeiner, lokaler Bedürfnisse als ihre Hauptaufgabe.

¹¹ Siehe oben S. 38.

¹² Das im Jahre 1532 noch ganze „Kunengut“ war 1715 unter 40 und 1785 unter 53 Bauern zerstückelt. Der Meyerhof, der Zimmermannshof und der Sarmenstorferhof hatten 1651 je 1 Besitzer, 1785 43, 43 und 57 (diese 4 Höfe zählten anfänglich 60, 65, 40, 70 Jucharten) Urbarien.

Sie wurde zum heutigen autonomen Selbstverwaltungskörper und öffentlichrechtliche Körperschaft.

Von einschneidender Bedeutung für diese Entwicklung war der Ausbau des Armenwesens durch die von den Eidgenossen erlassenen Bettelordnungen.¹³ Die in der Reformation aufgehobenen Klöster hatten das Spenden von Almosen als wesentlichen Zweig ihrer Wirksamkeit betrachtet und der seit den Burgunderkriegen infolge der durch diese bewirkten Verwilderung der Sitten und der Neigung zu einem vagabundierenden Leben immer mehr um sich greifenden Verelendung der Massen zu steuern gesucht.¹⁴ Da sie aber zwischen Bedürftigen und Arbeitscheuen nicht unterschieden, begünstigten sie eher die Entwicklung. Es war „ein gar großen überlauff von frömbden vnd landstrichenden Bettleren in den fryen Empteren“. Die Uebernahme der Armenpflege durch die Kirche machte eine staatliche Regelung lange überflüssig. Die Armenunterstützung wurde im ganzen Mittelalter nur als Gebot der christlichen Nächstenliebe aufgefaßt, und es bestand für die Gemeinden keine Rechtspflicht, sich der Armen anzunehmen. Mildernd wirkte die Pflicht des Grund- und Leiherrn, für seine Untertanen und der Verwandten, für ihre Angehörigen zu sorgen und der Gemeindegossen, einander freundnachbarlich zu helfen. Die Städte errichteten Armen- und Krankenhäuser, Spitäler und Siechenhäuser.¹⁵

Die Aufhebung der Klöster und die Säkularisation ihrer Güter in den reformierten Orten gab den Anstoß zur obligatorischen Armenpflege und damit zur Bildung des per-

¹³ Vergl. zum folgenden: Orelli: Staatsrecht der schw. Eidgenossenschaft und Art. „Armenwesen“ in Reichenberg Handwörterbuch. Wirth Max: allg. Beschreibung und Statistik der Schweiz. Bd. 2.

¹⁴ E. A. IV I e. S. 555/56 hh.

¹⁵ Bremgarten vor 1430.

fönlichen Gemeindebürgerrechts und zur Umgestaltung der gesamten Organisation der Gemeinden. Da die wichtigste Quelle der Armen versiegte, fielen sie jetzt den Gemeinden zur Last. Diese behielten sich damit, daß sie denselben „Bettelbriefe“ ausstellten. Die Bettler zogen als fahrendes Volk „schwallweise“¹⁶ im Lande herum und brandschatzten die Bevölkerung. Wie sich aus den von den Landvögten wie den Gemeinden stetsfort der Tagsatzung eingereichten Klagen ergibt, war namentlich das Freiamt ein beliebter Aufenthaltsort wegen des leichten Ueberganges in verschiedene Landesteile und da „Inen allenthalb die armen lüt zugschickt wurden“. Die Bevölkerung wehrte sich ihrer durch Veranstaltung häufiger Betteljagden (1680—1782 Gemeindearchive Muri und Berikon).

Die Tagsatzung sah sich endlich zur staatlichen Regelung des Armenwesens genötigt. Sie hatte sich 1481 und 1520 damit beschäftigt und beschloß nunmehr am 30. V: 1491: jedes Ort soll auch seine armen Leute selbst versorgen und verhindern, daß sie in andere Orte gehen.¹⁷ Am 30. September 1551 wurde dieser Beschluß dahin präzisiert, „daß jedes Ort, jeder Flecken und jede Kilchhöre in der Eidgenossenschaft ihre armen Leute selbst nach Vermögen erhalten und denselben nicht gestatten solle, andern mit Betteln beschwerlich zu fallen“.¹⁸ Zugleich wurde der Landvogt der freien Aemter beauftragt, der dortigen Sittenverwilderung zu steuern.¹⁹ Die Armenpflege war somit den Heimatge-

¹⁶ S. Hirzel: Beschreib. des Kellerramts 1784 S. 4. Arg. 9 165, 168. Klage des Landvogts 1724.

¹⁷ E. U. 3 1 386.

¹⁸ E. U. IV 1 e 552 o. ebenso E. U. 4, 3, 113 (1560). E. U. 4: 3: 248 (1563). E. U. 5 1 a 252 usw.

¹⁹ E. U. IV 1 e 555/56 hh. Kopien der von den Landvögten erlassenen Verordnungen über die „Armen, auch wegen Landstreichenden Bättelgesinds, Heiden, Zigginer“ von 1551, 1573, 1637, 1690 und 1783, fol. 2, 19, 21, 26.

meinden und Kirchgemeinden übertragen. Unter Flecken sind die Gemeinden zu verstehen, die aus nutzungsberechtigten Genossen und Beisassen bestanden;²⁰ die Kilchhören waren die Genossenschaften aller zu derselben Kirche Gehörenden. Sie fielen im Freiamt nur selten mit den Gemeinden zusammen,²¹ meist umfassen sie aber deren mehrere. Im reformierten Teil des Freiamts bildeten sie die Grundlage der Kirchenverfassung.

Von jetzt an hatten die Gemeinden und Kilchhören „ihre Armen“ zu unterhalten; es war nicht mehr eine bloß moralische Pflicht, sondern eine Rechtspflicht. Die Tagsatzung ging nicht so weit, ihnen alle innerhalb ihrer Dorfgrenzen sich aufhaltenden Armen zuzuweisen, sondern nur die verarmten Dorfgenossen und diejenigen Fremden, die sich mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Gemeindegossen in der Gemeindemark niedergelassen hatten.

Die aus der Pflicht der Armenunterstützung sich ergebende starke finanzielle Belastung führte die Gemeinden dazu, den Bestand „ihrer Armen“ und damit ihrer Ortsangehörigen überhaupt festzustellen, und damit wurde der engen Genossame in Wald und Feld eine neue weitere Personengesamtheit gegenüber gestellt. Diese war von Anfang an zahlreicher als die der bisherigen Nutzungsberechtigten. Aus bloß Geduldeten wurden sie zwar noch nicht zu Allmendberechtigten, aber sie hatten doch Anspruch auf jederzeitige Wohnsitznahme in der Gemeinde und Unter-

²⁰ Siehe unten § 19.

²¹ So z. B. Hermetschwil Arg. IV 239, Dottikon Arg. 9 40. Siehe auch oben S. 25. Im Aargau wurden die Kirchgemeinden erst durch das Gesetz vom 23. VI. 1868 organisiert. Bis dahin zerfielen sie in die örtlichen Einwohnergemeinden, aus denen sie bestanden und denen das Kirchengut gehörte.

stützung. Das die Gemeindeglieder umschließende Band, das bis jetzt durch Grundbesitz bedingt war und durch dauernden Wegzug aus der Gemeinde gelöst wurde, wurde zur festen, dauernden, erblichen Verbindung, zum Gemeindebürgerrecht. Neben die Realbürgergemeinde trat die Personalbürgergemeinde. Auch diese war nach außen abgeschlossen, was darin zu Tage trat, daß neu Zuziehende ein „Mannrecht“²² beibringen mußten. Da der Eintritt in den Gemeindeverband an keine anderen Formrequisite geknüpft war, hätte ohne diese Maßnahme jeder in der Gemeindegemark sich Aufhaltende nach längerem ungestörtem Aufenthalt als Gemeindeangehöriger und Unterstützungsberechtigter anerkannt werden müssen.

Die Gemeinden suchten nach Möglichkeit die Ursachen der Armut zu bekämpfen und gegen eine allzustarke Vermehrung „ihrer Armen“ Abwehrmaßnahmen zu treffen. Sie erhielten die Befugnis, die Ehesfreiheit einzuschränken²³ und die Erbschaften kinderloser Armer an sich zu ziehen.

Das Problem, die Mittel für die Erfüllung der neuen Pflichten zu finden, wurde in allen Gemeinden des Freiamts in der Weise gelöst, daß man den Armen Allmendstücke zur Bebauung und Sondernutzung zuwies.²⁴ Die Mark wurde dadurch in stark geänderter Bedeutung zum Vermögen der als Rechtseinheit gedachten erweiterten Gemeinde. Daneben bildeten sich zur Tragung der ständig wachsenden Lasten selbständige Fonds, zu denen alle Ge-

²² D. h. den Nachweis, daß er jederzeit von seiner Heimatgemeinde als Angehöriger anerkannt und bei Verarmung unterstützt würde. In seiner älteren Bedeutung (siehe so bei Rüttimann l. c.) war es ein Zeugnis, keinen nachjagenden Herrn zu haben.

²³ Renaud S. 63. E. A. VII II 795 (1764) und 824 (1763). VIII 460 (1780) und 888 (1775).

²⁴ Siehe unten § 19.

meindeeinwohner durch Steuern beitragen mußten, die Beisassen in Gestalt der Beisassengelder.²⁵

So entwickelte sich aus dem früher temporären Verhältnis des Individuums zu seiner Wohnsitzgemeinde, das mit dem Wegzuge erlosch, eine enge Verknüpfung mit seiner „Heimatgemeinde“, ein persönliches, von dinglichen Erfordernissen unabhängiges Ortsbürgerrecht, das „Heimatrecht“. Die Gemeindezugehörigkeit²⁶ war zwar früher auch erblich gewesen infolge der Fiktion, der in der Gemeinde Geborene wolle Dorfgenosse sein, aber durch eine Manifestation gegenteiligen Willens, nämlich durch Wohnsitzverlegung, aufgelöst worden.

Neben der Ausübung der Armenpflege erhielt die Gemeinde sukzessive andere Zweige öffentlicher Administration zugewiesen, so die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Schulverwaltung, die geistliche Gerichtsbarkeit, die Sittenpolizei und erfuhr dadurch eine starke Kräftigung. Für das Kirchenvermögen entwickelte sich zuerst eine staatliche Aufsicht, indem der Staat als Rechtsnachfolger wie früher das kanonische Recht die Pflicht zur Rechnungsstellung für die „Kirchenpfleger“ statuierte, „damit man Billich von Hoher Oberkeit wegen ein wüssen habe, wie es damit Beschaffen.“²⁷ Später wurde diese Aufsicht auch auf die anderen Gemeindegüter ausgedehnt.

²⁵ Siehe unten § 19.

²⁶ Für die frühere Periode kann noch nicht von einem „Gemeindebürgerrecht“ gesprochen werden.

²⁷ „Wie die Kirchenpfleger einem vogt ze baden jährlich rechnung sollen geben“ 1477. Urbar Baden Arg. III S. 222 : 138. Reform. fol. 16 No. 1637.

§ 16. Die Fixierung der Nutzungsrechte und Ausbildung eines Realrechts als Hausgerechtigkeit.

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts zeigte sich in allen Gemeinden eine Tendenz nach Abschließung der Bürgerschaft. Mit der Erstarkung der Staatsgewalt und dem Schwinden der Bettler war die Rechtsicherheit allgemein gestiegen. Daher hatten die Städte kein Interesse mehr, die Zahl der Einwohner zu vermehren.²⁸ Auf dem Lande zeigte sich eine Parallelerscheinung. Grundbedingung für das Bestehen eines kräftigen Bauernstandes war das richtige Verhältnis zwischen Sondereigen und Allmende. Dieses Gleichgewicht drohte das immer häufigere Zufließen anderswo vertriebener Glaubensgenossen zu stören; denn nach Aufnahme in den persönlichen Verband der Gemeinde glaubten sie allmendnutzungsberechtigt zu sein und vermochten ihre Ansprüche in der Tat auch oftmals durchzudrücken, „sodaß das gmeinwerckh zuo holz vndt veldt gar zuo vihl uebertriben vnd genuzet wurde“²⁹. Es waren somit nicht nur selbstsüchtige und eigennützige Motive, die die Gemeinden bestimmten, sich abzuschließen, sondern, wie sich aus ihren Klagen ergibt, ein Akt der Notwendigkeit.

Die erste Maßnahme war die Einführung eines Einzugs-geldes, das von jedem erlegt werden mußte, der nicht durch Geburt der Gemeinde angehörte. Es wurde nicht mehr jeder als Genosse betrachtet, sobald er „eigenen Rauch“ führte, sondern es war eine förmliche Aufnahme nötig und diese pflegte nur gegen Gebühr zu erfolgen. Sie mußte erlegt werden „vor vnd Ehe er aufzücht“,³⁰ „Ehe vnd

²⁸ Siehe oben S. 93. Bluntschli R. G. II 90. v. Wyß 98.

²⁹ Jenfrieden 1672. ³⁰ Amtsrecht Heggingen 1645 : 57.

bevor er einige nuzung in holz vnd feld zu beziehen hat".³¹ früher war in den abhängigen Gemeinden die Bewilligung des Grund- oder des Gerichtsherrn³² nötig gewesen. Seit der Schwächung der Herrenrechte zog die Gemeinde diese Kompetenz an sich und teilte die Gebühr in einem bestimmten Verhältnis mit dem Herrn.³³

Die früheste Erwähnung eines Einzugs geldes geschieht in einer Urkunde der Gemeinde Boswil von 1493.³⁴ Das Twingbuch von Tietwyl bestimmt wenig später:

„Wer in den zwing wöllte ziehen mit hus, der soll zwei pfund haller geben für den inzug, vnd die selben zwei pfund söllend in einer gmeind nutz befert werden".³⁵

Wohnsitznahme und Bezahlung der Gebühr genügten somit bis ins 16. Jahrhundert für den Erwerb des Genossenrechts. Der Einzügling war den im Dorf Eingesehenen gleichgestellt, „Inn allen sachen wie ein andern Amptzmann gehalten" und war von „ferneren Bezahlung befreit".³⁶

„Ein Jeder, der den Inzug In den Zwing nach gemeinem Brauch geben, Soll befügt Sein, sein Vieh auf vndt In die gemein Werkh zu Triben So vill Er hatt." ³⁷

Die Aufnahme in den Gemeindeverband war somit noch sehr leicht, der Erwerb von „Hus vnd Heim" nicht nötig. 1567 klagte der Landvogt der freien Aemter auf der Jahrrechnung in Baden, daß vielerlei fremdes Volk

³¹ Wyggwill 1749. ³² Boswil 1563. Tägerig 1593.

³³ Arg. IV 348, Arg. 9 84, 111, 157, 170, 175 usw.

³⁴ Siehe oben S. 66.

³⁵ Arg. 9 111, ähnlich Zuffikon 1515 Arg. 9 56. Amtsrecht Hitzkirch 1545. Jonen 1538, Dillmergen 1540. Bünzen 1568 (Arg. IV 348 : 83), Amtsrecht des niedr. Amts 1595 (Z. f. schw. R. a. f. 18 S. 60).

³⁶ fenrieden, ebenso v. Wyß 113, a. M. Bluntschli R. G. II 64.

³⁷ Weydgang Brieff zw. Hermetschwil und Bünzen 1630, Urbar Hermetschwil S. 168, 176.

in diese Gegend ziehe, sich haushäblich niederlasse, an Wunn und Weid teilnehme und dadurch den Anteil der Einheimischen am Gemeindegut schmälere, ebenso 1572, daß „man ohne Vorwüssen eines Landtvogts gar Dil zu Landtsassen vñ vnd annämme, die aber an anderen orten zum teil vertriben, vnnütze, liderliche Lütth sygend vnd in vnser Ambts Verwaltung Höff vnd Güter kauffent vnd Velliche aber söllliche güeter volgents keins wegs zu bezalen habend, sondern die widerumb müssen fahren lassen“, und dann eine ärmliche, bettelnde Bevölkerung entstehe, die „meniglichen überlegen vnd beschwerlich gsin“.³⁸ Es wurde verordnet, daß „Keine Nembter noch gemeinden einichen Neuwen Ambtman oder insassen nit annemmen“ sollten,³⁸ „er seye denn vnserem Landtvogt oder Landtschryber angenem vnd gefällig“, bringe ein Mannrecht und bezahle dem „Landtvogt 20 \bar{n} Haller“ und dem Amt und der Gemeinde den „gewonlichen Inzug“.³⁹ Die Gemeinde haftete von jetzt an dem Landtvogt für die Entrichtung des Einzugs- und Schirmgeldes und mußte doch den Einzügling „angehendts aus dem Amt abschaffen und fehrneres nit platz geben“⁴⁰ wenn er seinen Pflichten nicht nachkam. Dazu war sie „mit oberkeitlichem Ernst“ anzusehen.⁴¹

In einigen Gemeinden war das Einzugs geld für Amtseinheimische bedeutend niedriger (betrug z. B. in Mifon 3 Gl.) als für Amtsfremde (15 Gl. in Mifon),⁴² ebenso für weggezogene Gemeindegossen, die zurückzukehren

³⁸ E. U. IV II 1125, ebenso für die Graffschaft Baden E. U. VII II 824.

³⁹ Landsordnung fol. 23, Urbar fol. 17 (No. 1573) Satzungen S. 84.

⁴⁰ Fensrieden Arg. 9 174. Amtsrecht Hagglingen.

⁴¹ Fensrieden Urkunde 1733.

⁴² Amt Muri 30—50 resp. 40—80 Gl. Fensrieden Arg. 9 174.

wünschten.⁴³ Ganz oder zum Teil war davon befreit, wenn gantweise in einer Gemeinde Güter zufielen.⁴⁴ Im allgemeinen war seine Größe gleich dem der Gemeinde des Einzügers,⁴⁵ oder dann vom Umfange der Nutzungen abhängig, die die Gemeindegüter gewährten.⁴⁶ Auch die Einsassen mußten ein wenn auch geringeres Einzugs geld entrichten, wogegen sie „fernert nichts Mehr zu geben schuldig seyn“ sollten.⁴⁸

Im 17. Jahrhundert war infolge der Religionskriege die Einwanderung namentlich aus Deutschland sehr bedeutend. Die rasche Bevölkerungszunahme, die größere Sorge für die Beschaffung der Nahrung und der Abscheu vor dem „liederlich vnd ohnhäußligen gesindt“⁴⁹ erzeugten einen eigentlichen Haß gegen die Einwanderer und führten in allen Gemeinden zu einer starken Erhöhung des Einzugs geldes. Die Gemeinden fürchteten, „daß alß vertheurth vnd gesteigeret“ werde,⁵⁰ daß „daß dorf mit frömbden leuthen vndt Kinderen übersezt vndt ahngesüllet“ werde.⁵⁰ Sie glaubten, die Fremden würden durch Güterankauf die Heimischen verdrängen,⁵¹ ja, sie seien „in gefahr gänzlichen undergangs gesezet“ und „könnten gar usserth die gemeind vertrieben werden“.⁵² Ulfon beschloß 1673 keine Fremden mehr in die Gemeinde einziehen zu lassen.⁵³ Die anderen

⁴³ Dillmergen Arg. 9 84 : 49.

⁴⁴ Boswil 1745. Dietwil Arg. 9 112 : 12. Aristau 9 176.

⁴⁵ Jenfrieden Arg. 9 173 : 5, Ulfon Arg. 9 157. Aristau Arg. 9 176.

⁴⁶ Ums Jahr 1730 betrug es in Jenfrieden 5—10 Gl., in Rüstenschwil 25, in Abtwil 50, in Dillmergen und Aristau dagegen 80 Gl. „weil ihr Gemeindewerk im ganzen Amtsbezirk das einträglichste und größte“ sei.

⁴⁷ Oft kam dazu die Lieferung von „fernen vnd W yn“ für den bei der Aufnahme stattfindenden Gemeindetrunf. (Fischbach Gdearchiv; Tägerig Gdearchiv).

⁴⁸ Wiggwil 1749. ⁴⁹ Tägerig 1703. ⁵⁰ Muri 1672.

⁵¹ Aristau 1750 in Arg. 9 175. ⁵² Boswil 1745. ⁵³ Gdearchiv.

Gemeinden gingen nicht so weit, sondern behielten sich auf eine andere Art.⁵⁴

Durch diese Einführung des Einzugsgeldes bildete sich eine Gemeindezugehörigkeit, die sich zum heutigen Gemeindebürgerrecht auswuchs. Spuren eines vom Nutzungsrecht und dessen dinglicher Grundlage unabhängigen Gemeindebürgerrechts zeigen zuerst die Bestimmungen, daß im Dorfe geborene, dann aber weggezogene Leute zu erleichterten Bedingungen wieder aufgenommen werden sollten.⁵⁵ Ein „Dorfrecht“ wird erstmals im „Befreiung und beding brieff Einer Ehrsamten Gmeindt zue Wollen“ aus dem Jahre 1662 erwähnt:

Wer aus der Gemeinde zieht und sich anderswo niederläßt, kann nicht „sein hergebrachtes Dorfrecht Einem anderen frömbd oder heimischen verschenkhen, vergeben oder verkhaufen“, sondern es nur „für sein eigene person gebrauchen“.⁵⁶

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts war das Bürgerrecht in den meisten Landgemeinden vererblich und zwar auch für Personen, die sich längere Zeit außerhalb der Gemeinde aufhielten, wenn sie „ihr Mann Recht Mit Sich weg“ zogen und es „alle neun Jahre erneuerten, außer der Abzieheyde habe „Ein gar frömdten In Zwing gesetzt“.⁵⁷ Dieses Mannrecht, eine amtliche Urkunde, durch welche eine Gemeinde ohne Rücksicht auf dingliche Erfordernisse sich zur Wiederaufnahme und Unterstützung ihrer Bürger verpflichtete, bedeutete den Abschluß der Ausbildung eines persönlichen Bürgerrechts.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verband sich damit ein Landrecht (erstmalig erwähnt 1673), indem

⁵⁴ Siehe unten S. 116 ff.

⁵⁵ Dillmergen Arg. 9 84 : 49. Abtwil 1726 in Arg. 9 167.

⁵⁶ Gdearchiv. ⁵⁷ Urbar Hermetschwil.

der Grundsatz allgemein zur Geltung gelangte, daß für die Aufnahme von Hintersäßen in die Gemeinde die Bewilligung des Landvogts sowie die Bezahlung eines Schutz- und Schirmgeldes an denselben zu „der herren und obern handen“ nötig sei.⁵⁸ Aus dieser Bewilligung an die Gemeinde entstand eine Zugehörigkeit zu einem Verbandsverbande über den Gemeinden, das „Landrecht“,⁵⁹ welches fortan unzertrennlich mit dem Gemeindebürgerrecht verbunden blieb und von der Obrigkeit nach Erlangung eines Ortsbürgerrechts direkt erteilt wurde.⁶⁰

Durch diese Entwicklung war die Vermehrung der Zahl der Genossen noch nicht verhindert. Die Nutzungsberechtigung war zwar an den Besitz von „Hus und Heim“ gebunden, die Zahl derselben aber keineswegs abgeschlossen. Wenn ein Großgrundbesitzer einen Teil seines Hofes verkaufte, so war der Käufer nutzungsberechtigt, sobald er ein Haus errichtete, da er dann alle persönlichen und dinglichen Erfordernisse erfüllte.⁶¹ Dieses führte zur Uebernutzung der Allmende; denn die stärkere Inanspruchnahme derselben wurde nicht durch Beschränkung der Nutzungen der bisherigen Bezüger ausgeglichen. Das Streben der Genossen, sich gegenüber den zudrängenden Elementen abzuschließen, führte zu einer schärfern Abgrenzung.

Um trotz der nicht zu verhindernden Vermehrung der Bevölkerung das Anwachsen der Zahl der Anteilhaber an der Allmendnutzung zu verhindern, verbot man innert Eters neue Häuser auf Plätze zu bauen, wo vorher keine gestanden hatten. Die Öffnung von Berikon verlangte

⁵⁸ Siehe oben S. 112.

⁵⁹ Vergl. E. U.: V I 2 S. 1320 Art. 96 von 1606.

⁶⁰ Jonen 1697. Die Notwendigkeit der Verbindung von Staats- und Gemeindebürgerrecht wird zu einem wahren Fundamentalsatz des schweiz. Staatsrechts (v. Wyß S. 130).

⁶¹ Oben S. 62.

schon 1348 für die bloße Ausbesserung eines Hauses die vorherige Einwilligung der Vierer und für die Errichtung eines neuen Hauses die Erlaubnis des Zwingherrn.⁶² Boswil soll 1569 beschlossen haben, Holz dürfe nur noch an die bestehenden Häuser abgegeben werden.^{63 64} Das Hermetschwiler Urbar bestimmte 1604:

Einem Fremden der angenommen würde und bauen täte an einem Orte, da vorher keine Ehehoffstatt gestanden, ist die Gemeinde kein Bauholz schuldig und er hat keine Gerechtigkeit weder in Holz noch in Feld und darf an der Gemeindeversammlung nicht teilnehmen.

Gegen drohende Uebervölkerung erließ 1606 die Versammlung der eidgenössischen Boten ein Mandat für die Vogteien:

„Neuwe Hausz Hoffstätten Vßzutheilen, wodurch daß Gmeinwerch beschwerdt vnd die Dörffer übersetzt werden, kein gmeind noch Dorff ohne Verwilligung eines Landvogts nit gewalt haben soll, auch ein Landvogt ohne besondere Ursach solches nit leichtlichen erlauben“.⁶⁵ Demgemäß beschloß 1662 die Gemeinde Wohlen:

„Damit vnser Dorf nit gar mit häusern zue höchster gfahr vnd Nachtheill vbersetzt werde alß solle keiner Befüegt sein, In vnser Dorffs Becirc etwaß zue Bauwen ohne sonderliche Bewilligung vnser Oberkheidt vnd vnser der Mehrtheill Gmeindtgenossen“.⁶⁶

Nicht nur die Erbauung neuer Häuser wurde verboten, sondern auch „die alten mit newen Stuben zu Erweitern“.⁶⁷ Das Verbot, neue Häuser zu bauen, konnte nur gegen Ver-

⁶² Arg. 9 S. 23 : 16. ⁶³ Private Mitteilung.

⁶⁴ Bettwil 1547 Arg. 9 125.

⁶⁵ Urbar 1634 S. 337. Satzungen S. 90.

⁶⁶ Gdearchiv, ebenso Bettwil 1547, 1609, 1768 (Gdearchiv).

⁶⁷ Urbar Hermetschwil, tractat der Gemeinde Jonen 1780, Gemeindebeschlüsse Berikon 1792/93.

zicht auf die Nutzung der Allmende und mit spezieller Erlaubnis der Gemeinde umgangen werden.⁶⁸ Diese Häuser, die meistens außert Eters lagen, durften in Hermetschwil nicht den Namen Ehehoffstatt tragen, sondern hießen „ohn Ehliche Haus Hof Stath“ und hatten „an dem geMein Holz Kein Ansprach“.⁶⁹

Dadurch war das Uebel, das das Gleichgewicht zwischen Sondergütern und Allmende störte und die Wirtschaftsordnung gänzlich umzugestalten drohte, an der Wurzel gepackt und die Teilnahme an den Nutzungen auf die alten, schon bestehenden Häuser beschränkt. Eine Vermehrung der Anteilhaber war aber auch jetzt doch noch möglich, wenn beim Tode eines Genossen mehrere Söhne an dessen Stelle traten, die die persönlichen und dinglichen Erfordernisse erfüllten. Ob sie zusammen nutzten oder zum Teil auch nur die Rechte von Taunern erlangten, so war doch insgesamt die Beanspruchung der Allmende größer als vorher durch den einen Genossen. Auch diesem letzten Uebelstande beugte man vor. In den „weilers vndt fehrnere Articul der Gemeindt Hermetschwil“ stellt ein Ruodi Keust einen Revers aus, daß er und seine zwei Söhne in ihrem Hause „Mehr nit als ein Stuben vndt ein Kuchi Erbauwen“ würden.⁷⁰ Wenn die Söhne auf keinem unbebauten Platze ein neues Haus errichten und das Be-

⁶⁸ Vertrag des Besitzers des Hofes Büschikon mit Tägerig 1608, des Hofes Brand mit Wiggwil 1785. Urkunden Wiggwil 7. IV 1699. Herm. Urbar S. 185. Alikon 1603, eidg. Statt- und Landrecht 1727.

⁶⁹ Urbar S. 179 (nicht „ohnehrliche“ Haush., wie Rochholz Arg. 9. 28. schreibt). — Ehlich leitet sich ab von e, ewa, ewe = altes ungeschriebenes Wohnheitsrecht und bedeutet, daß eine solche Hoffstatt nicht privater Willkür des Einzelnen, sondern altem Recht Ursprung und Dasein verdanke. Das Wort findet sich auch in „Ehfaden, efade, ezun, Ehe Ruß“ (lebendige Grünhäge zum Schutze der Felgen, alter Wasserlauf). Urb. Herm.

⁷⁰ Urbar Herm. S. 185.

stehende nicht erweitern durften, sodaß ihnen, unabhängig von ihrer Zahl, nur die einmal eingeräumte Nutzungsberechtigung blieb, so war damit jede Vermehrung von Nutzungsberechtigten Häusern und Personen ausgeschlossen. Meist übernahm der älteste Sohn das Haus mit der Nutzungsberechtigung und kaufte die anderen aus, oder dann sollten sie „bey einander hausen vnd auch mit Einander nutzen“.

Damit hatten die Nutzungsrechte den Charakter von Realrechten angenommen und waren als Pertinenzien an bestimmte Häuser geknüpft, oder genauer an die Hofstätte, den Platz, worauf das Haus stand; denn wenn das alte Haus niedergedrissen wurde oder abbrannte und am selben Orte vom Eigentümer aus eigenen Mitteln ein neues errichtet wurde, so sollte dieses wieder „in Ehren behalten werden wie das frühere“.⁷¹ Die Häuser erhielten den Namen „Gerechtigkeitshäuser“ und das darauf fixierte Nutzungsrecht den Namen „Gerechtigkeit“. Ihre Zahl war bestimmt festgesetzt, und es konnten — Gemeindebeschluß vorbehalten⁷² — keine neuen errichtet werden. Werd z. B. zählte 3, Rottenschwil 6, Lieli 8, Eggenwil 15, Berikon 21, Lunkhofen 29, Jonen 48, Wohlen 91, Sarmenstorf 123 Gerechtigkeiten usw.

Bei dieser Fixierung kam jedem Hause eine Gerechtigkeit zu. Mit stetig wachsender Bevölkerung sahen sich die Gemeinden gezwungen, die Errichtung neuer Feuerstätten in den Häusern zu gestatten und dann entstanden durch Verteilung der Nutzungen auf diese halbe und viertels Gerechtigkeiten. Verbrannte ein Haus, so war oft auch gestattet, an dessen Stelle „2 neue leinige“, d. h. nicht unter demselben Dach mit je einer halben Gerechtigkeit zu er-

⁷¹ Gdebuch Jonen 1724, 1697, Boswil 1763.

⁷² Siehe unten § 20.

richten.⁷³ Daher stimmte später die Zahl der Gerechtigkeitshäuser und der Gerechtigkeiten nicht mehr überein. Die Teilgerechtigkeiten sollten zusammen nicht mehr Nutzung beziehen als vorher die ganze Gerechtigkeit.⁷⁴ Da aber mit der Errichtung neuer Feuerstätten leicht der Bedarf wuchs, verbot man eine zu weit gehende Teilung der Gerechtigkeiten und setzte für die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte eine unterste Grenze fest.⁷⁵ Während Wohlens jede Teilung verbot,⁷⁶ gestatteten andere Gemeinden die Errichtung eines Ofens auf einer halben⁷⁷ oder viertel⁷⁸ oder auch einer achtel Gerechtigkeit.⁷⁹ In anderen Gemeinden ging die Teilung noch weiter. Während in einer Beschreibung der Zwingsgrenzen von Jona von 1595⁸⁰ nur ganze und halbe Gerechtigkeiten aufgeführt sind, ein Beweis, daß der Abschluß noch nicht lange vorher stattgefunden hatte, werden dort 1714 Viertel- und 1783 „halbe Vierlig“ und „12tels Gerechtigkeiten“ verkauft.⁸⁰ Rottenschwil kannte „32tels“ Gerechtigkeiten,⁸⁰ Besenbüren teilte sie in 12 „Fuße“ zu 12 „Zoll“.⁸⁰ Die Verkäufe wurden immer zahlreicher, da bei Zurückbehaltung eines Teils der Gerechtigkeit der Verkäufer immer noch nutzungsberechtigt blieb. In Muri war die „Bewilligung des Abts und der Gemeinde“ nötig.⁸⁰ Wer dagegen seine ganze Gerechtigkeit verkaufte, hatte „sein Gemeindsgenossenrecht verwürkt“ und mußte aus der Gemeinde ziehen, bevor der Käufer aufzog.⁸¹

Bei diesen Verkäufen ging der Zusammenhang mit dem Hause nicht verloren. Bald wird ein ganzes Haus mit

⁷³ Oberwil 1763.

⁷⁴ Arg. 9 150 : 12, Hagglingen, Alifon Arg. 9 157.

⁷⁵ Siehe unten S. 122. ⁷⁶ Urkunde 1662.

⁷⁷ Abtwil 1763 Arg. 9 169. Jenkrieden 1751, Boswil 1745, Rüstenschwil 1729 in Arg. 9 171.

⁷⁸ Wiggwil 1775, Buttwil 1761 in Arg. 9 177.

⁷⁹ Hermetschwil, Aristau Arg. 9 175.

⁸⁰ Gemeindearchive. ⁸¹ Boswil 1745.

einer ganzen Gerechtigkeit und ein halbes mit einer halben verkauft, bald „ein huß mit Sambt ein fierling grechtigkeit“ gegen ein „hus mit halber grächtigkeit“ vertauscht. U. St. in Jonen verkaufte 1782 „seyn vierten Teill Behusung von einer halben Behusung sambt Einem halben Vierling Dorfgerechtigkeit.“ 1789 wurden „der Gist theill von Einer halben Dorfgerechtigkeit sambt etwas an Theill an der zugehörigen Stuben und von dem offen“ veräußert und ebenso „der Gist theill von Einer halben Dorfgerechtigkeit und Anteil an Vaters Hus und die halb Stubenkamer“.⁸² Es zeigen sich hier wieder Anflänge an das alte, rein auf die Person bezügliche Genossenrecht. Der Hausanteil war auf ein Minimum gesunken, um der formellen Anforderung zu genügen.

Mit Zustimmung der Gemeinde konnte hie und da eine Gerechtigkeit von einem Hause losgetrennt, mußte aber sofort auf ein anderes Haus desselben Besitzers übertragen werden,⁸³ eine Nachwirkung der persönlichen Voraussetzungen. Völlige Trennung der Gerechtigkeit vom Hause und Verkauf derselben unter Zurückbehaltung des Hauses war selten möglich.⁸⁴ Erst die Helvetik machte diesen letzten Schritt und schloß damit die Entwicklung ab. Unter ausschließlicher Berücksichtigung des nutzbaren Teils des Inhalts des Genossenrechts kam man dazu, die Gerechtigkeit nicht mehr als Zubehör des Hauses, sondern selbst als Sachenrecht zu behandeln. Entscheidend war dafür die Fixierung der von jeder Gerechtigkeit zu beziehenden Nutzung.

Der alte Grundsatz, daß nur eigenes, selbstgewintertes Vieh aufgetrieben werden dürfe, wurde der Entwicklung

⁸² Jonen Gemeindecarchiv.

⁸³ Gemeindebuch Wiggwil 2. Abt. S. 5 1699. Urbar Hermettschwil S. 187. Gemeindecarchiv Jonen 1736, 1761.

⁸⁴ So 1724 und 1737 in Jonen (Grichts- und Vertig-Buoch des Kelleramts).

nicht mehr gerecht. Die Allmende wurde geschätzt, wie viel Vieh sie zu sömmern vermöge und dann die Zahl auf die Gerechtigkeiten verteilt. Auf die Allmende von Jenkrieden durften 40 Trieb geschlagen werden. Auf einen Trieb wurde gerechnet „ein pferd oder ein Rinder Vieh“.⁸⁵ Wiggwil⁸⁶ setzte 1749 fest, daß eine ganze Gerechtigkeit „Vier Trieb“ haben solle. „Ein Roß oder Kind ist ein Trieb, zwei Geißen sollen für ein Trieb gerechnet werden. Wer eine Kuh hat, darf keine Geiß auftreiben.“ Einige Gemeinden gestatteten eine Ausgleichung unter den Genossen. Wer seinen Trieb nicht „beseßen“ konnte, war ermächtigt, ihn „einem Genoß so hoch er kann hinzulyhen“, oder dann erhielt er vom „Sehellmeister“ eine Entschädigung ausbezahlt.⁸⁷ Wer in Hermetschwil mehr Vieh besaß als er auftreiben durfte, war berechtigt, es „gegen Erlegung von 1 Stich Thaler für ein gewachsenes Stück Vieh aufzutreiben“. Wiggwil⁸⁶ und Auw⁸⁸ verboten dagegen, jemandem „von seiner Habenden Gerechtigkeit zu verkaufen“. Namentlich war den Taunern verboten „einem Bauer den Weidgang abzukaufen oder für ihn miethweiß zu treiben“.⁸⁹ Wurde ein Haus verlehnt, dann nutzte der „Lehmann“ den Trieb.⁹⁰

In den meisten Gemeinden bildete der Bezug von Brenn- und Bauholz den wichtigsten Inhalt des Nutzungsrechts, namentlich als später die Allmende aufgeteilt, die Wälder dagegen weiter unverteilt benutzt wurden. Hier war die Gerechtigkeit nur Holzgerechtigkeit. In Boswil erhielt 1739 jede Gerechtigkeit 3 Klafter Holz,⁹¹ in Dietwil⁹¹ 5, in Waltenschwil⁹¹ 8, in Hermetschwil,⁹² Rotten-

⁸⁵ Arg. 9 173. ⁸⁶ 1749 (Gdearchiv). ⁸⁷ Jenkrieden 1733.

⁸⁸ 1692 (Gdearchiv) ebenso 1816. ⁸⁹ Auw 1675, 1788 (Gdearchiv).

⁹⁰ Wiggwil 1786 (Gdearchiv), ⁹¹ Gdearchiv. ⁹² Urbar S. 179.

schwil,⁹³ Hägglingen,⁹³ Buttwil⁹³ je 12 usw. Ausgleich war auch hier oft gestattet.⁹⁴ In einigen Gemeinden waren bestimmte Stände, namentlich die Geistlichkeit auch jetzt noch privilegiert.⁹⁵ Das Holz, welches die Gemeinde über die den Gerechtigkeiten und Gemeindebeamten in fixiertem Maße zugeteilten Betreffnisse hinaus fällte, gehörte nicht mehr diesen, sondern fiel an die erweiterte Gemeinde.⁹⁶

Mit den Gerechtigkeiten war das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten verbunden. Sarmenstorf gab jeder Gerechtigkeit eine Stimme,⁹⁷ in Jenkrieden hatte „die Person, die aus einer ganzen Gerechtigkeit erscheint zwei Stimmen“.⁹⁸ In den meisten Gemeinden hatte eine Gerechtigkeit vier Stimmen. Rüti knüpfte die Ausübung des Stimmrechts an den Besitz von wenigstens einer halben Gerechtigkeit.⁹⁹ Die Beisassen waren von der Beschlussfassung in Allmendeangelegenheiten ausgeschlossen.¹⁰⁰ Dafür trugen die Gerechtigkeitsbesitzer allein die Lasten des Gemeindehaushalts.¹⁰⁰

Der Besitz einer Gerechtigkeit entschied oft über das Recht, Hausleute aufzunehmen. Diese standen mit der Gemeinde nicht in direkter Verbindung und hatten kein Nutzungsrecht.¹⁰¹ Da ihnen aber vielfach prekaristische Nutzungen eingeräumt wurden, war es auch für die Gemeinde von Bedeutung, von wem und in welcher Zahl sie

⁹³ Arg. 9 S. 163, 150 : 10, 177.

⁹⁴ Herm. Urbar S. 198, anders Rotenschwil Arg. 9 163, Num 1692.

⁹⁵ In Sarmenstorf erhielt jede Gerechtigkeit 2 Klafter Holz, die 2 Schulmeister je 1, ebenso der Scherer, die 2 Geistlichen dagegen 30. Ueber die Nutzungsrechte der Geistlichen siehe: Hermann Huber, Die Herausgabe der Pfrund- und Kirchengüter an die aarg. Kirchgemeinden 1906 S. 86 (Boswil), 91 (Bünzen), 99 (Beinwil), 141 (Eggenschwil), 151 (Lunkhofen). Arg. III 157.

⁹⁶ Siehe unten S. 139. ⁹⁷ Libell 1730 § 25.

⁹⁸ Jenkrieden 1733, auch Arg. 9 172. ⁹⁹ Twing Rodel S. 29.

¹⁰⁰ Siehe unten S. 137. ¹⁰¹ Wiggwil 1754 und unten S. 137.

aufgenommen wurden. In Alikon waren nur die Besitzer einer ganzen, in Sins die einer halben Gerechtigkeit berechtigt, Hausleute zu haben, da sie diesen von ihrem eigenen Holze abtreten mußten und man Waldsrevell verhüten wollte.¹⁰² Dieses Verbot wurde aber gegen Einheimische nicht streng durchgeföhrt.¹⁰³ Die anderen Dorfbewohner durften nur mit Bewilligung der Gemeinde Hausleute aufnehmen und hafteten „wenn die Hausleuth ein Schaden thäten in Holz oder Feld“.¹⁰⁴ Später traten die Beisassen zu der Gemeinde in ein direktes Verhältniß, erlangten Nutzungsbefugnisse zu eigenem Rechte und wurden Gemeindeglieder.¹⁰⁵

Wer sein Gerechtigkeitshaus verkaufte, entäußerte sich damit zugleich der Möglichkeit, die zur Nutzung notwendigen Bedingungen zu erfüllen und verlor das Genossenrecht, außer wenn er aus eigenen Mitteln, ohne Gemeindematerial aus der Allmende ein Neues errichtete. Der Gemeindegedanke siegte immer noch über den Staatsgedanken und dessen Postulate der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit. Blieb der Haus und Hof Verkaufende in der Gemeinde, so war er nicht mehr Genosse, sondern Beisasse.¹⁰⁶ Da die Gefahr bestand, er werde „nichtsdestoweniger nebst dem frömbden sitzen bleiben, sich der Gnossame anmassen vnd seinem Vermögen nach Thüö vndt geißen auff das Gemeint werckh zuo Weydt schlagen“,¹⁰⁷ stellten viele Gemeinden den Satz auf: wer sein Haus verkauft,“ soll aus der Ge-

¹⁰² Gemeindegarchiv.

¹⁰³ „Wenn ein heimischer nit könt auf eine halbe Gerechtigkeit kommen und dadurch in schlimme Lage versetzt würde, so könt er auf ein fierling kommen.“ Gemeindeg Buch Wiggwill 1754, 9 157 (Alikon 1676), 176 (Aristau 1750)

¹⁰⁴ Urbar Hermetschwil und Arg. 9 176. ¹⁰⁵ Siehe unten S. 140.

¹⁰⁶ Siehe unten S. 136. ¹⁰⁷ Fischbach 1705 (Gdearchiv).

meinde zeuchen“,¹⁰⁸ „wenn er kein ander Haus und Heimath mehr hätte“.¹⁰⁹ Es mußte „der Eindt in des andern fuoßstapfen treten“¹¹⁰. Boswil verlangte sogar den Besitz „einer halben Gerechtigkeit“¹¹¹ für das weitere Verbleiben; in den anderen Gemeinden genügte jeder Gerechtigkeitsanteil.

Die Gerechtigkeiten gelangten im freiamt in fast allen Gemeinden zur Ausbildung, da auch die Obrigkeiten ein Interesse daran hatten, die wirtschaftliche Stärke der Bauern zu erhalten und die Abschließungstendenzen verständnisvoll unterstützten.

1. Im Amte Meyenberg in: Dietwil (40, losgekauft 1893), Oberrüti (24, losgekauft 1903), Fensrieden (10, noch bestehend), Abtwil (19, losgekauft 1890), Aettenschwil (12, noch bestehend), Alikon (19, noch bestehend), Auw (36, losgekauft 1909), Meyenberg (14, noch bestehend), Sins¹¹² (21, noch bestehend), Reußegg¹¹³ (9, noch bestehend), Wiggwil (13, noch bestehend), Rüstenschwil (12, losgekauft 1909) und Beinwil (12, noch bestehend).

2. Im Amte Muri in: Winterschwil (6, noch bestehend), Geltwil (4, noch bestehend), Buttwil (20, losgekauft 1903), Muri-Dorf (33, losgekauft 1899), Muri-Egg (12, losgekauft 1895), Muri-Wey (23, losgekauft 1899), Muri-Hasli (4, losgekauft 1899).

3. Im Amte Bettwil: Bettwil (42, losgekauft 1854).

¹⁰⁸ Wohlen 1662 (Gdearchiv).

¹⁰⁹ Wiggwil 1749 (Gdearchiv) und Arg. 9 82 : 27 (Dillmergen), 151 : 16 (Häggligen), 176 (Aristau).

¹¹⁰ Fischbach 1705. ¹¹¹ Gdearchiv.

¹¹² Verteilte anno 1860 mit Ausnahme von 8 Judarten die Allmende unter die Gerechtigkeitsbesitzer.

¹¹³ Die Besitzer der „fünfhäusergerechtigkeiten“ sollen ihr Land von den Herren von Luzern gekauft haben und zu Eigentum besitzen.

4. Im Amte Hitzkirch¹¹⁴ in: Richensee, Hitzkirch (35), Ermensee (10, noch bestehend), Gelfingen, Müswangen, Lieli, Sulz (33).

5. Im Amte Boswil in: Boswil (82, losgekauft 1852),

6. Im Amte Sarmenstorf in: Sarmenstorf (123, abgelöst 1848).

Besenbüren (16, losgekauft 1865).

7. Im Amte Wohlen in Wohlen (94).^{115 116}

8. Im Krummamte: Birri (7, abgelöst 1915), Aristau (8, abg. 1913), Werd (3, abg. 1903), Rottenschwil (6, abg. 1903), Bünzen (23, abg. 1855), Hermetschwil (13, abg. 1859), Waltenschwil (10, abg. 1899).

9. Im Kelleramt: Jonen (48, noch bestehend), Ob. Lunghofen (29, abg. 1867), U. Lunghofen (28, abg. 1865), Arni (16, noch bestehend), Oberwil (30, abg. 1861), Lieli (8, abg. 1909), Oberberikon (21, abg. 1857).

Heute bestehen noch Gerechtigkeitsgemeinden in den Gemeinden Allikon (19 Gerechtigkeiten), Arni (16 Gerechtigkeiten), Aettenschwil (13), Beinwil (12), Jenkrieden (10), Geltwil (4), Jonen (48), Meienberg (14), Reußegg (9), Sins (21), Wiggwil (13) und Winterschwil (6).

§ 17. Die Zuteilung der Nutzungsrechte an die Güter.

In Tägerig und Vilmmergen erfolgte die Zuteilung der Nutzungsrechte nicht an die Häuser, sondern an den Grund-

¹¹⁴ Grüter S. 63.

¹¹⁵ Die Nutzungsrechte verdichteten sich im Anfange des 19. Jahrh. zu Eigentum (wie in Dietwil und Oberrüti, wo aber die Gemeinde eine Entschädigung erhielt).

¹¹⁶ Die „Gerechtigkeitsgemeinde“ in Büttikon, die „Bächlengerechtigkeitsgemeinde“ in Muri entstanden dadurch, daß eine mit der Gemeinde nicht im Zusammenhange stehende Genossenschaft ein Stück Land kaufte.

besitz. Ueber diese von den anderen Gemeinden abweichende Gestaltung gibt für Tägerig ein „Ein- und Anbringen von einer löbl. Gemeind Tägerig Bauern daselbsten und Mittelbauern und Taunern betr. ein Strittigkeit im Holz“ vom 8. III. 1710 willkommenen Aufschluß, während für Dillmergen bis 1784 genauere Angaben fehlen. Die streitenden Parteien verweisen auf ein früheres Erkenntnis über dieselbe Frage:

„demnach de No. 1677 von Landvogt Heidegger laut Receß die Höf betreffend in dem Zwing Tägerig, deren sich 4 befinden, benamtlichen alt U. Vogt Bernhard Seiler und sein Bruder Kaspar Seiler, und des Felix Seiler sel. Hof, dann auch Jakob Bremen. Von diesen Bauern ist es jährlich einem jeden an Brennholz zuerkent sein solle 4 Klafter, dann den Mittelbauern einem jeden an Brennholz solle gegeben werden 3 Klfr., dann einem jeden Tauner 2 Klafter, den Witwen zugleich 2 Kloster.“

„Das Ofenholz betreffend soll an die Bauern und Mittelbauern auch Taunern und Witweibern der eine fürstatt allein besitzt und nutzt solle denselben gegeben werden allen zugleich jedem 2 Klafter. Das Steckenholz betr. soll jeder nach Billigkeit u. Notdurft versehen werden“ usw.

Wie es sich aus den Urbarien ergibt, waren diese „Höf“ die 4 großen Erblehenhöfe in Tägerig: das Kunengut, der Meyerhof, der Zimmermannshof und der Sarmenstorferhof. Das Kunengut war von 1487—1712 Mannlehen der 7, dann der 3 Orte, die andern 3 Höfe wurden vom jeweiligen Twingherrn (bis 1543 von den Segessern, von 1543—1798 vom hl. Geist Spital Mellingen resp. von „Schultheiß vnd Rath der Stadt“ als Erblehen verliehen. Nach dem Libell von 1594 ergibt sich, daß das Kunengut ca. 50 Jucharten, der Meyerhof ca. 65, der Zimmermannshof 40 und der Sarmenstorferhof ca. 70 Jucharten

zählten. Diese 4 Höfe umfaßten somit fast $\frac{1}{3}$ des Wieslandes und beinahe $\frac{2}{3}$ des Ackerlandes der Gemeinde.

Die anderen Höfe des Dorfes waren bedeutend kleiner. Das Lehen des Hans Zimmermann bestand aus 20 Jucharten, das Königsfelderlehen und das Komler Gütli aus 18, das Seenger Gütli aus 13 Jucharten usw.

v. Wyß spricht in den Abhandlungen S. 106 die Ansicht aus, daß, als auch in diesen wie in den Gerechtigkeitsgemeinden sich die Tendenz auf Abschließung geltend machte, diese in der Weise erfolgte, daß ein bestimmtes Maß der Güter, namentlich die Huben und Schuppissen¹¹⁷ als Einheiten angenommen und diesen bestimmte Nutzungsrechte zugeteilt wurden. Die Hufe ist die für den Unterhalt einer Familie nötige Wirtschaftseinheit, und zählt bei örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten im allgemeinen 30 Jucharten. Die Schuppis umfaßt eine halbe Hufe. Sanft das Gut bei Erbschaftsteilungen unter dieses Maß herab, dann schied der Besitzer aus der Klasse aus.

In Tägerig, wo die Lehensherrschaft sich sehr lange bei Bestand zu erhalten vermochte, und diese an der Verteilung der ganzen Höfe möglichst festhielt, lag es jedenfalls nahe, diesen wirtschaftlich überragenden vier Großbauern ein quantitativ anderes Nutzungsrecht an der Allmende einzuräumen. Die andern Bauern stellte man ihnen nicht als Ungenossen gegenüber, sondern faßte sie zu einer Klasse zusammen, die zwischen den Vollgenossen und den nicht berechtigten Taunern stand und nannte sie Mittelbauern. Sie waren Genossen, wenn auch minderen Rechts.

In Dillmergen erfolgte die Einteilung der Bevölkerung nach demselben Prinzip, aber mit einer Modifikation. Aus der politischen Geschichte ist dabei zu erinnern, daß Dill-

¹¹⁷ Ueber den Namen Joh. Meyer Bundesstaatsrecht I 223, Acta Mur. 126.

mergen unter keinem Zwingherrn, sondern unmittelbar unter dem Landvogt stand. Nach einem gedruckten „Rechtsbericht für die Bauersamme der Gemeind Vilmmergen“ von 1784 waren die Gemeindegossen „nach unvordenklichem Herkommen und ununterbrochener Uebung“ in 3 Klassen abgeteilt als:

1. Tagwoner, die nicht mit eigenem Zug ins Feld fahren,

2. kleinere Bauern, die einen einfachen Zug (zu zwei Haupt)¹¹⁸ halten,

3. große Bauern, die mehr als einen einfachen Zug, scil. mehr als zwei Haupt halten“.

Bauern, und damit Genossen waren somit diejenigen, denen der Güterbesitz erlaubte, die nötige Anzahl Vieh zu halten, um einen Pflug ziehen lassen und im Gemeindegewerk die geforderten Spann- und nicht bloß Handdienste leisten zu können. Nur diese hatten das Nutzungsrecht am Gemeindegelände als Zubehör des Gutes. Der Besitz eines Hauses verschaffte das Genossenrecht noch nicht. Der Umfang der Nutzungen war für beide Klassen genau fixiert und auch den Taunern eine rel. große Nutzungsbefugnis eingeräumt, ursprünglich wohl aus Gnade, dann zu einem Rechtsanspruch, aber ohne Verknüpfung mit einem Taunergut.

Die Abstufung der Nutzungen hielt sich nicht genau an die Größe der Grundstücke, erhielt doch 1784 in Vilmmergen ein großer Bauer ohne Unterschied 2, ein kleiner Bauer $1\frac{1}{2}$ und ein Tagwoner 1 Klafter Holz. Die Weideberechtigung war ähnlich geregelt, betrug z. B. für Schweine 4, 3 und 2 Stück. „Aus Gnade“ war einem Wittib gestattet, $\frac{1}{2}$ Klafter Holz zu beziehen und ein Schwein aufzutreiben.

¹¹⁸ „zwei Haupt“ benötigen zu ihrem Unterhalt das Futter von ca. 5 Jucharten Land.

In Tägerig bezog 1677 jeder Bauer und Mittelbauer 3, jeder Tauner und jede Witwe 2 Klafter Brennholz und dazu jede Feuerstatt 2 Klafter Ofenholz. Die untern Klassen waren also hier noch besser gestellt. Um 1720 vermochten die Mittelbauern in Tägerig gegen den Widerstand der Großbauern und Tauner sogar zu erreichen, daß festgesetzt wurde: „wann einer selbst ein pflug ins feld führe, daß ihm allzeit ein völlige Buren Gab in Holz geben werde“.¹¹⁹ Am 26. Dezember 1797 wurde aber der frühere Unterschied wieder statuiert für das Nutzholz: „Es ist an der gemeint auf vnd angenommen worten daß 2 halb Buren so vill pflug vnd wagen holz haben Solen als Ein ganzen Bur vnd dan sole durch daß ganze Jahr weter dem ganz noch dem halb Bur nicht mer Erlaubt werten“.¹²⁰

Im engsten Zusammenhang mit den Nutzungen standen auch hier die Pflichten der Dorfbewohner. Die Rechtschrift von Dillmergen sagt darüber: „Wenn gemeine Arbeiten zu machen sind, so gibt der große Bauer 2 Männer, der Kleinere anderthalben, und der Tagwoner nur 1 Mann.“ In Tägerig mußten die Mittelbauern 1720 für die Gleichstellung mit den Großbauern „alle Beschwerden wie ein Bur leiden in wäg und Straßen zue verbessern auch in friegsleuffen und anderen Sachen“. Mit dem spätern Verlust der vollen Nutzung wurden sie auch wieder von diesen drückenden Lasten befreit: „Die halb Buren müssen auch an die Wohleschwiler Straß fahren, näml. 2 halb solen fahren wie Ein ganzer Bur“¹²⁰ (5. III. 1797).

Wir sehen hier den grundlegenden Unterschied zwischen diesem Typus und den Gerechtigkeitsgemeinden. Daß das

¹¹⁹ Schiedspruch des Zwingherrn Widerkehr von Melligen 1/3. febr. 1720.

¹²⁰ Protokoll Tägerig 1797—1806.

Nutzungsrecht nicht auf den Häusern, sondern auf Grundbesitz beruhte, geht daraus hervor, daß die zwei Klassen der Bauern verschieden berechtigt waren, während in den Gerechtigkeitsgemeinden alle Hofstätten dieselbe Nutzung bezogen oder doch rechtlich zu beziehen berechtigt waren.¹²¹ Das Ueberwinterungsprinzip rief bloß einer faktischen Ungleichheit. Hier aber trat mit der stärkern Betonung der ökonomischen Seite des Genossenrechts eine ungleiche Ausübung desselben in dem Maße hervor, daß die Vorstellung die Oberhand gewann, dem ungleichen Grundbesitz entspreche ein ungleiches Anteilsrecht an der Mark und ein ungleiches Genossenrecht. Das Recht der Mittelbauern war aber nur quantitativ, nicht auch qualitativ von dem der Großbauern verschieden, die Mittelbauern waren Genossen mit Genossenrecht und Anteil am Verfassungsleben.

Der Zeitpunkt dieser Ausgestaltung und Fixierung läßt sich nicht mehr ermitteln, jedenfalls erfolgte sie aber im 16. und 17. Jahrhundert, zu der Zeit, da in den anderen Gemeinden sich die Gerechtigkeiten ausbildeten.¹²² Durch Erbteilungen und Veräußerungen waren viele Güter auf ein kleines Maß herabgesunken. Mit der Verringerung des Allmendlandes sah man sich genötigt, diesen Veränderungen Rechnung zu tragen. Diese Art des Vorgehens rechtfertigte sich dadurch, daß die Halbbauern infolge ihres kleinen Viehstandes die Lasten nur zum kleinen Teil zu tragen vermochten.

Bei dieser Fixierung des Nutzungsrechts war die Zahl der Tauner größer als in den Gerechtigkeitsgemeinden,^{123 124}

¹²¹ Arg. 9 148. ¹²² Dillmergen vor 1647, Tägerig vor 1677.

¹²³ Ueber ihre Stellung im allgemeinen siehe unten S. 136 ff.

¹²⁴ Tägerig wie Dillmergen hatten ein Einzugsgeld (gegen v. Wyß Abh. 105; Libell Gdearchiv 1593 und Arg. 9 84) und zwar für die Teilnahme an den Nutzungen (a. M. v. Wyß l. c.).

in denen schon die Führung eigenen Rauches das Genossenrecht zu verschaffen vermochte. Die Tauner von Dillmergen suchten in harten und zähe geführten Kämpfen ihre ursprünglich nur prekaristischen Nutzungen sich zu sichern und sie auf rechtliche Grundlage zu stellen. Im Libell von 1662 lautete der Holzartikel: „Item es ist weiteres auf und angenommen worden, daß Fasnacht Holz halber, daß eine jede Haushaltung ihre bestimmte Klafter Holz mache, aufseze . . .“ Die Tauner suchten ihr Vorhaben dadurch zu erreichen, daß sie in der für den Landvogt bestimmten Abschrift nach „Haushaltung“ das Wörtchen „das“ einsetzten und dann vor dem Syndikat in Baden am 29. IV. 1783 Klage führten, nach Dorflibell habe jede Haushaltung ein Klafter Holz zu erheben (also wie es in Tägerig der Fall war). Sie scheinen damit nicht durchgedrungen zu sein, erreichten aber doch, daß ihnen in größerem Umfange als wie bisher „Rütenen“ ausgeteilt wurden, wofür „sie denen Pauren das Gemeindwerk erhalten helfen“ mußten.

§ 18. Gemeinden mit Personalberechtigung.

Mitten im Freiamt liegt eine Landschaft, deren Geschichte sich von der aller umliegenden Dörfer gänzlich abweichend gestaltete. Es war dies das Amt Merenschwand,¹²⁵ bestehend aus den Dörfern Merenschwand, Hagnau, Mühlau, Benzenschwil, Engi, Rickenbach und Rüti. Diese bildeten zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Herrschaft der Edeln von Hünoberg, welche die niedern und hohen Gerichte innehatten. Mit Vertrag von 1309 teilten die drei Brüder

¹²⁵ Segeffer R. G. I S. 549 ff.

Peter, Gottfried und Hartmann die Leute und Güter ihres verstorbenen Vaters so, daß auch Twing und Bann und alle Gerichte unter sie geteilt waren. Im Jahre 1389 verkauften die Hünoberger den Meyerhof und Kirchensatz zu Merenschwand an das Kloster Kappel, behielten sich aber die hohe Gerichtsbarkeit und die Eigenschaft dieser Leute vor.¹²⁶

Jetzt setzte eine wichtige Aenderung in den rechtlichen Verhältnissen des Amtes ein, indem die Leute diese Eigenschaft loszukaufen trachteten, was ihnen auch gelang. Die 1. Etappe bildete ihre Aufnahme „zu geschworenen Bürgern“ durch die Stadt Luzern (1389).¹²⁶ Der deswegen entbrannte Streit, in welchem die von Merenschwand durch die bischöfliche Curia mit Excommunication belegt wurden, wurde zwischen ihnen und Hartmann v. Hünoberg durch ein Schiedsgericht vom Jahre 1394 geschlichtet.¹²⁶ Hartmann entzog sich aller Rechte, Forderungen und Ansprachen an die Leute der Dörfer und verkaufte ihnen seinen dritten Teil der „Gerichtene mit Twingen, mit Bänen mit Affern, mit Wisen mit Holz, mit Veld,“ um 106 Gl., „also daß die egen. lüte gemeinlich und jetlicher besunder und alle ire Nachkomen von ihm und seinen Erben vnbekümbert“ bleiben sollten. Durch diesen Schiedsspruch war somit ein Kauf aller Herrschaftsrechte Hartmanns durch die Genossen vermittelt worden. Am 18. Herbstmonat 1393 trat Heinrich v. Hünoberg den ihm gehörenden Drittel aller Rechte des Hauses um 106 Gl. an die Dorfleute ab,¹²⁶ und am 5. Weinmonat 1394 kauften sie von Hans v. Hünoberg den Rest der Hünoberger Herrschaftsrechte.

Dadurch war die grundherrliche Verbindung mit dem Herrenhause gelöst. An deren Stelle waren die nunmehr

¹²⁶ Urkunden im Gemeindearchiv.

freien Leute eine andere, nämlich die Verburgrechtung mit der Stadt Luzern eingegangen. Grundlage dieser neuen staatsrechtlichen Stellung bildete eine Urkunde vom 18. II. 1394 (erneuert 1559, bestätigt 1653).¹²⁷ Wie die Ausgeschossenen der Gemeinden aus sagten, hatten „die Lüte der Dörffer vnd Höfen ze Meriswande, vs der Hagnowe, von Mülnowe, von Kestiberg, von Benziswile, in Engi, von Rifenbach vnd von Rüti gemeinlich sich von Hünenberg losgekauft als unser burger und ze Unser Nachkomen Handen; wan si uns bekennent ewiglich uerjehend Halten sullent, vnd vellend für ir Herren vnd sich auch uerbunden hant unser Burger eweflich ze blibende one alles wider rufen“. Die Loskäufe von den Hünobergern hätten sie vorgenommen „in iren Kosten zu unser Nachkommen Handen“ und gäben als freie Leute auf „lidedlich vs ir hant in unser gewalt mit vollem Recht vnd aller sicherheit, gewarsami, Recht vnd gewonheit, so dazu gehört vnd notdürftig ist, die obgen. Dörffer, Höfe, Gerichte, Twinge, Benne vnd alle Ehaftige vnd Rechtunge, die darin vnd dazu gehören vnd darzu sich selber“. Die Luzerner versprachen, sie zu empfangen „zu geschworenen Burgern nach unser Stadt Recht“ und sie „in allen Dingen als ander burger, nemlich mit Stüren“ usw. zu halten.

Die Leute gaben sich also nicht als Eigenleute von Luzern auf, sondern „für fri“. Sie wurden aber dadurch nicht eingeseffene Bürger, unter unmittelbarer Gerichtsbarkeit des Rates, sondern Ausbürger und freie Vogtleute. Sie sandten alljährlich eine Botschaft an den Rat von Luzern und baten und forderten, „daß wier ihnen von unser Statt einen Vogt Gebent und für den sie je denne bittend vnd den sullen wir ihnen auch geben, vogt ze sinde

¹²⁷ Gemeindearchiv.

ein jar“. Vogt und Meyer schworen der Stadt „treuw und Wahrheit“ und sorgten für das Wohl des Amts, und dem Vogte schworen ihrerseits die Leute zu handen der Stadt und entrichteten ihm die Vogtsteuer. Bußen fielen zu $\frac{1}{3}$ an Luzern und zu $\frac{2}{3}$ an das Amt.

Das Amt errichtete ein eigenes Amtsrecht mit privatrechtlichen Normen und ein Amtsrecht für Frevel (1426); Hintersassen durften sie nur „mit Vorwissen, Erlaubnuß und Bewilligung des Rats der Stadt“ aufnehmen. „Wegen vill frömbder personen, So ins ampt Merischwanden züchend vnd insitzend ire höllzer weyden vnd allmende nuzen vnd bruchen glych alls ob sy geborene landtsässen vnd gnoß sygen“ beschloß 1552 die Gemeinde, da diese einziehenden Fremden zur Befreiung des Landes früher nichts beigetragen hätten:

„Wöllicher Nun fürhin in das ampt M. züchen vnd daselbst huß häblich siczen vnd wonen will So sölle ein jeder vor und Ee erleggen zechen pfund. Vnd so das derselb nit leytt dann solls der legen So jnn behuset. Ein söllicher angenommener Hindersäs Soll dan mögen ein Ku vnd zwey schwyn vfftryben alls ander gnossen. Doch soll ein söllicher hinderäs, So er mitt Merer hand angenommen württ darumb nit gnoß sin. Kouffte aber ein hinderäs jm ampt M. ein hoff derselbig soll dem ampt geben vnd erleggen zwanzig pfund. Söllichs hinderässen söllen darumb nitt ampt lütt syn, Sonders Hinderässen blyben Sy werden dan mitt merer hand zu amtslütten vnd genossen angenommen“.

Eine „Ordnung“ betr. Auftrieb auf die Allmende für Amtsgenossen und Hintersässen von 1562¹²⁸ setzte folgendes fest:

¹²⁸ Gemeindearchiv.

„Es solle furohin ein Jeder amptsgnoß vff die allmend nit mer vstryben dan zechen Houpt Vechs, Roß, Khue, der Kheller by zechen pfund buesz, aber vff die brach mag jeder amptsgnoß vol mer ufstryben. So aber ein amptsgnoß nit vermöchte zechen Houpt Vechs ze wintteren, der soll nit mer Haupt Vechs vffstryben dan souil er wintteren mag. Vnnd soll auch Rhein amptsgnoß Vech empfachen noch entlehen die Zal zeerfüllen by zechen pfund buß.“ Würde dadurch die Allmende aber „überschlagen“, so solle die Gemeinde „gwallt han die zal der zechen Haupt Vechs vffzetryben ze mindren.“ Den Hintersaßen wurde bewilligt „Ein haupt Vechs vnd ein schwyn vffzetryben“.

Das Nutzungsrecht kam also jedem Amtsgenossen zu, sofern er gewisse persönliche Bedingungen erfüllte, ohne Rücksicht auf bestimmte Häuser oder Güter. Das ganze Amt bildete eine große Personalnutzungsgemeinde. Jeder besaß ein Nutzungsrecht, das nur insoweit vom Grundbesitz abhängig war, als nur selbstgewintertes Vieh aufgetrieben werden durfte. In den andern freiamter Gemeinden konnte um diese Zeit das Nutzungsrecht schon in fester Form in den Verkehr kommen. Hier war es ein Ausfluß des Amtsrechts, unverkäuflich und unübertragbar. Der Kreis der Nutzungsberechtigten fiel mit den Amtsgenossen zusammen. Ein engerer Kreis von Nutzungsberechtigten vermochte sich nicht auszubilden. Im Jahre 1796 wurde die Zahl des von jedem Genossen aufzutreibenden Viehs auf „höchstens 6 Haupt Vieh“ festgesetzt,¹²⁸ wobei „für jedes Haupt Vier Klafter eigenes Heu für die Winterung gezeigt werden“ sollten. Die Armeren durften, auch wenn sie zu wenig Winterheu hatten, 1 Haupt Vieh auftreiben.

¹²⁸ Gemeindearchiv.

§ 19. Hintersaßen und Tauner.

Die Hintersaßen und Tauner spielen in der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der freien Ämter eine nicht zu unterschätzende Rolle. Vollwertige Glieder der Markgemeinde waren nach unseren bisherigen Ausführungen nur die innert Eters Sondereigentum besitzenden und auf ihren Gütern wohnenden Genossen. Neben diesen ansässigen Grundbesitzern wohnten in der Mark seit der ersten Niederlassung noch andere Personen, die nur als Schutzgenossen, nicht als Vollgenossen betrachtet wurden und ohne Anteil an der Nutzung der Allmende waren. Es waren dies Leute, denen entweder die persönlichen, oder die dinglichen Grundlagen des Genossenrechts abgingen oder beide zusammen fehlten.

Frauen, unabgesonderte Kinder und das Hausgesinde ermangelten der persönlichen wie der dinglichen Voraussetzungen, sie waren der Hausgewalt eines Genossen unterworfen und dadurch mittelbar mit der Gemeinde verknüpft, indem jener sie nach außen vertrat. Die persönlichen Voraussetzungen fehlten den auswärts wohnenden Grundbesitzern. Sie wurden nicht als Genossen anerkannt. Die zahlreichste Klasse bildeten die Leute, denen die dingliche Grundlage abging, die Mieter, Tagelöhner und die meisten Handwerker. Bei ihnen vertrat die Geburt die Aufnahme in die Gemeinde, aber da sie keine Hofstätte besaßen, waren sie nicht vollwertige Dorfgenosser. Wenn die Handwerker auch ein kleines Gütchen besaßen, so fanden sie doch bei dessen Bewirtschaftung nicht ihren Lebensunterhalt und genügende Verwendung für ihre Arbeitskraft, sodaß sie durch ihr Handwerk oder durch Tagelöhnerarbeit ihr Brot zu verdienen suchten. Sie wurden daher „Tagelöhner,¹²⁹

¹²⁹ 1729 Rüstenschwil.

Tagwoner,¹³⁰ Tagwner,¹³¹ Thawner,¹³² Tauwner,¹³³ Tauner¹³⁴ genannt. Die Mieter besaßen weder Haus noch Heim, sondern saßen auf dem Hofe eines Bauern, von dem sie eine Nutzungsbefugnis herzuleiten suchten und wurden daher „Hindersassen,¹³⁵ Hintersassen“ genannt. „Sie haben kein Macht und Gewalt in Holz und Feld, sondern ihr Hauswirth soll ihre Nutzung beziehen.“¹³⁶ Beide, Tauner wie Hintersassen, waren nicht Genossen minderen Rechts, sondern hatten überhaupt keine Rechte und später nach ihrer Besserstellung, als ihre Nutzungen von präkaristischer Grundlage sich zu Rechten verdichteten, ein qualitativ anderes Recht. Daher wurden sie in Tägerig nicht mit den Halbbauern zu Genossen mindern Rechts zusammengefaßt.

Die den Genossen durch die Verfassung garantierten Rechte, namentlich das der aktiven Teilnahme an der Genossenversammlung fehlten ihnen. Sie waren weder berechtigt noch verpflichtet, bei den Beschlüssen über die Bewirtschaftung der Allmende mitzuwirken, nahmen nicht an der Verwaltung der Allmende teil, halfen nicht bei der Öffnung der Öffnung und der Wahl der Gemeindebeamten. Passiv nahmen sie insofern am Genossenschaftsleben teil, als auch sie allgemeinen Verpflichtungen dorf- und feldpolizeilicher Art unterworfen waren und vor Gericht belangt werden konnten.

Standen die Tauner zufolge ihrer geringen Arbeitskraft und Steuerkraft an Wichtigkeit für die Herren weit hinter den Bauern zurück, so änderte sich das mit ihrer schnell wachsenden Zahl. Wie es sich aus den Dorfbriefen ergibt, nahm namentlich zur Zeit der Reformation in Folge der Glaubensverfolgungen ihre Zahl sehr rasch zu und übertraf die der

¹³⁰ Hagglingen. ¹³¹ Villmergen. ¹³² Dietikon. ¹³³ Hermetschwil.

¹³⁴ Merenschwand. Grimm Wörterbuch Bd. X 87.

¹³⁵ Merenschwand. ¹³⁶ Wiggwil.

berechtigten Häuser bei weitem. Jetzt wuchs auch ihr Einfluß. Seit der Ausbildung des Gemeindebürgerrechts infolge der Armenverordnungen war es ihnen ermöglicht, sich das frühere Heimatrecht vorzubehalten und wenn auch nicht als Genossen zu gelten, so doch in anderer Beziehung ein Glied der Gemeinde zu werden und etwelchen Einfluß auf die Bewirtschaftung der Allmende zu gewinnen. Die Gemeinden suchten sich der ihnen auferlegten Pflichten der Armenunterstützung mit Vorliebe dadurch zu entledigen, daß sie den Bedürftigen kleine Nutzungen an der Allmende einräumten. „Wenn einem Tauwner erlaubt wirdt Geißen Aufzutreiben so sol er nit mer dann allein eine und Und solche für den gemeinen Hirten jagen“.¹³⁷ Hägglingen erlaubte 2 Geißen oder eine Kuh aufzutreiben.¹³⁸ In Hermetschwil¹³⁹ durften die Tauwner von 5—6 Uhr morgens und abends das Obst von den Allmendebäumen zusammenlesen. Strenger war Rottenschwil, das gar keine Nutzungen einräumte „Seyen vermögen dann Etwas Gütlich bei der Frau Aebtissin vndt der Gemeindt“.¹⁴⁰

Viele Vorteile kamen ihnen sowieso in demselben Maße wie den Genossen zu, z. B. die Benutzung der Gemeindewege, der Brunnen usw. Die Berechtigung zu deren Mitbenutzung erlangten sie durch die Erlegung des Einzugsgeldes und die jährliche Entrichtung des sog. Hinterfassengeldes an die Gemeindeauslagen. Während in Hermetschwil Zwingsgenossen ohne Gerechtigkeit nicht schuldig waren „im gemein Wässen zu arbeiten“, sollten „In gemein Dorf Straßen aber Dorfbrüchen vndt EheRuß alle Samentlich, Seye habe Eh hof Stath, Nutzung, oder nit, schuldig

¹³⁷ Hermetschwiler Urbar: Eggenwil 1729 S. 225.

¹³⁸ Arg. 9 149. Rüstenschwil Arg. 9 170.

¹³⁹ Urbar S. 178. ¹⁴⁰ Herm. Urb. S. 205.

Sein, bey diese gemein werckhen gleich anderen zu Erscheinen".¹⁴¹

Die Aufbürdung solcher Verpflichtungen und das immer mehr erhöhte Einzugsgeld brachten es mit sich, daß die Nutzungen der Tauner am Gemeindeland sich festigten und die Auffassung entstand, sie seien, wenn auch in beschränktem Sinne, ebenfalls zur Gemeinde zu zählen. Die Idee, daß ihre Nutzungen nicht Rechte, sondern bittweise eingeräumt seien, verwischte sich in den Gemeinden, in denen viele grundbesitzende Arme waren nach und nach. In zähem Ringen suchten die Tauner ihre Nutzungen zu erweitern und zu Rechten zu stempeln. Je mehr die Bauern infolge größern Sonderbeißes und intensiverer Bewirtschaftung der Arbeitskraft der Tauner bedurften, desto eher waren sie geneigt, ihnen entgegen zu kommen, aber doch nur so weit, daß dieselben noch auf Arbeit bei ihnen angewiesen waren. In ihrem Streben nach wirtschaftlicher Selbstständigkeit verlangten die Tauner namentlich die Zuweisung von Landstücken zur Bebauung. Ihre Interessen liefen aber dadurch denen der Bauern, die auf Erhaltung der Allmende bei jetzigem Bestand gerichtet waren, zuwider. Daher erhoben sich Streitigkeiten zwischen Bauern und Taunern und diese kennzeichnen die Geschichte der freiamterischen Gemeinden im 17. und 18. Jahrhundert.¹⁴² Die Entwicklung war jetzt in den Gemeinden sehr verschieden und hing von der Zahl und der wirtschaftlichen Stärke der Tauner ab.

In einigen Gemeinden wurden die Tauner vertrieben. Sarmenstorf beschloß 1752: „alle Einsaßen ohne Bürgerrecht haben ihr Besitztum zu verkaufen und binnen einem

¹⁴¹ Herm. Urbar S. 152.

¹⁴² In Wohlen dauerten sie von 1743—1787 (f. Beyli: Mitteilungen der Gemeinde Wohlen 2. Jahrg. S. 17).

halben Jahre die Gemeinde zu verlassen".¹⁴³ Ebenso vertrieb Alikon 1793 seinen einzigen „fremden“, indem er gezwungen wurde, alle Güter zu verkaufen. Ebenso wurde in Oberwil 1771, 1787 und 1791 „er mert das man kein frömten Husmen Meh Weli an nemen".¹⁴⁴ Denselben Beschluß faßte Auw 1747, 1770 und 1790.¹⁴⁵ In Wiggwil hatten sie noch 1754 „kein Macht vnd Gewalt in Holz vnd feld“.

In den anderen Gemeinden vermochten die Bauern den Taunern die Nutzungen nicht mehr zu entziehen, sondern mußten ihnen ein Teilrecht zugestehen, das durch Vergleich oder Urteil fixiert wurde.¹⁴⁶ In Boswil erhielten die Nichtgerechtigkeitsbesitzer $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Klafter Holz, 3 fuder Torf und $\frac{1}{2}$ Juchart Pflanzland,¹⁴⁵ ebenso in Auw $\frac{5}{8}$ Jucharten Land.¹⁴⁵ In Dietikon hatte „jeder Pur zwo, ein Thawner aber anderthalbe Jucharten der Gem: Güter“ zu Sondernutzung. Dafür waren die Tauner verpflichtet, den Bauern „vmb gebührenden lohn“ zu arbeiten.¹⁴⁷ In Bettwil und Tägerig glaubten die Tauner, ebenso viel Anteilrecht an der Allmende zu haben wie die Bauern. In Tägerig wandten die Bauern ein, sie müßten von ihren Höfen größere Zinsen und Beschwerden geben und hätten somit ein größeres Recht „in Holz und Stecken“. Die Bettwiler einigten sich in der Weise, daß die Bauern den Einsaßen das nötige Holz lieferten, diesen aber keinerlei Schlagrecht zustehe.¹⁴⁸ In Tägerig erhielt jeder Bauer 3, jeder Tauner 2 Klafter Brennholz und dazu jede Feuerstatt 2 Klafter Ofenholz zugewiesen.¹⁴⁹ Das wichtigste Recht war aber, ein Stück Allmendland einzuschlagen und für

¹⁴³ Arg. III S. 150. ¹⁴⁴ Gerichtsbuch III. ¹⁴⁵ Gemeindecarchiv.

¹⁴⁶ Es waren aber qualitativ andere Rechte als die Genossenrechte.

¹⁴⁷ Spruchbrief 1659 in Arg. 9 69. ¹⁴⁸ Arg. 9 125.

¹⁴⁹ Siehe oben S. 129.

bestimmte Zeit in Sondernutzung nehmen zu dürfen.¹⁵⁰ Diese Nutzungsrechte hatten nicht den Charakter der Genossenrechte, sondern waren Personalrechte, da sie nicht auf Grund- oder Häuserbesitz fundiert waren, sondern auf der persönlichen Mitgliedschaft in einem bestimmten Verbandsverbande beruhten.

Seit der Einräumung der Nutzungsrechte änderte sich der Charakter der Hintersassengelder. Sie wurden nicht mehr als Beiträge zufolge besonderer Verpflichtung, sondern der Gemeindemitgliedschaft betrachtet und nicht mehr in bestimmtem Betrage erhoben, sondern nach Bedürfnis bemessen. Nutzungsrechte und die Pflicht der Lastentragung waren korrelative Begriffe. Die Tauner hatten „das Gemeindewerk fleißig in Ehren erhalten zu helfen“¹⁵¹ und übernahmen einen bestimmten Teil der Gemeindelaften, z. B. in Dillmergen und Tägerig je $\frac{1}{3}$.¹⁵² Ihre Stellung näherte sich in diesen zwei Gemeinden immer mehr der der Halbbauern. Eines aber blieb ihnen in allen Gemeinden verschlossen, die Wählbarkeit in die Gemeindebehörden¹⁵³ und oft die aktive Teilnahme an der Genossenversammlung überhaupt.

§ 20. Der Uebergang von Allmendland in Privatnutzung und Privateigentum.

Die zwei großen, weite Gebiete umfassenden Hundertschaftsmarken zerfielen im 16. Jahrhundert in kleinere Wirtschaftsbezirke und gingen allmählich ihrer Auflösung

¹⁵⁰ Boswil 1744: „Die armen Nichtbesitzer erhalten jeder 1 Stück Pflanzland,“ das aber nicht veräußert werden durfte und beim Tode des Nutznießers an die Gemeinde zurückfiel. (Gdearchiv); Aarstau teilte 1749 und 1777 „Rütiplätz“ aus (Gdearchiv).

¹⁵¹ Dillmergen 1647 Gdearchiv. ¹⁵² Gemeindearchive.

¹⁵³ Gerichtsbuch Tägerig 1734—55: „als fürsprech ist Erwöhlt worden Ein Tauner f. S., weil er an jezo ein Baur ist.“

entgegen. Die Konzentration der Nutzungen auf immer kleinere Verbände Berechtigter blieb dabei nicht stehen, vielmehr schritt die Teilung des Allmendbodens in seiner Tendenz, Sondereigen zu werden fort. In vielen Gemeinden wurden nicht nur an die Armen, sondern auch an alle Genossen „Pünten“ zwecks intensiverer Bewirtschaftung zu Sondernutzung ausgeteilt.¹⁵⁴ Den Charakter von Gemeindееigentum verloren sie damit nicht, vielmehr behielt sich diese immer den Weidgang aller Genossen vor. Die ausgeschiedenen Stücke wurden nicht zu Privateigentum der Genossen, trotzdem eine längere, ausschließliche, fast unbeschränkte Nutzung sie als solche erscheinen ließ. Auch wenn die Landesverteilung nur unter die Gerechtigkeitsbesitzer unter Ausschluß der Einsassen erfolgte und nicht die Ausgleichung der Nutzungen im Interesse der ärmeren Gemeindemitglieder bezweckte,¹⁵⁴ blieb die Rechtslage dieselbe, da es lediglich eine Neuregelung der Benutzung war, eine besondere Art, in der die Genossenschaft selbst kraft ihres Eigentums die Nutzungen zu ihrem eigenen Rechte ausgestaltete. Die „Püntebesitzer“ mußten hie und da dafür Gemeindeschulden übernehmen.¹⁵⁵ Nach Ablauf der in den Gemeinden verschieden lang festgesetzten Verteilungsperiode fiel das Land wieder an die Gemeinde zurück. Es waren Verteilungen zu Sondernutzung, nicht zu Privateigentum. Oft führte diese Verteilung auf eine lange Zeitspanne trotz der Bestimmung, „daß das Land keineswegs noch jetzt noch Künftighin in eigenthümlich guoth verwendet werden solle“¹⁵⁶ doch dazu, daß sich der Ursprung verdunkelte und die Parzellen als Eigentum betrachtet und behandelt, vererbt und verkauft wurden. Eine solche Behandlung machte

¹⁵⁴ Allikon 1640, 1680, 1735. Arg. 9 177: 2 Buttwil.

¹⁵⁵ Büblikon 1796.

¹⁵⁶ Jenfrieden, Auw 1770. Urbar Hermettschwil 180, 195.

die spätere Einlösung durch die Gemeinde unmöglich.¹⁵⁷ So verteilte Werd 1624 einen Teil der Allmende unter die Berechtigten.¹⁵⁸ Dillmergen machte 1619 Einschläge und verteilte die Rüteneu.¹⁵⁹ Die Bauersame von Wohlen hielt 1627 trotz heftigen Widerstandes der Tauner vor der Tagsatzung ihren Beschluß aufrecht, einen Teil des bisher dem Weidgange offen stehenden Mattlandes einzuzäunen.¹⁶⁰ Die Bauern von Sarmenstorf urbarisierten 1695 das „Tägerli“ und verteilten 70 Parzellen von je $\frac{1}{4}$ Juchart unter die Bürger.¹⁶⁰ Sie verfolgten damit zwei Ziele. Nicht nur wurde eine viel intensivere Nutzung des Allmendlandes erreicht,¹⁶¹ sodaß sie trotz steter Bevölkerungszunahme den Ansprüchen aller genügen konnte, sondern es wurde so auch ein kräftiger Bauernstand geschaffen.

Dieses Vorgehen war so lange möglich, als trotz der Einschläge die Allmende dem Bedürfnis der Sondergüter immer noch zu genügen vermochte. Als aber die an die Allmende gestellten Anforderungen deren Leistungsfähigkeit überschritten, kam man dazu, das Brachfeld anzubauen und große Strecken Landes in Ackerfeld umzuwandeln. Dadurch wuchs aber die Zahl der aufgetriebenen Tiere trotz aller Fixierung über die zulässige Belastung hinaus und die Allmende genügte immer weniger. Daher wurden im Frühjahr und Spätherbst auch die Privatgüter übernutzt,¹⁶² sodaß die Heuernte für den Winter stark geschmälert war. Dieses hatte dann seinerseits wieder die

¹⁵⁷ z. B. in Dietwil.

¹⁵⁸ Notiz in einer Urkunde in Bremgarten ohne nähere Ausführungen.

¹⁵⁹ Ebenso Allikon 1680, 1728. ¹⁶⁰ Gdearchiv.

¹⁶¹ In Fentrieden bezweckte man „die Abwendung Ihres vor Augen Schwebenden Schadens und die Förderung den verhoffenden besseren Nutzen“ 1792.

¹⁶² Siehe oben S. 71.

folge, daß im Winter das Vieh im Stalle nur unzureichend gefüttert werden konnte: es fand im Sommer wenig Nahrung auf der Allmende und hungerte im Winter im Stall. Darunter litt der Ackerbau und somit die gesamte Bevölkerung des Landes. Die Wirtschaftsordnung hatte sich überlebt, eine Umgestaltung von Grund aus war nötig. Da die Zehntherrn verboten, einen Teil des Ackerlandes wieder zur Weide werden zu lassen,¹⁶³ wurde ein anderes Verfahren eingeschlagen.

In einem „Brieff“ von 1619 sagen die von Dillmergen aus, sie hätten „krafft oberkeitlichen befelchs Rütinen unter ihren Hoffstetten“ ausgeteilt. Der aufgeklärte Despotismus des 18. Jahrhunderts sah die Bevölkerungsvermehrung als eine seiner wichtigsten Aufgaben an und wollte durch das Gewähren von Einschlägen und durch Allmendaufteilungen neue, wirtschaftlich selbständige Existenzen gründen. Daher entstanden die ökonomischen Gesellschaften, die sich die Aufgabe stellten, mit Wort und Schrift das Volk aufzuklären und die Bewirtschaftung zu heben. Die um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch sie geförderte Einführung des Kunstgrasbaues, die Verbreitung des Klees und die damit ermöglichte Stallfütterung im Sommer führten zur verbesserten Dreifelderwirtschaft und machten die Einzelwirtschaften von der Allmendnutzung und der Sommerweide unabhängig. Das Brachfeld wurde mit Kartoffeln (seit 1750) und Futterkräutern bebaut und große Teile der Allmenden wurden in Wiesen und Ackerland umgewandelt.¹⁶³

¹⁶³ Num 1796. Die Zehntherrn der freien Aemter machten daher eine Eingabe an die Abgeordneten der eidg. Orte und darauf beschlossen 1739 diese, Wälder dürften nur mit Erlaubnis der h. Obrigkeit ausgestockt werden und Allmenden und Gemeindegüter nur mit obr. Bewilligung verkauft, vertauscht, verteilt oder gar zerstückelt werden (E. A. 1712 ff).

Als 1762 die ökonomische Gesellschaft in Bern die Preisfrage stellte: „Ist es nützlich, die Allmenden und Gemeinweiden zu verteilen und wie kann es auf die vorteilhafteste Weise geschehen?“ wurde allgemein die Verteilung befürwortet,¹⁶⁴ motiviert mit der immer schlechter und unrationeller werdenden Bewirtschaftung der Allmende und der Notwendigkeit, in höherem Maße die Armen zu unterstützen. Die Allmende wurde „ein Hemmschuh des Fortschritts“ bezeichnet, sie „fördere die Faulheit“, begünstige die frühen Ehen, kleebe die Inhaber an die Scholle usw. Die Antworten gingen in ihrer Mehrzahl dahin, die Gemeinde müsse das Eigentum behalten und den Genossen unverkäufliche Anteile geben, nicht aber sie diesen gegen Entgelt oder umsonst überlassen.

Jetzt hoben die Gemeinden die ihnen gegenseitig zustehenden Weiderechte auf.¹⁶⁵ Daß sie dazu berechtigt waren, auch gegen den widerstrebenden Willen einer eventuellen starken Minderheit, folgte aus ihrem Wesen als juristische Person.¹⁶⁶ Dann erfolgten systematische Allmendeverteilungen großen Stiles, beruhend auf volkswirtschaftlichen Erwägungen und z. T. gefördert durch die Landvögte¹⁶⁷ und durch Teuerungen und Mißjahre.¹⁶⁸ In einigen Gemeinden geschah die Zuteilung gegen einen Jahreszins, der um so mehr den Charakter eines bloßen Anerkennungsziuses des Gemeindeeigentums trug, als er

¹⁶⁴ Siehe oben unter Literatur. ¹⁶⁵ Siehe oben S. 26 f.

¹⁶⁶ Siehe oben S. 87. Die letzten Weiderechte erklärte das Gesetz vom 27. V 1805 als loskäuflich (aarg. Ges. Bd. II 247).

¹⁶⁷ Abschied 8 S. 449. Der Landvogt sollte das Projekt zuerst in Hämikon ausführen und auf der Jahresrechnung Bericht erstatten „ob nicht ein gewisses Stück Land für Notfälle hin unverteilt bleiben solle, ob und was für ein Canon auf jeden Anteil verlegt, auch um welche Summe der Decimator, dem der größte Nutzen erwachse, belangt werden könne“ 1785.

¹⁶⁸ Auw 1770, Mägenwil, Büblikon 1796 usw.

unter dem wahren Werte der Landstücke blieb und später wegfiel. Die Wälder wurden weiter gemeinsam benutzt, forstwirtschaftliche Gründe hielten von der Verteilung ab.

Durch diese Teilungen wurde ein großer Teil des Gemeindegutes aus dem Eigentum der Gemeinde ausgeschieden und das Vermögen der Gemeinde zu Gunsten ihrer Mitglieder vernichtet. Trotzdem scheint sich keine starke Opposition dagegen erhoben zu haben, oder doch unberücksichtigt geblieben zu sein. Und doch war es gerade die Verteilung, die die ökonomischen Gesellschaften hatten ausschließen wollen. Die Gemeindegengenossen, die aus der Verteilung Vorteil zogen, waren aber in der Mehrzahl, oder doch wirtschaftlich die Stärkern und hatten das Dorfregiment in Händen.

§ 21. Nutzungskorporation und „erweiterte Gemeinde“.

Ursprünglich und lange Zeit waren alle ortsangesessenen, wirtschaftlich selbständigen Hausväter — aber auch nur sie — vollwertige Genossen: es war das Territorialprinzip mit völliger Uebereinstimmung der wirtschaftlichen und bürgerlichen Stellung des Einzelnen. Die Allmende diente ihren Bedürfnissen und dadurch den Interessen der Gesamtheit als Wirtschaftsgenossenschaft und nur in zweiter Linie den wenigen öffentlichen Interessen, soweit man für die damalige Periode von öffentlichen, namentlich verwaltungsrechtlichen Aufgaben sprechen kann, da die Beforgung der Straßen, Wege usw. in der landwirtschaftlichen Gemeinschaft ihren Ursprung hatte. Die wenigen Dorfbewohner, die den Erfordernissen nicht zu genügen vermochten, wurden nicht zur Gemeinde gezählt und waren

ohne Einfluß. Es bestand somit kein Dualismus zwischen den nutzenden Hausvätern und der Gemeinde.

Seit der Einführung der Einzugs- und Hintersassengelder auch für die bloße Niederlassung in der Gemeinde ohne allen Anteil am Gemeinderegiment und Allmendgenuß, seit der Ueberbürdung der Armenunterstützungspflicht auf die „fleckten“ und der dadurch erfolgten Einräumung von Nutzungsrechten an die Hintersassen, womit sie in ein direktes Verhältnis zur Gemeinde traten, ergab sich eine langsame Spaltung der bisherigen Gemeinde. An die alte Realgemeinde der Grundbesitzer schloß sich ein weiterer, sie umfassender persönlicher Verband aller Ortsangehörigen an, bestehend aus den Gerechtigkeitsbesitzern und den Hintersassen. In jeder Gemeinde war dabei die Entwicklung verschieden. In Gemeinden mit wenig Armen trat diese Erscheinung gar nicht zu Tage, wohl aber in den anderen, in denen wohlhabende Bürger ohne Grundbesitz und Grundbesitzer ohne Gerechtigkeiten saßen. Beide Gemeinden fielen äußerlich insofern zusammen, als die räumlichen Grenzen der Markgemeinde zugleich die der erweiterten neuen Gemeinde waren, da auch diese sich auf dem Gebiete der Mark entwickelte. Der alte Verband wurde vom Neuen nicht etwa aufgesogen, sondern blieb weiter bestehen. Je stärker der Zufluß von außen wurde, und damit der auf persönlicher Grundlage beruhende Bürgerverband hervortrat, desto mehr suchten die altberechtigten Genossen ihre Stellung gegen die Veränderung und die die Allmendordnung zersetzenden Elemente zu sichern und den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten, unter kräftiger Unterstützung der Herrschaften, deren Rechte auf Abgaben und Dienste durch die bisherige Ordnung bedingt und fixiert waren. Infolge ihres Güterbesitzes und der Abhängigkeit der Tagelöhner und noch in erhöhtem Maße

der Armen, die erst jetzt eine Zugehörigkeit zur Gemeinde erlangt hatten, behielten sie auch fast überall die ganze Gemeindeverwaltung und das Dorfregiment ausschließlich in Händen. Sie allein waren stimmberechtigt in Angelegenheiten, die auf die Bewirtschaftung der Allmende Bezug hatten, und damals bildeten diese den Schwerpunkt aller Gemeindetätigkeit. In Sachen dagegen, die die Gemeinde als solche betrafen, z. B. in Bezug auf Amtssteuern und das Kriegswesen und namentlich das auf einer alle Einwohner umfassenden Basis aufgebaute Armen- und Schulwesen waren alle Einwohner stimmberechtigt.

Zufolge des deutschrechtlichen Prinzips, daß, wer den Nutzen hat, auch die Lasten in demselben Verhältnis tragen solle, beruhten die Ausgaben des Gemeindehaushaltes ganz oder zum größten Teil auf den Gerechtigkeitsbesitzern.¹⁶⁹ Es handelte sich hauptsächlich um Arbeiten zur Erhaltung und Verbesserung des Allmendbodens, der Wege und Straßen.¹⁷⁰ Bei Vorwiegen der Naturalwirtschaft wurde die Allmende zur Deckung dieser Bedürfnisse herangezogen.

Je mehr die Gemeinden ihren Charakter als wirtschaftliche Zwangsgenossenschaften abstreiften und zu Organen des Staates erhoben und damit in steigendem Maße für die Befriedigung öffentlicher Interessen herangezogen wurden, in desto höherem Umfange erfolgte die Dienstbarmachung der Allmende für diese Aufgaben. Die hauptsächlichste und früheste Art der Verwendung für öffentliche Interessen war die Austeilung von Allmendstücken zur Nutznießung an die Armen und an die Gemeindebeamten.

¹⁶⁹ In Sarmenstorf trugen sie „alle Kosten, Beschwerden, Auflagen, Steuern und Gemeindewerke“, in Bünzen $\frac{3}{5}$ sämtlicher ordentlicher Gemeindeausgaben.

¹⁷⁰ Dazu oft noch den Unterhalt und die Beheizung der Gemeindegebäude.

Mit dem Wachsen der öffentlichen Bedürfnisse und der Gemeindeausgaben vermochte die Allmende allein auf die Dauer nicht zu genügen. Es wurden Steuern erhoben, zuerst in Gestalt der Auflage,¹⁷¹ später „auf die Pferde, Hornvieh und Holzlose gelegt.“¹⁷² Die Hintersassen trugen ihren Teil in Gestalt der „Hintersassengelder“ bei. Ihre stetige Erhöhung ließ die Hintersassen die Bevormundung durch andere Gemeindeangehörige als ein nicht zu rechtfertigendes Privileg immer mehr empfinden, und sie suchten erhöhten Einfluß auf den Gemeindehaushalt zu gewinnen. Charakter und Funktion der Hintersassengelder änderten sich. Die neue Gemeinde schuf sich ein eigenes Vermögen aus den Einkaufsgebühren, Hintersassengeldern, Pachtgeldern, Abzugsgeldern, Steuern (Tellen) und Bußen. Dieses konnte nur von der Gemeinde im weitern Sinne, nicht aber von den Gerechtigkeitsbesitzern beansprucht werden. Durch Entrichtung des Einzugsgeldes wurde der Einzüger ja nicht nutzungsberechtigtes Glied der Gerechtigkeitsgemeinde, er hatte nicht einmal einen Anspruch auf Anweisung einer Ehehoffstatt.¹⁷³ Diese Gelder sollten vielmehr „in einer gemeind nutz befert werden“,¹⁷⁴ d. h. der ganzen Gemeinde. Soweit öffentliche Bedürfnisse es nicht aufzehrten, wurde dieses Vermögen ebenfalls im Interesse der Einzelnen verwendet. Aber diese Nutzungen erschienen als Ausfluß des politischen Bürgerrechts, waren vom Wechsel der Bürgerzahl abhängig: es war der sog. Bürger-
nutzen.

Wer beiden Gemeinden angehören wollte, mußte für den Eintritt in jede Gemeinde besondere Bedingungen erfüllen, wobei der Eintritt in die weitere Gemeinde Bedingung für die Zugehörigkeit zur engern war. Der Er-

¹⁷¹ Siehe oben S. 70. ¹⁷² z. B. Dillmergen.

¹⁷³ Ausnahmen Arg 9 97, oben S. 63. ¹⁷⁴ Arg. 9 111.

werb einer Gerechtigkeit ohne die Erlegung eines Einzugsgeldes war ausgeschlossen.¹⁷⁵ Es wurde dadurch das unnatürliche Verhältnis verhindert, daß jemand nur der engern Gemeinde angehört hätte. Bis zum Einkauf war er somit Hinterlasse trotz Gerechtigkeit.¹⁷⁶ Wer von einem Gerechtigkeitsbesitzer abstammte, war ohne weiteres Bürger der weitem Gemeinde. Wollte er auch Bürger der Gerechtigkeitsgemeinde werden, so konnte das nur durch Erwerb einer berechtigten Hofstatt geschehen, mit Ausnahme des ältesten Sohnes, der des Vaters Hof übernahm.

Es bildeten sich jetzt zwei Gemeindezwecke, und es begann der Kampf um den öffentlichen oder privaten Charakter der Allmende. Der Gegensatz wurde zwar durch die innige Verbindung der Gemeinden, die sich unter anderem in gemeinsamer Rechnungsführung zeigte, etwas verschleiert. Durch die Uebernahme immer neuer öffentlicher Aufgaben wurde die erweiterte Gemeinde immer mehr über den rein landwirtschaftlichen Wirkungskreis emporgehoben und zum wichtigsten Staatsorgan. Seit dem 18. Jahrhundert war ihr Mitgliedschaftsrecht ohne jede Nutzung denkbar, rein persönlich und vererblich,¹⁷⁷ beruhte auf Gesetz, war nicht an den Wohnsitz in der Gemeinde gebunden und gab Anspruch auf jederzeitigen Wohnsitz und Allmendgenuß, soweit dieser nicht den Gerechtigkeitsbesitzern vorbehalten war.¹⁷⁸ Auch diese Gemeinde schloß

¹⁷⁵ „Wer eine Gerechtigkeit erweibet, muß sich doch einkaufen“ (Boswil 1745) „und ist bis dahin Hinderfäß“ (Muri 1773).

¹⁷⁶ Diese Bestimmung galt nur nicht für „Creditoren, die wider ihren Willen eine Hofstatt oder eine Ger. übernommen“ hatten, „um eine Forderung nicht zu verlieren“. Boswil 1745 und Arg. 9 S. 112, 176.

¹⁷⁷ Oben S. 114.

¹⁷⁸ So lange sich nicht ein bestimmter Gegensatz zwischen Gemeinde und Nutzungsgenossen ausbildete, kann man in der That von einer Analogie mit einer A. G. mit Prioritätsaktien und nachgehenden Aktien reden (Heusler I 291).

sich ab, aber auf Grundlage der Blutsverwandtschaft der eingebürgerten Familien.

Die Auffassung, daß durch die in immer steigendem Maße erfolgte Abwälzung der Lasten von den Gerechtigkeitsbesitzern auf die neue Gemeinde, entsprechend dem Grundsatz der Abhängigkeit von Rechten und Pflichten, das Eigentum der Allmende jetzt bei dieser stehe und den Gerechtigkeitsbesitzern nur die Nutzungen daran verblieben, drang schon im 18. Jahrhundert allgemein durch. Die Landvögte forderten Rechnungstellung über die Gemeindegüter und dokumentierten damit deren öffentlichen Charakter. Die Gemeinden verkauften und verpachteten Stücke der Allmende.¹⁷⁹ Sie stellten die Gerechtigkeitsbesitzer in ihren Nutzungen ein, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllten.¹⁸⁰ Gerechtigkeiten, welche „Töchter die außert die Gemeinde sich zu verheurathen gesinnt“ nicht an Dorfgenossen verkaufen konnten, fielen „der Gemeinde heim“.¹⁸¹ Die Gemeinden errichteten wohl auch neue Gerechtigkeiten, wenn sie so Lasten ablösen wollten.¹⁸² Der Charakter der unter die Gerechtigkeitsbesitzer verteilten Rüteneu als Gemeindeland wurde z. B. in Muri 1798 scharf betont:^{183 184}

„Was die größeren Rüteneu anbetrifft, welche unter die, so Großvieh halten, nach Betreffnis ihrer Gerechtigkeiten vertheilt sind, so sollen diese, wie bis anhin genützet werden mögen, ohne zu bestimmten Interessen umgewechselt zu werden, jedoch immer mit der Eigenschaft als Gemeindsgut indem sie niemals des Bürgers Eigenthum werden können und Uns zu allen und jeden Zeiten

¹⁷⁹ Muri Egg 1798. ¹⁸⁰ Sarmenstorf Libell (1760) § 3.

¹⁸¹ Ebenda § 4. ¹⁸² Sarmenstorf 1759, Sins 1800, Muri-Wey 1865.

¹⁸³ Aktenband Nr. 4 S. 84.

¹⁸⁴ Vergl. Aktenband Nr. 4 S. 90, 99, 100, 116/17.

nach Befinden der Umstände abzuändern und darüber zu verordnen vorbehalten seyn". —

* * *

Vor der französischen Revolution zerfielen somit die Einwohner der freiamterischen Gemeinden in 3 Klassen:

1. Die Gerechtigkeitsbesitzer, die durch Abstammung oder Einkauf rechtlich zur Gemeinde gehörten und durch den Besitz eines nutzungsberechtigten Hauses die Nutzungen der Allmende beanspruchten.
2. Die Gemeindebürger ohne nutzungsberechtigte Häuser (Hintersassen und Tauner), die nach Erlegung eines Einzuggeldes oder durch Abstammung rechtlich zur Gemeinde gehörten und Nutzungen bezogen.
3. Die neuen Hintersassen, die nur durch faktischen Wohnsitz im Gemeindebann zur Gemeinde gehörten, lediglich geduldet waren, ohne Anspruch auf ferneres Verbleiben oder auf Allmendnutzung und ein jährliches Hintersassengeld entrichten mußten.

Die zweite und dritte Klasse wurden oft unter der Bezeichnung Hintersassen i. w. S. zusammengefaßt, im Gegensatz zu den Vollgenossen.

III. Periode:

Das 19. Jahrhundert.

§ 22. Die Helvetik.

Mit der französischen Revolution und ihren neuen Staats- und Rechtsideen beginnt für die Geschichte der Gemeinden des Freiamts eine neue Periode, die für die fernere Entwicklung höchst bedeutungsvoll wird und sich charakterisiert durch die Schaffung eines Dualismus in der Gemeinde und das Zurücktreten der Gerechtigkeitsgemeinde vor der Bürgergemeinde.

Die freien Ämter waren die letzten der eidgenössischen Untertanenlande, die unabhängig erklärt wurden. Die provisorischen Regierungen von Zürich und Bern stellten den untern freien Ämtern am 19. III. 1798 die Freilassungsurkunde aus, in der sie ihre Untertanen aller Pflichten entbanden, „alle oberherrlichen Rechte“ der Landschaft selbst übertrugen und sie „als wesentliches Glied der Eidgenossenschaft“ anerkannten.¹ Die oberen freien Ämter erhielten eine ähnliche Erklärung der 8 alten Orte erst am 28. III. 1798.¹ Am selben Tage verschmolz die erste Verfassung der helvetischen Republik die Freiamter und die Grafschaft Baden mit dem Kanton Zug. Da aber Zug die Konstitution anzunehmen zögerte, während die Bürger der freien Ämter und der Grafschaft Baden mit derselben einverstanden waren, wurde aus diesen zwei Gebieten zusammen der Kanton Baden gebildet.² Die Zu-

¹ E. U. VIII 453, 498.

² Verfügung des Regierungskommissärs Lecarlier betr. die Konstituierung des Kantons Baden 11. IV. 1798.

neigung der Freiamter, namentlich des südlichen Teiles, wandte sich aber nach wie vor zum Kanton Zug. Das unglückliche Gefecht bei Hägglingen³ entschied aber gegen sie, und am 17. V. konstituierten die gesetzgebenden Räte den Kanton Baden.⁴ Auch diese Regelung war von kurzer Dauer. Der Entwurf von Malmaison (30. IV. 1801) vereinigte den Kanton Baden mit dem Kanton Aargau. Diese Verbindung hielt bis zur Verfassung vom 27. II. 1802, welche den Kanton Baden wieder in seinen früheren Grenzen entstehen ließ. Die zweite helvetische Verfassung (2. VII. 02)⁵ vereinigte zwar die frühere Grafschaft Baden mit dem Kanton Aargau, traf aber für die freien Ämter eine neue Lösung: Die unteren freien Ämter blieben bei Baden=Aargau, aber das obere Freiamt wurde als „Bezirk Muri“ zum Kanton Zug geschlagen. Diese Regelung blieb aber auch nur bestehen, bis im August 1802 Napoleon seine Truppen aus der Schweiz zurückzog, worauf die bisherige Organisation zusammenbrach. Sein Machtspruch breitete endlich am 19. II. 1803 diesen verworrenen Zuständen ein Ende, indem er die drei Landesteile Aargau, Baden und Freiamt, die eine so verschiedene und wechselvolle Geschichte hinter sich hatten, zu einem Ganzen zusammenschmolz, dem Kanton Aargau. Zugleich wurden Grenzregulierungen vorgenommen. Das Amt Hitzkirch, welches schon die zweite helvetische Verfassung dem Kanton Luzern zugeteilt hatte, blieb für immer von den freien Ämtern losgelöst, dafür wurde das bisher Luzern gehörende Amt Merenschwand dem Aargau zugeschrieben. Ebenso fand ein Austausch statt mit dem Kanton Zürich: das Amt Dietikon fiel von der Grafschaft

³ 26. IV. ⁴ Tageblatt. I 88.

⁵ Kaiser und Strickler: Verfassungen S. 99. Ebenda Verfassung der Föderalisten 27. II. 1802. Entw. der helv. Tags. 24. X. 01 S. 76.

Baden an Zürich, dafür das Kelleramt an den Aargau. Damit hatte der Aargau seine heutige Gestalt erhalten. 1803 erhielt er noch im Norden das Fricktal zugewiesen.

Auf dem Gebiete des Gemeindegewesens war es trotz des allgemeinen Wandels der staatlichen Verfassung unmöglich, mit der geschichtlichen Entwicklung plötzlich so zu brechen, wie es den geistigen Führern vorschwebte und nach französischem Vorbild das ganze Gemeindeleben auf eine neue Grundlage zu stellen. Man konnte nicht jeden zwischen Staat und Individuum tretenden, Selbständigkeit beanspruchenden Organismus ausmerzen. Der Sturm, der auf die Kunde hin, die Gemeindegüter sollten verteilt werden, das Land durchtobte, zeigte die Macht der Tradition und die unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich einer Aufhebung der Bürgerschaften entgegenstellten. Das veranlaßte die gesetzgebenden Behörden zum Erlaß einer Proklamation, in der die Unversehrtheit der Gemeindegüter garantiert und jede Teilung als „vorzeitig, unregelmäßig, null und nichtig“ erklärt wurde.⁶

In ihrer bisherigen, stark privatrechtlichen Organisation vermochten aber die Gemeinden ihrer neuen Stellung als organische Glieder des Staates und den stetig wachsenden öffentlichen Bedürfnissen auf die Dauer nicht zu genügen und so erließen die gesetzgebenden Behörden am 15. XI. 1798 das Gesetz über die Organisation der Municipalitäten, in welchem zwei Grundsätze aufgestellt wurden,⁷ die durch die Gesetze vom 15. II. 99 über das Bürgerrecht⁸ und vom 15. II. 99 über die Organisation der Municipalitäten⁹ ihren Ausbau erhielten. Es waren für die ganze helvetische Republik geltende, einheitliche Gemeindegesetze, deren neue

⁶ 16. IV. 1798, dazu Dekret 27. Brachm. 98. Tageblatt I 1888.

⁷ Tageblatt II 95. ⁸ Tageblatt II 318. ⁹ II 326.

Prinzipien trotz der kurzen Dauer ihrer Wirksamkeit für die folgenden Perioden bleibende Bedeutung hatten.

Das Gesetz vom 13. XI. 98 schuf den Dualismus der aristokratischen Bürgergemeinde und der demokratischen Einwohnergemeinde, der bis heute geblieben ist, mit Tendenz zur Einwohnergemeinde. Es geschah dies nicht etwa in Anlehnung an die Gerechtigkeitsgemeinde und die erweiterte Gemeinde, sondern auf ganz neuer Grundlage. In die Funktionen der bisherigen erweiterten Gemeinde teilten sich jetzt zwei organisatorisch getrennte, selbständige Verbände. Die persönliche Bürgergemeinde und die reale Gerechtigkeitsgemeinde erhielten sich auf der Grundlage des persönlichen Bürgerrechts und ihres Gemeindeguts als „Bürgerschaft“ innerhalb der Gemeinde aller Einwohner, und es blieb ihr auch das Eigentum und die Verwaltung ihrer Güter gewahrt.^{10 11} Die Zulassung der bisherigen Nichtbürger zum Genuß der Gemeindegüter war undurchführbar. Man hätte sie zwar als „engherziges, den Drang zum allgemeinen Wohl hemmendes Institut“ gerne aufgehoben, vermochte aber diese in die hergebrachten Verhältnisse allzustark einschneidende Neuerung nicht durchzuführen, sondern nur die Beschränkung des Gemeindegüterregiments auf die Gerechtigkeitsbesitzer aufzuheben. Die Verwaltung ihrer Güter erfolgte durch ein eigenes Organ, die Gemeindekammer.¹² Der Ertrag der Gemeindegüter sollte aber an die Munizipalität abgeliefert werden, soweit er früher für die Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde gedient hatte. Dieses ließ sich nur für die öffentlichen Gebäude nachweisen und die Straßen, deren Unterhaltungspflicht aber durch Gesetz vom 26. XI. 98¹³

¹⁰ Akten der helv. Rep. 3 S. 536 u. Tagebl. II 95.

¹¹ Gesetz vom 13. II. 99 § 1. (Tagebl. II 318).

¹² Gesetz vom 15. II. 99 § 2. ¹³ Tagebl. 2 129.

und Beschluß vom 19. X. 99 spez. geordnet war. Der Bürgergemeinde verblieb auch die Armenunterstützung.¹⁴

Die ganze übrige öffentliche Wirksamkeit, die Polizei i. w. S. der Gemeinde, die zudem in immer weitergehendem Maße ausgedehnt wurde, übertrug man an die Einwohnergemeinde und ihr Organ, die Munizipalität und machte damit dem alten, engherzigen Ortsbürgertum ein Ende. Die neugegründete Einwohnergemeinde, die gänzlich vermögenslos war, umfaßte alle seit 5 Jahren in der Gemeinde niedergelassenen helvetischen Aktivbürger. Anfangs hatte jeder Helvetier gegen Vorausbezahlung einer für jede Gemeinde nach dem Werte ihrer Gemeindegüter und Armenanstalten festgesetzten Summe bei Wohnsitznahme in der Gemeinde einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht,¹⁵ was eine Aufhebung der Bürgergemeinde und den Todeskeim des Gemeindegewesens bedeutet hätte. Durch Gesetz vom 9. X. 1800¹⁶ wurde diese Bestimmung — weil undurchführbar — wieder aufgehoben. Dagegen blieb die durch kein Einzugsgeld mehr beschränkte Niederlassungs- und Gewerbefreiheit. Die Gerechtigkeiten waren nicht Grundlage eines Bürgerrechts, sondern wurden als Privatrechte behandelt. Die Gerechtigkeitsbesitzer bildeten eine privatrechtliche Korporation ohne jeden politischen Charakter. Es gab jetzt ein von jedem Gemeinde- und Landrecht unabhängiges, völlig selbständiges Staatsbürgerrecht, das als solches dem Inhaber die Freiheit in der Ausübung aller Rechte, Anteil am Gemeindehaushalte, freie Niederlassung, das Recht auf Grundbesitzerwerb und Gewerbeausübung gewährte.¹⁷ Die alte Anschauung, nach welcher es ein vom Wohnsitz losgetrenntes Heimatrecht nicht gab, kämpfte aber

¹⁴ Gesetz 13. II. 99 § 3. ¹⁵ Gesetz 13. II. 99 Art. 12, 10, 11.

¹⁶ Tageblatt V 63.

¹⁷ Verfassung 12. IV. 98 Art. 19, Gesetz 13 II § 5.

immer noch gegen die Abstraktion eines von Wohnsitz und Grundbesitz unabhängigen Bürgerrechts, der Gemeindegedanke stand dem Staatsgedanken gegenüber. Daraus ergaben sich öfters Konflikte zwischen dem Bürgerrechtsgesetz und den Bestimmungen der Dorfbriefe, an denen die Gemeinden immer noch festzuhalten suchten.¹⁸

Beide Gemeinden hatten durchaus öffentlichrechtlichen Charakter und standen namentlich dadurch in engster Verbindung miteinander, daß das Bürgergut, welches die Gemeindegemeinschaft verwaltete, doch den öffentlichen Aufgaben der ganzen Gemeinde zu dienen hatte. Diese Aufgaben wurden aber von der Munizipalität, dem Organ der Einwohnergemeinde, besorgt. Die Gemeindegüter sollten nicht dem Nutzen Einzelner, sondern der Befriedigung öffentlicher Interessen dienen.

Anders verhielt es sich mit denjenigen Gütern, an denen sich die Berechtigten ausgebildet hatten. Anfangs bestand die Ansicht, auch sie seien für die Interessen der ganzen Gemeinde zu verwenden und es wurde daher jede Teilung derselben untersagt,¹⁹ da das Verfügungsrecht der jeweiligen Gemeindegemeinschaften durch die Rechte der Nachkommen beschränkt sei.²⁰ Ein Gesetz über die Art und Weise dieser Verteilung wurde aber in Aussicht gestellt.²¹ Die Motive zum Gesetz über die Anpflanzung der Gemeindegüteranteile vom 4. V. 1799²² besagten, daß dieses Gesetz „noch nicht so bald erscheinen“ könne, aber doch eine „zweckmäßige Bodenbenutzung“ erstrebt werden sollte. Diese suchte das Gesetz dadurch zu erreichen, daß es die Nutzungsberechtigten, „welchen ein volles Miteigentumsrecht an der Allment“

¹⁸ Wiggwil Urteil des Bezirksgerichts 13. XI. 1804. Obergericht 11. I. 1805: Art. 11 des Dorfbriefes 1749 gegen § 4 Gesetz 13. II. 99.

¹⁹ Art. 18 Ges. 13. II. 99. ²⁰ Proklamation 13. VII. 99.

²¹ Art. 19. ²² Tagebl. II 622.

zustand, falls sie „den ihnen zukommenden Anteil durch Anpflanzung benützen wollten“, für berechtigt erklärte, von ihrer Gemeinde ein Stück Land zu verlangen, welches ihnen nur dann verweigert werden durfte, „wenn auf der Allment Hochwald oder Schlagholz“ stand oder diese als Wiese benutzt wurde. Die Anteile der Einzelnen waren zu der Anzahl der Nutznießer und dem Umfang der Gemeindeweiden in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Die Verteilung konnte nach Gerechtigkeiten erfolgen.

Am 15. XII. 1800²³ erschien das „Gesetz über die Teilung der Gemeindegüter“ und bestimmte, daß nur diejenigen geteilt werden dürften, „welche teilweise und nach gewissen Rechten zu einem Privatgrundstück gehören“, oder bei denen „die Zahl der Anteilsgerechtigkeiten bestimmt und unabänderlich festgesetzt“ seien. Es traf somit auch für die Gerechtigkeitsgemeinden im Freiamt zu. Wenn die Anteilhaber solcher Güter die Verteilung vorzunehmen wünschten, so hatten sie den Teilungsplan der gesetzgebenden Behörde zur Prüfung vorzulegen, mit der Angabe der Zahl der Anteilhaber, die für die Teilung waren und der sich ablehnend Verhaltenden. Ein „Dekret der Gesetzgebung“ setzte die Verteilung endgültig fest und gab ihr Rechtskraft.²⁴ Anders verhielt sich das Gesetz zu der ebenfalls angestrebten Verteilung der Wälder. Der Art. 3 statuierte, die Waldungen könnten „unter keinerley Vorwand oder Bedingung in besondere, jedem Anteilhaber angewiesene Stücke geteilt werden“, bis darüber „vollständige Gesetze und Verordnungen“ erlassen würden. Diese scheinen aber nicht erlassen worden zu sein.²⁵

Während der Helvetik wurden im Freiamt nur in wenigen Ortschaften Teilungen vorgenommen. Es war

²³ Tageblatt V 179. ²⁴ Art. 1 und 2.

²⁵ Miaszkowski: Allmenden S. 27.

3. B. der Fall in Auw,²⁶ wo die halbe Allmende im Jahre 1802 unter die Gerechtigkeitsbesitzer verteilt wurde, ebenso in größerem Maßstabe in Reußegg²⁷ und Geltwil 1800.²⁶ Auch in Sins wurde eine „Ein Müöthige Der Theillung der Waldungen vorgenommen am 8ⁿ Herbstm. Ano 1800“, und es „hatten alle Gemeindsbürger feierlich angelobt, und erkennt, die Wälder auf die Gerechtigkeiten zum verteilen.“ Diese zugeteilten Landstücke durften aber weder ausgereutet noch verkauft werden. Dabei wurden zur Ablösung der Holzlieferungspflichten der Gemeinde gegenüber dem Pfarrer, 2 Kaplänen und 2 Siegristen je eine ganze Gerechtigkeits geschaffen und diesen zugeteilt, sodaß aus den 19 Gerechtigkeiten deren 24 entstanden. Die Gerechtigkeiten mußten die „Gemeindebrünnen und Brücken, Stäg und Wäg“ unterhalten und dazu die 19 alten Gerechtigkeiten die auf der Gemeinde liegenden „Kirchen oder Amtsstüren“. Eine Teilung größeren Maßstabes wurde in Wohlen durchgeführt. Jeder der 91 Gerechtigkeitsbesitzer erhielt eine „Hauptgabe“ von 4 Jucharten Wald. Die Ungleichheit in der Güte der zugeschiedenen Teile wurde durch eine „Nachgabe“ von 2 Jucharten ausgeglichen. Es wurden damals etwa 550 Jucharten Wald verteilt. Die Gerechtigkeitsbesitzer übernahmen einen Teil der öffentlichen Lasten, wie das Straßenwesen.

Die Gerechtigkeitsbesitzer in den andern Gemeinden hielt von der Teilung jedenfalls die Furcht zurück, statt der bisherigen, fast ausschließlichen Nutzung des Gemeindelandes sich mit einem Stück Land abfinden zu müssen, das zudem die Bürger nach Möglichkeit zu Gunsten der Gemeindefasse zu belasten suchten. Sie begnügten sich daher, die Allmende wie bisher auf eine Anzahl Jahre zu verteilen

²⁶ Gemeindearchiv. ²⁷ Tagebl. V 363.

und schlossen den Uebergang in Privateigentum hie und da sogar ausdrücklich aus.²⁸

Die helvetischen Räte wollten auch die Wirtschaft des Einzelnen reformieren. Wegleitend waren für sie die von der Schule der französischen Physiokraten verbreiteten Grundsätze über die Vorteile der Bodenbefreiung von den Feudal-lasten und der dadurch ermöglichten Kraftentfaltung der wirtschaftlichen Stärke des Einzelnen. Alle Lasten, Zehnten, Bodenzinse, Fronen sollten verschwinden und auch die im Zeltzwang liegende Hemmung voller Produktivität dahinfallen.²⁹ Die Unsicherheit der politischen Zustände hinderte aber zum Teil die Durchführung dieser Beschlüsse, sodaß die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse erst in den folgenden Perioden ihren festen Bestand erhielt.

§ 23. Die Mediation.

Die Mediationsverfassung vom 19. II. 1803 schuf einen Staatenbund und gab den Orten oder jetzigen „Kantonen“ ihre Selbständigkeit und Gesetzgebungskompetenz fast ganz wieder zurück. Von den individuellen Rechten garantierte sie nur die Rechtsgleichheit, freie Niederlassung, Gewerbe- und Verkehrsfreiheit. In dieser Periode entstanden z. T. die alten Einrichtungen wieder,³⁰ wenn auch modifiziert durch die Fortschritte der Helvetik. Maßgebend für die

²⁸ Büblikon 1801. Egg verteilte 1806 die Allm. auf 12 und 1818 auf 101 Jahre. Urni: „Den 10 Augst Monath 1800 hat der Gemeindevorwalter vnd die Munichelet bresent H. vnd J. St. das gemeindwerkh vertheilt es war kein Zeit bestimbt wie lang das es dauren müöffen“ (Gdebuch). Die Gerechtigkeitsbesitzer waren verpflichtet, „Jederzeit auf dissen güöthern zu stohn und verblieben“.

²⁹ Gesetz 4. VI. 98 (Tagebl. I 45) Beschlüsse 28. XII. 98; 8. II. 99; 4. IV. 1800.

³⁰ Vrgl. Hilty: Helvetik II 88.

Organisation der Gemeinden im Aargau waren die Verfassung und das Gesetz über die Organisation der Gemeinderäte (25. Brachm. 1803).³¹ Die Helvetik hatte einen Doppelorganismus geschaffen. Die Unterscheidung einer politischen Einwohnergemeinde und einer Gemeinde „der Anteilhaber des Gemeindeguts“ mit getrennten Behörden verwischte sich in der Mediation insofern, als nach Art. 4 der Verfassung die Funktionen beider Gemeinden der selben Behörde, dem „Gemeinderat“ übertragen, Munizipalität und Gemeindegammar somit verschmolzen wurden. Durch diese Vereinfachung in der Verwaltungsorganisation wollte man Reibungen möglichst verhüten.

Der Bürgerverband beruhte auf dem persönlichen, von dinglichen Nutzungsrechten unabhängigen Bürgerrecht, welches die Grundlage für das an die Stelle des helvetischen Bürgerrechts getretene Kantonsbürgerrecht bildete und bei Verarmung einen Anspruch auf Unterstützung durch die Heimatgemeinde gewährte.³² Die Verknüpfung mit dem Besitze einer Gerechtigkeit war für immer dahingefallen, der Besitz einer solchen machte noch nicht zum Aktivbürger,³³ noch gab er besondere Rechte in der Gemeindeverfassung. Umgekehrt war jetzt der Erwerb einer Gerechtigkeit in vielen Gemeinden vom Besitze des Bürgerrechts abhängig. Der Ankaufspreis des Ortsbürgerrechts hing allein vom Gemeindegut ab und hatte nur auf das Bürgerrecht Bezug, nicht aber auf den Genuß von Gerechtigkeiten. Nichtortsbürger waren fast rechtlos.³⁴ Ihre

³¹ Aarg. Kantonsbl. 1803 I 57 ff.

³² K. V. Art. III, Armengesetz 17. V. 1804 (Kantonsbl. II 347), Fremdenverordnung 23. V. 04 § 26 (K. Bl. II 361).

³³ K. V. Art. II, Ges. über den Ankauf des Ortsbürgerr. 24. V. 04 § 7, 8, 1, 2 (Kant. Bl. III 13).

³⁴ Tägerig beschloß am 29. I. 1804 „daß die Hinderfäß oder frömbde Bürger auß der Gemeint abmarschier sollen den Zukünftigen 6. II. 04.“

Besserstellung erfolgte erst durch die Beschlüsse der Tag-
sagung vom 6. VII. 1805 und 23. VI. 1806, erneuert am
11. VI. 1807. Aber auch diese Gesetze gaben den Schweizer-
bürgern weder wichtigere politische Rechte noch Anteil an
den Gemeindegütern.³⁵

Die Aktivbürger bildeten die Gemeindeversammlung.
Das Bürgerrecht war Bedingung für das aktive und passive
Wahlrecht.³⁶ Niedergelassene Schweizer waren unter ge-
wissen Voraussetzungen ebenfalls stimmberechtigt, aber
nicht in den Gemeinderat wählbar.³⁷ Die Geschäfte der
Gemeindeversammlung beschränkten sich in der Hauptsache
auf die Wahl des Gemeinderates und die Erhebung von
Steuern.³⁸ Der Zusammenhang der Gemeinden mit den
Gerichten war endgültig gelöst, Verwaltung und Gerichts-
barkeit für den ganzen Kanton einheitlich geordnet. In-
folge des starken Ueberwiegens des bürgerlichen Elements
tendierte die Gemeinde immer mehr von der Einwohner-
gemeinde zur Bürgergemeinde.

An die Spitze der Gemeinden traten nicht mehr die
früheren verschiedenen Dorfvorgesetzten, sondern die Funk-
tionen beider Gemeinden erfüllte ein Gemeinderat.³⁹ Zwei
Drittel seiner Mitglieder mußten Ortsbürger sein und diese
allein besorgten die besondere Verwaltung der Güter der
Bürgergemeinde.⁴⁰

In Weiterführung der von der Helvetik aufgestellten
Grundsätze der Bodenbefreiung wurden der kleine Zehnten⁴¹

Bei Ungehorsam sollte der sie beherbergende Hausvater „Nicht Mehr
Bürger Sein“.

³⁵ Verordnung 14. V. 06 (Kantonsbl. V 334).

³⁶ K. V. Art. 1, 2, 11.

³⁷ K. V. Art. 2, 11, Gemeinderatsorg. Ges. 03 § 51.

³⁸ Gemeinderatsorg. Ges. § 16 ff.

³⁹ K. V. 4, Gemeinderatsorg. Ges. § 2, 3, 15, 50, 52, 53, 56, 60.

⁴⁰ Ebenda § 51. ⁴¹ 28 VI. 1803.

und die Bodenzinse⁴² abgeschafft, der große Zehnten,⁴³ die Weidrechte,⁴⁴ die Mann-, Weiber- und Kunkellehen und ewigen Pachtlehen loskäuflich erklärt.⁴⁵ Der Flurzwang, die Tretrechte und Grunddienstbarkeiten hinderten aber immer noch die freie Bewirtschaftung und wurden erst durch das am 24. XI. 1875 auf Grund von Art. 71 der Partialrevision vom 24. IV. 1870 erlassene Flurgesetz beseitigt.⁴⁶ Für die Allmendbewirtschaftung waren ferner von Bedeutung die „Verordnung über die Benutzung und den Loskauf des Weidganges“⁴⁷ und die auf Grund des Gesetzes über die Einführung einer Forst-Polizei⁴⁸ erlassene Forstordnung vom 17. V. 1805.⁴⁹ Immer fühlbarer werdender Holz-mangel und der Verfall der Wälder riefen nach einer staatlichen Regelung. Die Forstordnung enthielt Bestimmungen über die Ablösung der Holz- und Weideservitute, die Bewirtschaftung der Wälder, die Nutzung und verbot ihre Verteilung oder Urbarisierung.⁵⁰

Die infolge der langen Kriegsjahre arg darnieder liegende Gemeindeökonomie und die Absicht, die Bodenbebauung zu heben, veranlaßte viele Gemeinden ihre Güter zu teilen, so Muri-Wey,⁵¹ Boswil⁵², Dietwil⁵³, Althäusern, Aristau, Birri, Buttwil. Den Gerechtigkeitsbesitzern wurden dabei entweder die Gemeindeschulden überbunden,⁵⁴ oder diese zur Tragung der der Gemeinde obliegenden Lasten verpflichtet.⁵⁵ In den meisten Fällen gelang es den Ge-

⁴² 7. VII. 03. ⁴³ 11. VI. 04. ⁴⁴ 27. V. 05. ⁴⁵ 9. V. 06.

⁴⁶ Ges. Samml. n. f. I 29.

⁴⁷ 27. V. 05. Kantonsblatt IV 400. ⁴⁸ 17. V. 04.

⁴⁹ Arg. Ges. II 203.

⁵⁰ Um die Hebung der Wälder machte sich namentlich der kantonale Oberförster Heinrich Zschokke verdient (1804—29).

⁵¹ 1804. ⁵² 1810. ⁵³ 1807 ⁵⁴ Boswil. Dorf Muri.

⁵⁵ Aristau, Althäusern, Buttwil.

rechtigkeitsbesitzern aber später, diese zu einem guten Teil wieder abzuschütteln.⁵⁶

§ 24. Die Kantonsverfassungen von 1814, 1831 und 1840.

Nach der Kantonsverfassung vom 4. Heumonats 1814⁵⁷ bestand in jeder Gemeinde eine „Gemeinde[wahl]versammlung“ für die Wahl des Gemeinderates und die Steuererhebung, bei der Gemeinde- und Kantonsbürger stimmberchtig waren.⁵⁸ Der völlige Ausschluß der Nichtkantonbürger beruhte darauf, daß der Bund nicht das Recht hatte, gegenüber den souveränen Kantonen über ein Schweizerbürgerrecht zu legislieren und wurde auch noch in dem Konkordat vom 10. VII. 1819 ausgesprochen.⁵⁹ Das Gesetz über die provisorische Organisation der Gemeinden vom 13. XI. 1798⁶⁰ hatte seinerzeit einen solchen Zustand „als dem freien Manne unerträgliche Knechtschaft“ bezeichnet. Das Schwergewicht des Gemeindelebens lag in der „Ortsbürgerversammlung“, zu welcher „der Verein der Anteilhaber eines Gemeinde- oder Armengutes, welche die gegenseitige Verpflichtung der Armenunterstützung auf sich haben“, zusammentraten. Sie verwaltete das Gemeindegut, beschloß Steuern, regelte das Bürgerrecht und Armenwesen.⁶¹

⁵⁶ Boswil 1827, wo sie „die durch ordentliche Gemeindecinnahmen nicht gedeckten Auslagen“ bis 1846 hätten tragen sollen.

⁵⁷ Arg. Ges. Samml. Ausgabe 1826 Bd. I 12 ff.

⁵⁸ K. V. § 4, 5 und dazu Ges. über die Einrichtung der Gemeindeversammlung 11. XII. 1815, Ausgabe 1826 Bd. 3 S. 1 ff.

⁵⁹ O. S. I 289 Nr. 42. ⁶⁰ Akten der helv. Rep. 3 536.

⁶¹ Gemeindeorg. Ges. § 16 ff.

Die Kantonsverfassung vom 15. IV. 1831⁶² brachte insoweit einen Fortschritt, als sie auch den „angesiedelten Schweizern aus solchen Kantonen, in denen dem Aargauer gegenseitig das gleiche Recht eingeräumt“ war, den Zutritt zur „Gemeindebürgerversammlung“ gab.⁶³ Deren, wie der „Ortsbürgerversammlung“ Kompetenzen blieben im übrigen unverändert. Diese Organisation entsprach den tatsächlichen Verhältnissen, solange die Bevölkerung fast stationär blieb. Als aber infolge der Niederlassungskonfödate⁶⁴ ein rascheres Zufließen fremder Elemente einsetzte und den Nichtgemeindegürgern durch das Gemeindesteuergesetz vom 17. XII. 1838⁶⁵ die Ausgaben für die Gemeindeverwaltung im allgemeinen überbunden wurden und der Ortsbürgergemeinde nur noch die Bürgergutsverwaltung und das Armenwesen blieben,⁶⁶ konnte diesen die Mitwirkung und Mitbestimmung in der Gemeindeverwaltung nicht mehr vorenthalten werden, wenn die Gemeinden sich in gedeihlicher Weise entwickeln sollten.

Die Kantonsverfassung vom 17. XII. 1840⁶⁷ trug diesen veränderten Verhältnissen dadurch Rechnung, daß sie die Gegenrechtsklausel für die Ausübung der politischen Rechte der niedergelassenen Schweizerbürger fallen ließ. Die angesiedelten Schweizerbürger wurden den Kantonsbürgern gleichgestellt, und die Bezeichnung „Gemeindebürgerversammlung“ wich dem Begriff „Einwohner-

⁶² Neue Samml. der Ges. Bd. I 1 ff, dazu Ges. vom 17. Winterm. 1831 über die Gemeindeverwaltung und die Einrichtung des Gemeinderats (neue Samml. der Ges. [1831] Bd. I S. 147 ff).

⁶³ K. V. § 30, Gemeindeverwaltungsgesetz § 4.

⁶⁴ 10. und 13. VII. 1819 (O. S. I 286, 289).

⁶⁵ Neue S. (1831) Bd. II 434 ff. ⁶⁶ Gemeindeverw.-Ges. § 13 ff.

⁶⁷ Neue Samml. III 181.

gemeinde".⁶⁸ Die „Ortsbürgerversammlung“ behielt nur das Armenwesen und die Verwaltung der Bürgergüter.

Die kantonalen Verfassungen und Gesetze hatten auf die dem freiamt eigentümliche Entwicklung der Gemeindeverhältnisse keine Rücksicht genommen. Sie kannten nur Bürger, denen bestimmte Rechte eingeräumt und Pflichten überbunden wurden. Diesen Umstand benutzten aber in mehreren Gemeinden die Gerechtigkeitsbesitzer, um ihre Verpflichtungen gegenüber der Bürgergemeinde abzuschütteln, trotzdem die Tendenz des Gesetzgebers gerade die gewesen war, die Bürgergemeindevverwaltung durch Uebertragung ihrer Aufgaben auf die Einwohnergemeinde zu entlasten. Die Nichtgerechtigkeitsbesitzer vermochten teils infolge des Census, teils infolge des wirtschaftlichen Uebergewichts der Gerechtigkeitsbesitzer deren Vorgehen nicht zu verhindern. Lastenabschüttelungen fanden z. B. in Muri-Wey, Jenkrieden, Werd und Rottenschwil statt. Die Gerechtigkeitsbesitzer von Muri-Wey hatten 1807 den „Ueberschuß der Ausgaben in der Gemeinderrechnung“ bezahlt. Später übernahmen sie nur noch die Besorgung der Nebenstraßen und faßten endlich 1836 den Beschluß, die Gemeindestraßen seien von Allen nach dem Vermögen zu besorgen. Damit waren die Gerechtigkeitsgüter zu völlig unbelastetem Privateigentum geworden. In Jenkrieden wurden 1839 die „verteilten Gemeindegüter von allen Lasten befreit und aus dem Gemeindeverband entlassen“. Die Lasten wurden auf das unverteilte Gemeindeland verlegt. Werd erhob 1829 die „Restanz der Gemeindeauslagen“ von fr. 21 von den 12 Gerechtigkeiten. An der Gemeindeversammlung

⁶⁸ Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte 26. XI. 1841 (neue Samml. III 357). Bericht des Landammanns Waller an den Gr. Rat vom 15. VII. 1841.

vom 8. VI. 1836 „wurde vorgetragen, daß die Kosten auf das Vermögen fallen sollten“ und nicht mehr auf die Gerechtigkeiten und daher am 23. III. 1832 von den Dorfsberechtigten „einstimmig Erkennt, daß der Seckelmeister den Restanz von fr. 14. — nicht unter sie verteilen solle, daß er die künftigen Ausgaben damit zu bestreiten“ habe. Die Gerechtigkeiten trugen von jetzt an nur noch „die Auslagen, welche auf dieselben fallen“, die anderen wurden „auf das Vermögen verlegt“ und die Rechnungen der zwei Gemeinden von jetzt an getrennt geführt.

für die Bürgergemeinden war diese Entwicklung von äußerst nachteiligem Einfluß. „Das die Gemeinden allmählig ganz verschlingende und den Gemeindehaushalt zu nichte machende Gerechtigkeitsunwesen im freiamte, wo es noch ganze Gemeinden ohne ausgeschiedenes Gemeindsgut gibt, verdient die ernste Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörden“. Der Regierungsrat beauftragte daher das Bezirksamt Muri mit einer „umfassenden Untersuchung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen und Ursachen“, da eventuell doch „die Mitwirkung des Gesetzgebers erforderlich sei“.⁶⁹ Andere Gemeinden behielten die gemeinsame Verwaltung bei, da sie fanden, „es lasse sich das Gerechtigkeitswesen von der ordentlichen Gemeindeverwaltung nicht mit Sicherheit trennen, indem Ausgaben oft dem einen und dem anderen Zweck so nahe verwandt seien, daß man sie in diese oder jene Klasse einsetzen könne“.⁷⁰ Die Aufsichtsbehörden gestatteten „alle Einnahmequellen zu vereinigen und an Stelle doppelter Rechnungsführung eine einzige, den gesamten Haushalt umfassende Verwaltung zu setzen“, da diese „im entschiedenen Vorteile der Ge-

⁶⁹ Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1840 S. 57, 1842 S. 15, 1843 S. 64.

⁷⁰ Gemeindeprotokoll Buttwil 1847.

meinden gelegen sei".⁷¹ Die überall zu Tage tretenden Uebelstände machten aber eine gesetzliche Regelung unumgänglich.

§ 25. Die Ablösung der Gerechtigkeiten durch die Kantonsverfassung vom 22. III. 1852.

Die K. V. 1852 brachte sowohl für die Stellung der Einwohner als für die Gerechtigkeitsgemeinden bedeutsame Aenderungen. In Ausgestaltung der in den Art. 41/42 der B. V. 1848 ausgesprochenen Grundsätze gab diese K. V. den niedergelassenen Schweizern das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten. Infolge der Revision der Bundesverfassung mußte auch die Kantonsverfassung abgeändert werden. In ihrer neuen Fassung von 1876 gab sie den niedergelassenen Schweizerbürgern nach einer Niederlassung von drei Monaten das Stimmrecht auch in Gemeindeangelegenheiten.⁷² Die Einwohnergemeinde wurde zur Grundlage, die Bürgergemeinde dagegen erlitt eine schwere Einbuße in ihrer öffentlichrechtlichen Bedeutung und das Gemeindebürgerrecht verlor stark an Wert. Sie behielt das Bürgerrechtswesen, Armenfürsorge, Vormundschafswesen und die Bürgergutsverwaltung. Seither hat sie auch das Vormundschafswesen verloren.⁷³ Wir bemerken hier vorgreifend, daß die K. V. 1885 keine Neuerungen brachte.⁷⁴

Die K. V. 1852 gab die Grundlage für die Ablösung der Gerechtigkeiten in Art. 20 Abs. 2:

⁷¹ Urteil des aarg. Obergerichts vom 12. II. 1847 (Buttwil).

⁷² Art. 34 K. V.

⁷³ Bundesgesetz betr. die zivilrechtl. Verhältnisse der Niedergel. und Auf. 25. VI. 1891. *J. G. B. E. G.* § 60.

⁷⁴ Art. 12 K. V.

„Die Loskäuflichkeit der Grundzinse, Zehnten und der sog. Dorfgerechtigkeiten, sowie auch in gesetzlich zu bestimmender Weise diejenige der auf Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen ruhenden Holznutzungsrechte mit den auf allen diesen Berechtigungen haftenden Lasten ist gewährleistet.“

Einer allgemeinen, grundsätzlichen Regelung der Loskäufe durch ein Gesetz standen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.⁷⁵ Erst das Forstgesetz vom 29. Hornung 1860 stellte für das Verfahren allgemeine Grundsätze auf, die auch heute noch maßgebend sind. Berechtigungen in den Waldungen, die deren geordneten Betrieb hinderten, sollten binnen 10 Jahren abgelöst werden, die anderen bloß mit gegenseitiger Einwilligung der Beteiligten.

Für die Ablösungen galten und gelten folgende Grundsätze: Die Entschädigung soll den zwanzigfachen Wert der nach einem wenigstens zehnjährigen Durchschnittsertrage berechneten Jahresnutzungen nicht übersteigen unter Abzug der auf den Gerechtigkeiten lastenden Unkosten. Freiwillige Loskäufe bedürfen regierungsrätlicher Genehmigung,⁷⁶ die anderen eines Dekretes des Großen Rates.⁷⁷

⁷⁵ Verhandlungen des Verfassungsrates S. 123 ff. Rechenschaftsbericht des Reg. Rates 1872 S. 16.

⁷⁶ Bis zum 13. XII. 1909 erfolgte die Bestätigung durch Dekret gemäß § 3 Gemeindeorganisationsgesetz, trotzdem weder eine Aenderung des sachlichen Elements der Gemeinde, noch der persönlichen Grundlage erfolgt.

⁷⁷ Ist der Umfang der Berechtigungen oder der Lasten bestritten, dann werden drei sachkundige Schätzer durch das zuständige Gericht ernannt und beeidigt, welche nach den vorhandenen Urkunden und Rechtstiteln und durch Vergleich der gegenwärtigen Nutzungsverhältnisse mit jenen der Entstehungszeit einen möglichst gerechten Entscheid zu erzielen trachten. Kann an Hand der Akten der Umfang der Nutzungen nicht festgestellt werden, so muß entweder das Schätzungsverfahren sistiert werden, bis diese Rechtsfragen entschieden sind, oder die Schätzer gehen unter Vorbehalt dieser Fragen vor und die Loskaufsumme wird erst

Die Ablösungen werden meist dann herbeigeführt, wenn infolge der in allen Gemeinden gestatteten Veräußerlichkeit der Gerechtigkeiten diese zu einem großen Teile in die Hand der Einsaßen gelangt sind, indem dann der Interessengegensatz nach einer definitiven Regelung drängt. Die Gerechtigkeitsbesitzer stellten sich dabei oft auf den Standpunkt, das Eigentum am Lande zu besitzen. Die Gerichte waren aber von Anfang an⁷⁸ der richtigen Auffassung, daß die Gerechtigkeitsbesitzer die Beweislast für einen allfälligen Eigentumserwerb treffe, da zufolge der geschichtlichen Entwicklung überall das Eigentum auf die Bürgergemeinde übergegangen ist, diese vor dem Abschluß der Nutzungsrechte bestand und sich immer einen Teil ihres Eigentums an der Allmende wahrte und auch unwidersprochen über das Gemeindegebiet für öffentliche Zwecke

nach Erledigung der Streitfragen in selbständigem Verfahren durch den Zivil- oder Verwaltungsrichter (je nachdem es sich um eine zivilrechtliche oder um eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit handelt) endgültig festgesetzt. (Urteil des Obergerichts 19. IX. 1902, dazu Viertelj. für aarg. Rechtspr. XIII. 39.) Gegen den Entscheid der Schätzungskommission ist der Rekurs an das Obergericht gegeben, welches auf dem summarischen und unentgeltlichen Wege des Administrativprozesses „nach Lage der Akten oder nach eingeholtem Obergutachten unter Berücksichtigung der genannten Faktoren (Urkunden, Rechtstitel, 20facher Ertrag) nur über die Ergebnisse der Schätzung entscheidet, nicht aber über den Umfang der Berechtigungen und Lasten Beweise anzuordnen hat“. Die Nutzungen waren entweder fixiert (oben S. 121) oder dann erstreckten sie sich auf das ganze Gemeindegebiet. In den meisten Gemeinden lastete auf den Gerechtigkeiten der Bau und Unterhalt der Straßen und Brücken und Brunnen (so Dietwil, Besenbüren, Abtwil, Oberrüti mit kleineren Verschiedenheiten in der Ausgestaltung), in den anderen Gemeinden hatten sie einen Teil davon auf die Bürgergemeinde abgewälzt. In Hermettschwil trugen sie $\frac{1}{13}$ aller Gemeindeausgaben, in Auw und Rüstenschwil $\frac{1}{5}$ der Armenauslagen, in Egg $\frac{1}{3}$, in Bünzen $\frac{3}{5}$ sämtlicher ordentlicher Gemeindeausgaben, in Sarmenstorf sogar „alle Kosten, Beschwerden, Auflagen, Steuern der Gemeindewerke“ (Dorfbrief Art. 3 und 18).

verfügte. Die Abfindung geschieht in Geld, außer wo ein Rückkauf undurchführbar ist, da das Land Jahrhunderte lang verkauft, gekauft, gefertigt und verpfändet wurde und dann gegen Entgelt überlassen wird. Nach der Durchführung der Ablösung steht das Eigentum voll und ganz bei der Bürgergemeinde. Die Einwohnergemeinde wird dadurch nicht berührt.

In den Gemeinden, in denen die Nutzungsrechte an die Güter⁷⁹ geknüpft waren und in den Personalnutzungsgemeinden war die Ablösung schon zur Zeit der Helvetik erfolgt, indem die Nutzungsunterschiede einfach dahinfielen.

Die Bürgergemeinde mußte sich nicht nur mit der alten Gerechtigkeitsgemeinde, sondern auch mit ihrer neuen Konkurrentin, der Einwohnergemeinde auseinandersetzen. Wie oben angeführt wurde, hatte durch die Entwicklung der Verhältnisse, namentlich durch das Steuergesetz von 1838⁸⁰ der Aufgabenkreis der zwei Gemeinden eine tief greifende Aenderung erfahren. Die Bürgergemeinde blieb Wirtschaftsverband und behielt ihre zwei ursprünglichen Aufgaben, das Bürgerrechtswesen und das Armenwesen. Alle politischen und verwaltungsrechtlichen Funktionen, die spezifischen Gemeindefunktionen übernahm die Einwohnergemeinde.

Trotz dieser Sukzession in die Aufgaben der Ortsbürgergemeinde erhielt die Einwohnergemeinde nicht die Hilfsquellen und Mittel derselben, sondern es fand eine sehr unbillige und für die Finanzlage der Gemeinden in der

⁷⁸ Belege sind nicht mehr vorhanden.

⁷⁹ Tägerig beschloß 1822 „wegen des großen Holzmangels jedem Bürger, Baur und Tauner gleich viel gabenholz“ zu geben, statt einer ganzen bzw. einer halben wie „von altem her“. Die Bauern wurden dafür einer kleinen Last entbunden (Gemeindeprotokoll 1816—43).

⁸⁰ Siehe oben S. 166.

folge höchst nachteilige Ausscheidung statt.⁸¹ Wie es sich aus dem Gesetzestext und noch mehr aus den Materialien⁸² zum Gemeindesteuergesetz von 1846, welches die Auseinandersetzung brachte, ergibt, sollten der Bürgergemeinde alle Güter erhalten bleiben, da die Einsassen „als bloß temporäre Nutznießer aller dieser Anstalten zu betrachten“ seien „und keinerlei Miteigentum erwerben“ sollten. Die Meinung war, „daß die Ortsbürger als bleibende Einwohner und als Eigentümer des Gemeindegutes jeder Art die Kosten für alle Anstalten herzuschaffen, und daß die Einsassen hingegen die dafür verwendete Summe mitzuverzinsen und die Unterhaltung derselben mit zu besorgen“ hätten. Demgemäß stellte die Ortsbürgergemeinde der Einwohnergemeinde die nötigen Gebäude und Liegenschaften gegen Zins zur Verfügung, ebenso bewegliche Gegenstände, wie Feuerlöschgerätschaften usw. gegen angemessene Entschädigung. Für die Straßen, Wege und öffentlichen Plätze durfte „der Einwohnergemeinde kein Wert zur Verzinsung angerechnet werden“. Es war das Wenigste, was man der Einwohnergemeinde geben konnte! Einige Bürgergemeinden gingen aus eigener Erkenntnis weiter und statteten die Einwohnergemeinde mit Mitteln zur Lösung ihrer Aufgaben aus. Die Großzahl der Bürgergemeinden dagegen behielt ihre Güter fest in Händen, trotzdem sie keiner weiteren Entwicklung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts fähig sind, sondern immer mehr zu Privatkorpo-

⁸¹ Im Jahre 1900 fielen von 97,6 Millionen fr. Aktivüberschuß bloß 12 Millionen auf Einwohner- und Schulgemeinden, die anderen auf Bürgergemeinden und Korporationen (Steiger J., Finanzlage der Gemeinden im Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung IV S. 97).

⁸² Commissionäralbericht an den kl. Rat 26. IX. 1845. Gutachten des Obergerichts 9. Herbstm. 1842.

rationen herabsinken.⁸³ Ihr Finanzvermögen⁸⁴ steht voll und unbeschwert bei ihnen. Am Verwaltungsvermögen⁸⁵ und an den Sachen im Gemeingebrauch⁸⁵ behielt sie das privatrechtliche Eigentum, aber seine Ausübung wird beherrscht durch das öffentliche Recht. Die Bürgergemeinde kann infolge der Zweckgebundenheit dieser Sachen an bestimmte Verwaltungsaufgaben der Einwohnergemeinde nicht beliebig über sie verfügen.⁸⁶ Dieses überschattete privatrechtliche Eigentum erlangt aber infolge seiner Elastizität bei Wegfall der hemmenden Beschränkung, d. h. bei der Entlassung aus dem Dienste der Einwohnergemeinde wieder seine volle Gestalt und die Ortsbürgergemeinde hat dann das volle privatrechtliche Eigentum.⁸⁷

Das Gesetz über die Verwendung der Gemeindegüter und den Bezug von Gemeindesteuern vom 30. XI. 1866 hob die Vorschriften über die Vermögensverwendung auf, trotzdem diese Auseinandersetzung in den meisten Gemeinden noch nicht durchgeführt war und z. T. erst heute erfolgt.⁸⁸

Heutiger Rechtszustand.

Nach den geltenden Gesetzen gestaltet sich das Verhältnis der auf demselben Gebiete nebeneinander bestehenden Gemeinden folgendermaßen: Der Bund hat nach einem mißglückten Versuch im Jahre 1871, anlässlich der Be-

⁸³ Das Territorialprinzip im Armenwesen versuchten schon zwei Entwürfe (9. VII. 1876 und 6. IX. 1877) einzuführen, vergl. v. Wyß 155 ff. Rüttimann l. c.

⁸⁴ Fleiner Verw. R. 327. ⁸⁵ Fleiner 328, 336, 341.

⁸⁶ B. E. VII 651.

⁸⁷ U. M. Raschle: Eigentumsübergang und Eigentumsausscheidung zwischen Ortsbürger- und Einwohnergemeinde im Zentralbl. f. Staats- und Gemeindeverw. XVII (1916) 149 ff, der ausführt, daß mit Ausnahme der Allmende das ganze Vermögen der Bürgergemeinden mit den Aufgaben an die Einwohnergemeinden übergegangen sei.

⁸⁸ Vergl. §§ 3–6 dieses Gesetzes.

ratungen zu Art. 42 B. V. (neu 43) die Verhältnisse der Allmendgüter von Bundeswegen zu regeln, dem kantonalen Recht die Aufstellung von Bestimmungen über die Allmendgenossenschaften überlassen und steht zu ihnen in keiner direkten Beziehung, da die Entwicklung lokal allzu verschieden ist, um vereinheitlicht zu werden. Demgemäß ließen a. O. R. 719 und J. G. B. 59 III die Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften unter den Bestimmungen des kantonalen Rechts (Kompetenzausscheidungsvorschriften). Die B. V. läßt formell den Kantonen das Recht, ihre Verwaltung nach ihrem Ermessen zu regeln und demgemäß Bürger- und andere Gemeinden aufzustellen, und deren Kompetenzen zu ordnen,⁸⁹ greift aber materiell insofern ein, als die Gemeinde als politischer und administrativer Bestandteil des Staates erklärt wird und der Schweizerbürger ein Gemeindeglied ist, das in allen nichtbürgerlichen Angelegenheit mitspricht, womit das Einwohnergemeindeprinzip sanktioniert wird.

Die bisherige geschichtliche Entwicklung zeigt ein sukzessives Uebergleiten der Aufgaben der Ortsbürgergemeinde auf die Einwohnergemeinde. Heute sind wir im Endstadium der Entwicklung angelangt. Die Ortsbürgergemeinde wurde ihrer früheren spezifischen Kommunalaufgaben langsam entkleidet und zur Nutzungskorporation, der bloß noch die Bürgerrechtserteilung und das Armenwesen verbleibt, bis auch hier das Wohnsitzprinzip das Heimatprinzip ablösen wird.

Als wichtigste Verbände bestehen heute nebeneinander die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde. Auf die anderen Verbände ist deshalb nicht einzutreten, weil sie für unsere Frage ohne Bedeutung sind, das Bürgerrecht

⁸⁹ Art. 3, 5, 6 B. V.

sich auf alle bezieht und nicht gesondert erworben werden kann. Diese zwei Gemeinden beruhen auf ganz verschiedener rechtlicher Grundlage und verfolgen gesonderte, selbstständige Zwecke, haben ihre eigene Verwaltung, getrenntes Vermögen und eigene Organe. Beide sind öffentlichrechtliche Korporationen und haben daher kein Recht auf Selbständigkeit und Eigentum gegenüber dem Gesetzgeber, der im Interesse des gesamten Staatswesens sie durch Dekret verändern und aufheben kann.⁹⁰ Sie sind autonom, ordnen und verwalten unter staatlicher Aufsicht ihre Angelegenheiten selbstständig.⁹¹ Der Regierungsrat ist nur Aufsichtsbehörde.

Die Einwohnergemeinde ist Gebietskörperschaft, beruhend auf dem Wohnsitz im Gemeindegebiet und mit öffentlichrechtlicher Gewalt über dasselbe (Territorialprinzip).⁹² Sie ist politische und administrative Gemeinde und besteht aus den im Gemeindegebiet niedergelassenen Schweizerbürgern. Träger ihres Verbandswillens ist die Gemeindeversammlung, welche Steuern „für die Gemeindeverwaltung im allgemeinen, für Polizei und Schulen“ beschließt und den gemeinsamen Gemeinderat wählt.⁹³

Der Gemeinderat⁹⁴ ist kraft K. V. für beide Gemeinden identisch, wodurch die Zweiteilung etwas verwischt

⁹⁰ Der in K. V. 44 aufgestellte Grundsatz der Gemeindeautonomie garantiert nicht den territorialen Bestand der Gemeinde, sondern nur ihre interne Verwaltung. Weder die frühere, noch die jetzige K. V. anerkannten eine verfassungsmäßige Garantie der Existenz der Gemeinden, und der Uebergang von der repräsentativen zur demokratischen Verfassung berührte die Kompetenzen des gr. Rates in dieser Materie nicht.

⁹¹ B. E. XXI 1001 und B. E. 28. II. 1913. (Wohlen-Anglikon).

⁹² Den Titel für den Aufenthalt auf dem Gemeindegebiet leiten die Einwohner her aus dem Recht der Niederlassung und der darauf gestützt von der Kantonsbehörde erteilten Niederlassungsbewilligung. Mit dem Fortzug wird das Verhältnis zur Gemeinde gelöst.

⁹³ K. V. Art. 46; Gemeindeorganisationsgesetz § 24, 20, 23.

⁹⁴ K. V. Art. 46, Gemeindeorganisationsgesetz §§ 37 ff.

und der Zusammenhang der Gemeinden gewahrt, deren Charakter als Rechtssubjekte aber nicht angetastet wird. Er besorgt alle Aufgaben, die sich nicht die Gemeindeversammlungen selbst vorbehalten haben, ist beratende, verwaltende und vollziehende Gemeindebehörde.

Die Bürgergemeinde beruht auf vererbbarer Mitgliedschaft, ist somit Personalverband, und zwar Abstammungskörperschaft, wenn auch mit territorialem Einschlag, als ein Territorium nötig ist, da sie ihren Mitgliedern das Wohnrecht in der Gemeinde garantiert (Personalprinzip). Sie hat sich nur zwei politisch-verwaltungsrechtliche Aufgaben bewahrt, das Bürgerrechts=⁹⁵ und das Armenwesen (K. V. 82), also Funktionen ohne Gebietshoheit. Im übrigen ist sie Wirtschaftsverband, Verwalterin und Nutzerin des Allmendlandes. Daher lautet die Legaldefinition der Bürgergemeinde seit 1814: „unter Ortsbürgerschaft wird der Verein der Anteilhaber eines Gemeinde- oder Armengutes verstanden, welche die gegenseitige Verpflichtung der Armenunterstützung auf sich haben“. Trotz des Wortlautes ist sie aber nicht Realgemeinde, sondern Personalverband. Die rechtliche Bedeutung des Bürgerrechts besteht in politischen Befugnissen und darin, daß der Bürger ein Recht auf jederzeitigen und bleibenden Aufenthalt in der Heimatgemeinde, Teilnahme an der Bürgerversammlung, aktives und passives Wahlrecht, das Recht auf Benutzung der Gemeindeanstalten und auf Unterstützung im Verarmungsfalle hat. Es ist ein persönliches Recht, für dessen Fortdauer Wohnsitzverlegung irrelevant ist.

Die Bürgergemeinde nutzt ihre „Bürgergüter“. Die K. V. garantiert ihr dieselben und auch deren Verwaltung,

⁹⁵ Gesetz betr. aarg. Kantonsbürger- und Ortsbürgerr. 11. Brachm. 1824 Ges. S. VII 130 ff.

aber der Ertrag muß öffentlichen Zwecken dienstbar gemacht werden. Sie haben somit nicht privatrechtlichen Charakter. „Das Ortsbürgergut dient mit seinen Erträgen zunächst für seine eigene gute Verwaltung und Erhaltung, sodann zur Verabfolgung der den Ortsbürgern persönlich zukommenden Nutzungen, und endlich zur Be-
streitung der Gemeindebedürfnisse“.⁹⁶ Die nähere Regelung trifft die Ortsbürgergemeinde. Ein allfälliger Ueberschuß ist der Einwohnergemeinde abzuliefern. Der Anspruch auf diesen Ueberschuß ist das einzige Mitbenutzungsrecht der Einwohnergemeinde am Ertrag der Bürgergüter. Die Verfolgung unmittelbarer individueller Interessen steht bei der Bürgergemeinde mit der Befriedigung öffentlicher Interessen im Gegensatz. Als Glied des Staatsorganismus mit bestimmter staatsrechtlicher Stellung und öffentlichen Rechten und Pflichten, für welche sie mit ihrem Vermögen einstehen muß, ist sie in der Verwendung der Güter gebunden und kann nicht in Verkennung ihrer Pflichten den vollen Ertrag zu privatrechtlichen Nutzungen verwenden. Der Nutzungsanspruch, der jedem Bürger zusteht, beruht nicht auf privatrechtlichem Erwerbstitel, sondern ist Ausfluß des öffentlichrechtlichen Verhältnisses, in welchem er zur Gemeinde und ihrem Gute steht. Der „Bürger nutzen“ ist als Ausfluß der öffentlichen Institution der Gemeindezugehörigkeit weder vererblich noch verkäuflich.⁹⁷ Der Bürger hat kein wohl erworbenes Recht auf den fernern Fortbestand des Rechtszustandes, auf ein bestimmtes Nutzungsquantum und kein Einspracherecht gegen Aenderungen in den Voraussetzungen des Alters, Wohnsitzes, Familienstandes usw., die die Bürgergemeinde beschließt. Auf die im einzelnen

⁹⁶ Gesetz über die Verw. der Gemeindegüter 30. XI. 1866 § 3 ff. (rev. Ausg. VI 205).

⁹⁷ Auch der Verkauf der Gaben ist oft verboten (z. B. Wohlen § 18).

sehr verschiedenen näheren Bestimmungen der Bedingungen des Nutzungsrechts kann nicht eingetreten werden. Sie betreffen in der Hauptsache Alter, Geschlecht, Familienstand, Wohnsitz und eigenen Haushalt.⁹⁸

Die Gerechtigkeitsgemeinden waren im Mittelalter juristische Personen. Sie waren es auch nach dem aargauischen B. G. B. und sind es ebenfalls nach der geltenden Gesetzgebung. Es sind Einheiten mit eigener Willensbildung, der durch die Organe zum Ausdruck gelangt. Sie erwerben Rechte und haben Verpflichtungen, namentlich gegenüber der Bürgergemeinde, die sie als Ganzes berühren. Ihr bleibender Zweck ist die Nutzung der Allmende. Die Frage, ob sie dem öffentlichen oder Privatrecht angehören, wird durch den Zweck entschieden. Die Gerechtigkeitsgemeinden verfolgen heute keine öffentlichen Zwecke, sondern unmittelbar den Vorteil der einzelnen Mitglieder. Sie sind nicht „zu einem Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung erhoben“,⁹⁹ dem Staate nicht „kraft öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer Zwecke verpflichtet“. Sie haben keine selbständige Verbandsgewalt mit Fähigkeit der Rechtssetzung.¹⁰⁰ Daß sie aus dem Gemeindeverbande hervorgegangen sind und noch heute staatlicher Aufsicht unterliegen, erklärt sich aus ihrer Geschichte und ihrer Wichtigkeit für die Bürgerschaft und die Forstwirtschaft, vermag

⁹⁸ Die Verwaltung der Bürgergüter, namentlich der Wälder ordnen: B. D. Art. 2, Bundesgesetz betr. eidg. Oberaufsicht über die forstpolizei 11. X. 1902 (A. S. 19, 492) mit Vollzugsverordnung 2. XII. 1905 (Ges. S. n. f. VII 365), K. D. 90, forstges. 29. II. 1860/24. XI. 1863 (Ges. S. V 254 ff, 295 ff), Vollzugsverordnung 11. X. 1902 (Ges. S. V 546 ff), Gemeindegütergesetz 30. XI. 1866 (rev. Ausg. VI 205) und die Waldreglemente der Gemeinden. Dazu Viertelj. f. aarg. Rechtspr. II 65, IV 195, VI 182.

⁹⁹ Gierke P. R. I 619.

¹⁰⁰ Egger Komm. Persf. R. 202. fleiner Verw. R. 79.

ihnen aber keinen öffentlichen Charakter zu geben.¹⁰¹ Das Eigentum an der Allmende haben sie sich nicht zu wahren vermocht, wie es in den Kantonen Zug und Luzern¹⁰² der Fall ist, sondern dieses ging auf die Bürgergemeinde über. Die Gerechtigkeitsgemeinde hat bloß ein dingliches Recht an der Allmende. Die Gerechtigkeiten sind heute wohl-erworbene Privatrechte, d. h. sie kommen bestimmten Personen zu eigenem und selbständigem Rechte zu, ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Verhältnissen, und ihre Ablösung ist nur gegen volle Entschädigung möglich. Die Gerechtigkeitsgemeinde als solche ist zwar allein Trägerin des Rechtes und berechtigt zu bestimmen, wie dieses auszuüben sei, darf aber die Nutzungen nur aus höheren, z. B. forstwirtschaftlichen Rücksichten einschränken.¹⁰³

Oberstes Organ der Gerechtigkeitsgemeinde, ist die Versammlung der Besitzer der Gerechtigkeiten, welche die meisten Anordnungen selbst trifft.¹⁰⁴ Die Teilnahme an der Versammlung und das Stimmrecht ordnen die Gemeinden selbst. Auf eine ganze Gerechtigkeit fallen 1—8 Stimmen.¹⁰⁵ Wer zu wenig besäße, ist aber dennoch stimmberechtigt.¹⁰⁶ Das Mehrheitsprinzip ist allgemein anerkannt. Die Beschlüsse betreffen die Bewirtschaftung der Allmende, die Verteilung der Nutzungen, Wahlen usw. Andere Organe sind die Waldkommissionen,¹⁰⁷ Ortsvorstände,¹⁰⁸ Gemeinderäte.¹⁰⁹ Als Angestellte fungieren Förster, Bannwarte, Waldkassaverwalter, Seckelmeister usw.

¹⁰¹ Vergleiche zu dieser Frage: B. E. XXI 379 ff, XXIX 397 ff.

¹⁰² Rüttimann Diff., Grüter (siehe Inhaltsverzeichnis).

¹⁰³ Beinwil § 2, Winterschwil § 2 und § 3.

¹⁰⁴ z. B. Wiggwil § 8, Winterschwil § 7.

¹⁰⁵ 1 Stimme: Beinwil § 5, 2 Stimmen: Meienberg § 4, 4 St. Jonen § 5, Arni § 4, 8 Stimmen: Fentrieden § 8.

¹⁰⁶ Beinwil § 5, Jonen § 5. ¹⁰⁷ z. B. Fentrieden § 5.

¹⁰⁸ Arni § 6. ¹⁰⁹ Jonen § 8 ff.

Berechtigt zum Bezuge der Nutzungen sind die Inhaber der Teilrechte, der sog. Gerechtigkeiten. Ihre Zahl ist fixiert,¹¹⁰ sie sind von den Häusern losgelöst, wie andere Vermögensobjekte veräußerlich und bis zu einem gewissen Grade teilbar.¹¹¹ Sie unterscheiden sich nur insofern von anderen Privatrechten, als sie nicht außerhalb der Gemeinde vererbt oder verkauft werden dürfen.¹¹² Im Verkehr werden sie gleich wie Grundstücke behandelt. Jedes Anteilsrecht hat sein besonderes Grundstückblatt; Verkäufe erfolgen durch öffentlich beurkundete Verträge.¹¹³

Als Nutzungen kommen nur noch die Abgabe von Pflanzplätzen und die Waldnutzungen in Betracht. Der Umfang hängt ab von der Zahl der Gerechtigkeiten, in welche die ganze Nutzung zerfällt. Die Betreffnisse sind freies Eigentum der Bezüger, keinem Veräußerungsverbot unterstellt.¹¹⁴

Diesen Rechten der Genossen stehen Pflichten gegenüber, namentlich die auf den Gerechtigkeiten haftenden Frondienste,¹¹⁵ Spann- und Handdienste. Oft kommen dazu Geldbeiträge an die Ausgaben der Bürgergemeinde,¹¹⁶ der Unterhalt der Gemeindeftraßen und Gemeindebauten.¹¹⁷ Alle Gemeinden haben dafür detaillierte Vorschriften aufgestellt, die im wesentlichen ziemlich gleich lauten, sodas ein näheres Eintreten sich erübrigt.

¹¹⁰ Oben S. 124 f.

¹¹¹ Vierteile in Aettenschwil § 8, Ahtelsger. in Jonen § 7.

¹¹² Arni § 5, eventuell kauft sie dann die Gerechtigkeitsgemeinde selbst Beinwil § 5.

¹¹³ Z. G. B. 59³, 949¹, 943; G. B. V. 7.

¹¹⁴ Winterschwil § 14. ¹¹⁵ Arni § 18. ¹¹⁶ Arni § 22.

¹¹⁷ Wiggwil § 11.

Nachtrag: Neuestens wurden auch in den Gemeinden Jonen und Geltwil die Gerechtigkeiten abgelöst.

Literatur.

- Bluntschli: Deutsches Privatrecht. 2 Bde. 1864.
Bluntschli: Zürcherische Rechtsgeschichte. 2 Bde. 1856.
Bronner, fr. K. Der Kanton Aargau. 2 Bde. 1844.
Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1 1906 (cit. Brunner).
Dopsch: Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. Bd. 1. 1912.
Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3 Bände. 1868/73/81 (cit. Gierke).
Gierke: Deutsches Privatrecht. Bd. 1 1895 (cit. Gierke P. R.).
Grüter: Die Luzernerischen Korporations-Gemeinden. 1914.
Heusler: Die Rechtsverhältnisse am Gemeindeland in Unterwalden (in J. f. schw. R. Bd. X) 1862.
Heusler: Institutionen d. deutschen Privatrechts. 2 Bde. 1885 (cit. Heusler).
Heusler: Deutsche Verfassungsgeschichte. 1905.
Huber: System und Geschichte des schw. Privatrechts. Bd. 4 1893.
Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 2. Auflage 1913 (cit. Hübner).
v. Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Bde. 1879, 1881, 1899.
Camprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 1886.
v. Maurer: Einleitung in die Geschichte der Mark-Hof- und Dorfverfassungen. 1854.
v. Maurer: Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. 1856.
v. Maurer: Geschichte der Dorfverfassungen in Deutschland. 2 Bde. 1865/66.
Meyer, J.: Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Bd. 1 1878.
v. Miaszkowski: Die schweizerische Allmende. 1879.

- v. Miaskowski: Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz. 1878.
- Müller, J.: Der Argau. 2 Bde. 1870/71.
- Nabholz, H.: Der Argau nach dem Habsburger Urbar. Argovia. Bd. 33, S. 115 ff.
- Renaud: Die Gemeindennutzungen etc. (J. für deutsches Recht. Bd. X).
- Riniker H.: Das Forstwesen im Canton Argau 1878.
- Rüttimann, J. J.: Ueber die Geschichte des Schweizerbürgerrechts. 1862.
- Rüttimann, K.: Die zugerischen Allmendkorporationen. Diss. 1904.
- Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. (cit. Schröder).
- v. Segesser: Rechts- und Staatsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 4 Bde. 1851/52/57/61.
- Stutz, U.: Das Habsburger Urbar (J. d. Savignyst. für Rechtsgeschichte Bd. 25).
- Waiz: Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 1—3 (3. Aufl.), III—VI (2. Aufl.) 1844 ff.
- Wirth, Max: Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz. Bd. 2, 1873.
- v. Wyß: Die schweizerischen Landgemeinden (Abh. z. Gesch. d. schw. öff. R. 1892) (cit. v. Wyß).
- Abhandlungen und Beobachtungen durch die öf. Gesellschaft zu Bern gesammelt. 1763: 2. Stück, S. 43—96; 3. Stück S. 5—54; 1765: S. 5—40.
-
-

Verzeichnis der Quellen.

A. Gedruckte Quellen.

1. Abschiede, Eidg. (cit. E. U.).
2. Acta Murensia ed. P. Martin Kiem O. S. B. in Quellen zur Schweizergeschichte Bd. 3 2. Abt.).
3. Amtsrecht von Hitzkirch 1545 (E. U. I d S. 499 ff. und in Z. f. Schw. R. n. f. I 380 ff.).
4. Amtsrecht des Nideren Amtes zu Dillmergen 2c. 1595 (Z. f. Schw. R. a. f. 18 : 40 ff.).
5. Amtsrecht von Merenschwand 1589 (Z. f. Schw. R. n. f. I 450 ff.).
6. Regesten des Stadtarchivs Bremgarten (Arg. VIII).
7. Stadt Rotel von Bremgarten (Arg. X).
8. Stadtrecht von Bremgarten von Dr. W. Merz in Rechtsquellen des Kantons Argau I. Teil Bd. 4. 1909.
9. Urbar der Grafschaft Baden 1490 (Arg. III S. 160 ff.).
10. Das habsb. Urbar (1308) von R. Maag, P. Schweizer und W. Glättli (Quellen z. Schw.-Gesch. Bd. 14, 15 I und II. 1894/99, 1904).
11. Amts-, Hof- und Dorfrechte in Arg. I 152—170, II 126—150, IV 202 ff, IX 19—178.
12. Urkunden in „Beiträge zur Geschichte und Literatur“ von Kurz & Weissenbach 1846.

B. Ungedruckte Quellen.

I. Urbare.

1. Urbar des Klosters Hermetschwil vor 1415, vidimirt 1604, erneuert 1691 (Kantonsbibliothek Aarau).
2. Urbaren des hl. Geist-Spitals Mellingen 1594, 1651/73, 1706/45/85 (Stadtarchiv Mellingen).

II. Amtsrechte.

1. Muri Amts und Zwings Öffnung de anno 1568 (aarg. Obergerichtsbibliothek).
2. Öffnung und Zwings Gerechtigkeit des Amts Boswyl 1568 (aarg. Obergerichtsbibliothek).
3. Keller Amts Recht 1577—1775 (aarg. Obergerichtsbl.).
4. Satz und Ordnung die frey Aemter betreffend 1595/1607 (aarg. Obergerichtsbibliothek).
5. Amts Recht der untern freyen Aemter 1595—1750 (aarg. Obergerichtsbibliothek).
6. Dorf u. Amtsrecht von Dillmergen 25. XI. 1606 (Gemeindearchiv).
7. Ampts Recht von Hegligen vnd Wollenschweil No. 1645 (Stadtarchiv Mellingen).
8. Urkundenbuch von Dillmergen 1570/1785. Es „ist eine Vidimirte ordentlich und wörtliche Abschrift alter Pergamentene und Briefe“ aus den Jahren 1570—1785 und datiert vom 5. II. 1757 (Gemeindearchiv).
9. „Vidimirte Abschriften einiger alten Urkunden und Briefe betr. das Amt Merenschwand: Pars II“. (Pars I ist verloren). (Gemeindearchiv).
10. „Vollkomne Abschriften der Urbarien der freyen Empteren. Betreffende Die gemeinen verscribnen Landsatzungen der 7 Orten Jren vnderthonen daselbst zu gutem vnd Volfahrt zu halten verordnet . . . Gemachet vß den Original exemplarien 1634“. (Es enthält das Amtsrecht von Bettwil 1604, Meyenberg 1526, Hermetschwil 1521, Eggenwil 1691, Merenschwand 1622, Dietwil 1530, Hitzkirch 1545 (Staatsarchiv Aarau).
11. Abscheid gehaltener Conferenz um die in der Landvogtey der freyenämptern angestellte reformation, von den lohl. Ohrtten Zürich, Luzern, Schweiz und Zug de anno 1637 (aarg. Obergerichtsbibliothek).
12. Satzungen, Mandaten, Gebott vndt Verbott von den Siben Ohrtten Lobl. Eydtgnoschaft in freyen Aemtern 1641 (aarg. Obergerichtsbibliothek).

III. Dorfbriefe.

1. Die Öffnung des Fronhoffs zu Wollen 1570. (Staatsarchiv Aarau).
2. Dorfbrief Eggenwil 1604 und 1729 (Gemeindearchiv).
3. Dorff oder Zwingrodel zu Wollen 1650, revidirt 1730 (G'dearchiv).
4. Dorffordnung Auw 1675 und 1802 (G'dearchiv).
5. Zwings Öffnung zu Beinwyl 1684 (aarg. Obergerichtsbibliothek).
6. Thwing Rodel des Thwings zu Rütty 1728 (aarg. Obergerichtsbibliothek).
7. Dorfbrief Boswil 1745 (G'dearchiv).
8. Dorff Brieff Einer Ehrsamten Gmeind Wyggwyl 1745 (G'dearchiv).
9. Libell Sarmenstorf 1760 (G'dearchiv).

IV. Protokolle, Gerichtsbücher, Urkunden.

1. Aktenband Nr. 4 und 9 der Gemeinde Muri-Egg. Enthält Akten 1672—1858 (G'dearchiv).
2. fertigungsprotokoll Villmergen 1697—1714 (G'dearchiv).
3. Gemeindeverhandlungsprotokolle Muri-Wey 1865 bis 1900 (G'dearchiv).
4. Gemeindeverhandlungsprotokolle Muri-Egg 1860 bis 1900 (G'dearchiv).
5. Gemeinds Akta Buch Tägerig (1798 (G'dearchiv).
6. Gemeindt Buch Wiggwil 1745 ff. (G'dearchiv).
7. Gemeindsbuch Jonen 1584—1804 (G'dearchiv).
8. Gerichtsbuch Tägerig 1700—24—55—86—94 (G'dearchiv).
9. Gerichtsbuch Oberwil III Bd. 1760—1841 (G'dearchiv).
10. Grichts Und Vertig Buoch des Keller Amts 20. III 1715, 1741, 1754, 1798—99 (G'dearchiv Lunzhofen).
11. Kauf und Güldenprotokoll Tägerig 1702—27, 1793—98 (G'dearchiv).
12. Protokolle der Gemeinde Tägerig 1795—1843 (G'dearchiv).
13. Protokolle des kl. u. gr. Rats Mellingen 1625—67, 1691—92 (Stadtarchiv).

14. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich Bd. I und IV (Staatsarchiv).
15. Urkunden und Reglemente in den Archiven der Gemeinden Alifon, Auw, Boswil, Büblikon, Jenkrieden, Fischbach, Hägglingen, Hermetschwil, Jonen, Lunkhofen, Merenschwand, Muri, Oberwil, Oberrüti, Rottenschwil, Rüstenschwil, Tägerig, Villmergen, Walteschwil und Wohlen.

Gesetzesammlungen.

1. Arg. Kantonsblatt Bd. I—VII (1803/04/05/06/09).
 2. Sammlung der Gesetze und Verordnungen Bd. 1—6 (1808/09/11/14/17).
 3. Sammlung der Gesetze und Verordnungen I—IV (1826).
 4. Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen I—III 1831/42.
 5. Gesetzesammlung, neue revidirte Ausgabe I—IV (1846—57), 5—8 (1865—86).
 6. Gesetzesammlung, neue revid. Ausgabe Bd. [I—IV] (1882).
 7. Gesetzesammlung, neue folge I—X 1885 ff.
-

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	5
§ 1. Vorrömische und römische Zeit	7
I. Periode: Die Geschichte der Markgenossen- schaft von der Besiedelung durch die Ger- manen bis zum 16. Jahrhundert.	
§ 2. Die Quellen (Entstehung, Aufzeichnung, Entwick- lung, Inhalt; Urbare)	8
1. Kapitel. Rechts- und verfassungsgeschichtliche Grundlagen der Markverfassung.	
§ 3. Besiedelung und älteste Zeit. (Verfassung und Wirtschaftssystem der Germanen vor der Besiedelung der fr. Aemter, Besiedelungssystem (Dorfnamen), älteste Markgenossenschaft	13
§ 4. Die Mark- und Weidengenossenschaften. (Große, kleine Marken, beide nebeneinander, Verhältnis zu einander)	19
§ 5. Die Markgenossenschaft und andere Siede- lungs- und Verfassungsverbände. (Art der Ver- bände, reiner Wirtschaftsverband, Kirchenverfassung)	23
§ 6. Die Auflösung der Hundertschaftsmarken. (Gründe, Art der Auflösung)	26
§ 7. 1. Die freien Markgemeinden. (Zahl, Ver- fassung)	29
§ 8. 2. Die reinen Hofgemeinden. (Zahl, Mark- eigentum, Befugnisse der Märker, ihre Entwicklung zu Rechten, Hofgedinge, Beamte)	31
§ 9. 3. Die gemischten Markgenossenschaften. (Die verschiedenen Herrschaftsverhältnisse: Leibherrschaft, Grundherrschaft (Teilung der Rechte zwischen den Herr- schaften und Märkern, Rechte am Einzelgut und an	

der Allmende). Gerichtsherrschaft (politische Geschichte, Kloster Muri, niedere Gerichtsbarkeit, deren Rechtsgrund, Auseinandergehen von Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft, Tving und Bann, Gemeindeautonomie, Gemeindebeamte, hohe Gerichtsbarkeit, Freiamtsgericht) 40

2. Kapitel. Die Verfassung der Markgenossenschaft.

I. Rechte und Pflichten der Genossen.

§ 10. Die Voraussetzungen des Mitgliedschaftsrechts und des Nutzungsrechts (persönliche: Eid, Wohnsitz, ökonomische Selbständigkeit; dingliche: Grundbesitz; Einzugsgeld, Stand, Verlust des Mitgliedschaftsrechts) 58

§ 11. Arten und Inhalt der Nutzungsrechte. (Weiderecht, Waldnutzung, Jagd und Fischerei, Einschläge) 68

§ 12. Die Pflichten der Genossen. (Die Mark als abgeschlossener Wirtschaftsverband, allgemeine und besondere Pflichten) 79

II. § 13. Die rechtliche Natur der Markgemeinden. (Miteigentum, Gesamthand, jur. Person, Konsequenzen dieser Konstruktion) 82

3. Kapitel. Die Stadt Bremgarten. (Politische Geschichte, Voraussetzungen des „Bürgerrechts“, Abschließung der Bürgerschaft, Hintersassen, Inzügling, Verfassung, Rechtsnatur, Allmende) 89

II. Periode: Vom 16. Jahrhundert bis zur Helvetik.

I. § 15. Geschichte der freien Aemter und politische Verhältnisse. (Organisation des Landes, Aemter und Gemeinden, Schwächung der Herrschaftsrechte, soziale Zustände, die Einwirkungen der Reformation auf die staatliche Organisation, Armenwesen, die Gemeinden als Grundlagen des Staatsorganismus, staatliche Aufsicht) 101

	Seite
II. § 16. Die Fixierung der Nutzungsrechte und Ausbildung eines Realrechts als Hausgerechtigkeit. (Abschließungstendenzen: Einzugs geld, Gemeindezugehörigkeit, Bürgerrecht, Landrecht, Abschließung der Zahl der Häuser, Realrecht als Pertinenz, Teilbarkeit, Trennung vom Hause, Stuhlung der Allmende, Weide- und Holzgerechtigkeiten, Verlust des Genossenrechts. Ueberblick) . . .	110
§ 17. Die Zuteilung der Nutzungsrechte an die Güter. (Quantitativ verschiedenes Nutzungsrecht, Pflichten, Tauner)	125
§ 18. Gemeinden mit Personalberechtigung. (Politische Geschichte, persönliche Voraussetzungen, Tauner)	131
III. § 19. Hintersassen und Tauner. (Begriff, Stellung, Nutzungen; sie erhalten Rechte und die Tauner werden Genossen mit qualitativ verschiedenem Nutzungsrecht)	136
IV. § 20. Der Uebergang von Allmendland in Privatnutzung u. Privateigentum. (Austeilung zu Sondernutzung, zu Sondereigen, definitive Ausschcheidung aus der Großmark, teilweise Verteilungen der Allmende)	141
V. § 21. Nutzungskorporation u. „erweiterte Gemeinde“. (Einheitliche Gemeinde, Entstehung zweier Körperschaften, ihr Verhältnis, privatrechtliche Nutzungskorporation und öffentliche Gemeinde, beider Abschluß, Uebergang der Allmende auf die erweiterte Gemeinde, Ueberblick)	146

III. Periode: Das 19. Jahrhundert.

§ 22. Die Helvetik. (Bundesrechtliche Anarchie, Gemeindeorganisation, Bürgerschaft und Einwohnergemeinde, Rechtsnatur, Organisation, Allmendverhältnisse, Teilungen)	153
§ 23. Die Mediation. (Gemeindeorganisation, Bürgerrecht, Allmende)	161

	Seite
§ 24. Die Kantonsverfassungen von 1814, 1831 und 1840. (Politische Entwicklung, Schaffung der Einwohnergemeinde)	165
§ 25. Die Ablösung der Gerechtigkeiten durch die Kantonsverfassung vom 22. II. 1852. (Politische Verhältnisse, Auseinandersetzung mit der Gerechtigkeitsgemeinde und mit der Bürgergemeinde)	169

Heutiger Rechtszustand.

Verhältnis der Gemeinden zum Bunde, rechtliche Natur der Einwohnergemeinde, der Bürgergemeinde, der Gerechtigkeitsgemeinde, ihr Verhältnis zu einander, Uebersicht über die noch bestehenden Gerechtigkeitsgemeinden	174
--	-----

280 010